

**| cfb-schiffsfonds
ts "britta" | CFB-FONDS 156**

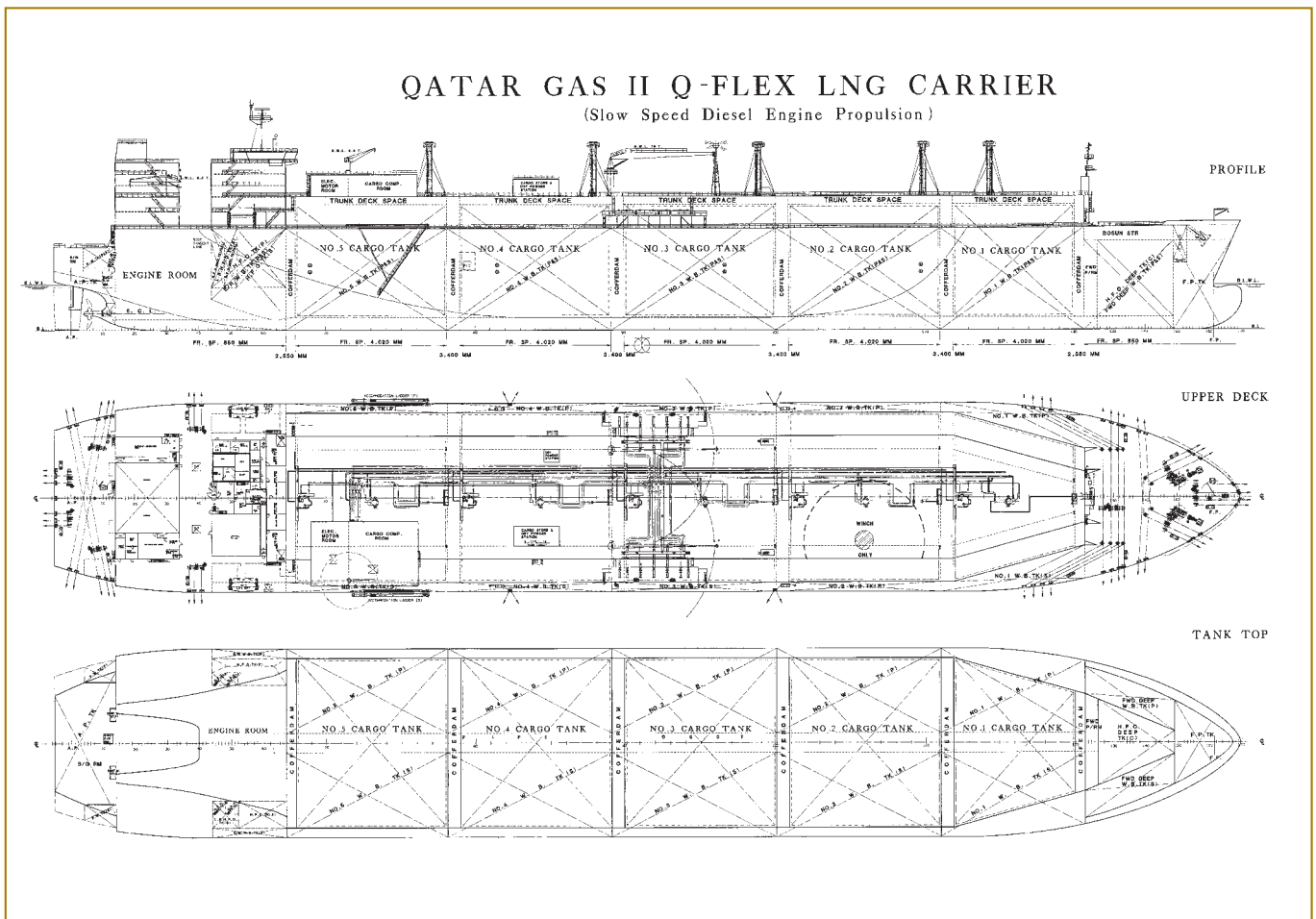
**COMMERZLEASING
UND IMMOBILIEN** 

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN GRUPPE



| SCHIFFSFONDS | PROSPEKT ZUM BETEILIGUNGSANGEBOT |

WWW.COMMERZLEASING.DE | CFB-FONDS



General-Arrangement-Plan; © Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Beteiligungsgesellschaft

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
TS "BRITTA" KG,
nachfolgend **Fonds KG** oder **Gesellschaft** genannt

Initiator und Herausgeber

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 7708-2200
Telefax: 0211 7708-3280
E-Mail: info@cfb-fonds.de
Internet: www.commerzleasing.de/cfb-fonds
nachfolgend **CFB** genannt

Gestaltung & Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,
Duisburg

Das Titelbild stellt nicht die TS "BRITTA" dar, da diese erst in 2007 abgeliefert wird.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

Ihr Partner

Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der

**CFB Commerz Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH**

Titelbild © Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)



Seite Inhaltsverzeichnis Prospekt Teil 1

6 | Motive für Ihre Beteiligung

9 | Das Angebot in der Zusammenfassung

- 9 Grundlagen des Investments
- 12 Prospektherausgabe und Haftung
- 14 Wesentliche Chancen und Risiken

16 | Wirtschaftliche Grundlagen

- 16 Der Markt
- 22 Die Wertschöpfungskette des Qatargas II-Projektes
- 28 Das Schiff
- 31 Der Bereederer
- 32 Der Charterer
- 34 Das Vertragswerk
- 47 Das Versicherungskonzept

48 | Investitionsplanung und Prognoserechnung

- 48 Investitions- und Finanzierungsplan
- 52 Prognoserechnung der Fonds KG in der Betriebsphase
- 57 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- 58 Sensitivitätsrechnungen

60 | Steuerliche Grundlagen

- 60 Einkommensteuer
- 60 Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG
- 62 Umsatzsteuer
- 63 Gewerbesteuer
- 63 Erbschaft- und Schenkungsteuer

64 | Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

68 | Chancen und Risiken in der Zusammenfassung

76 | Ihre Partner im Überblick

78 | Abwicklungshinweise

80 | Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Wesentlicher Prospektbestandteil ist ferner der Gesellschaftsvertrag in englischer und deutscher Sprache (Prospekt Teil 2).

| motive für ihre beteiligung |

Drei Faktoren entscheiden über den Erfolg von Schiffsfonds: die Investition in einen Wachstumsmarkt, die aus der Konzeption erwachsende Sicherheit sowie starke und erfahrene Partner. Darüber hinaus haben nur Schiffe mit überdurchschnittlicher technischer Ausstattung in ihrem Wachstumsmarkt eine dauerhafte Chance auf ein hohes Ertragspotenzial. Diese Grundregeln berücksichtigt die CFB bei jeder ihrer Investitionsentscheidungen und legt somit den Grundstein für attraktive Schiffsbeteiligungen mit einer überzeugenden Performance.

Der Markt für den Transport von Liquefied Natural Gas (LNG) wird durch eine steigende Nachfrage nach importiertem Erdgas in den industrialisierten Verbraucherländern bei sinkenden Kosten für die LNG-Schifffahrt sowie das große Interesse der Förderländer, ihre Erdgasvorkommen zu erschließen und am Weltmarkt zu platzieren, geprägt. Diese Entwicklungen schaffen ideale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für einen langfristig wachsenden globalen Handel mit LNG.

Nutzen Sie dieses Potenzial mit Ihrer Investition in einen modernen, 209.220 m³ fassenden LNG-Carrier mit hochwertiger Ausstattung und schaffen Sie sich Zugang zu den Ertragschancen der LNG-Schifffahrt.

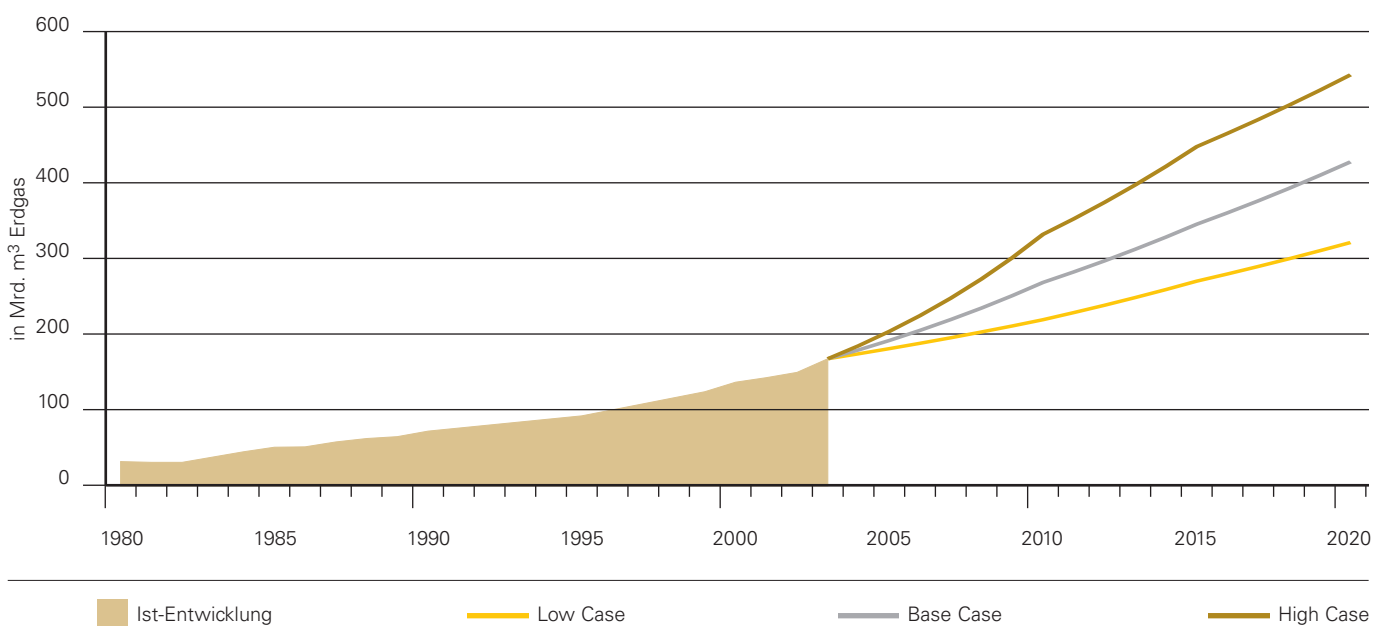
- Investieren Sie in einen Wachstumsmarkt.
- Profitieren Sie von hoher Planungssicherheit durch einen langfristigen Chartervertrag mit einem starken Partner.
- Realisieren Sie hohe Ausschüttungen, die nahezu steuerfrei sind.

Der Wachstumsmarkt

Der LNG-Markt ist ein Wachstumsmarkt mit hohen Zuwachsraten. Der globale Konsum von natürlichem Erdgas hat sich im letzten Jahrzehnt um 22 % erhöht. Der Verbrauch von als LNG transportiertem Erdgas ist innerhalb des gleichen Zeitraums überproportional um 92 % gestiegen.

Die bei räumlichem Ungleichgewicht zwischen der Lage der Erdgasreserven und der zum Teil insularen Lage der Verbraucherstaaten stark ansteigende weltweite Energienachfrage wird zu einer Intensivierung des globalen Erdgashandels und insbesondere des LNG-Handels führen. So geht das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) auf Basis eines Base-Case-Szenarios von Ocean Shipping Consultants (OSC)

Prognose der Entwicklung des Weltseeverkehrs mit LNG von Ocean Shipping Consultants



Quelle: Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), 2005



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

von einer Verdoppelung des Welthandelsvolumens an LNG innerhalb der nächsten ca. 12 Jahre aus. **Zukünftige Wachstumsmärkte des LNG-Handels werden unter anderem China, Indien, die USA und Europa (hier insbesondere Spanien und Großbritannien) sein. So wird allein für die U.S.-amerikanischen Importe eine Verzehnfachung des LNG-Volumens bis 2025 erwartet.**

Die Sicherheit

Die Einnahmen der Fonds KG basieren auf einem langfristigen Festchartervertrag mit der Qatar Liquefied Gas Company Limited (II) Q.S.C. (Qatargas II), Doha, Qatar, einer Gesellschaft, an der der Staat Qatar und die Exxon Mobil Corporation, Irving, USA, mittelbar beteiligt sind. Durch Abschluss des langfristigen Festchartervertrages besteht für das vorliegende Investment eine hohe Planungssicherheit.

Der Staat Qatar ist der weltweit viertgrößte LNG-Exporteur und verfügt über 15 % der bekannten Welterdgasreserven. Ziel des Golfstaates ist es, mittelfristig Weltmarktführer im Export von LNG zu werden. Der Charterer Qatargas II hat mit dem Staat Qatar eine Vereinbarung geschlossen, die Qatargas II für zunächst 25 Jahre unter anderem das Recht einräumt, in einem definierten Fördergebiet des „North Fields“, einem der weltweit größten zusammenhängenden

Vorkommen, Erdgas zu fördern, die für die Förderung und die Verarbeitung benötigten Anlagen zu errichten und zu betreiben sowie LNG und die weiteren aus dem Erdgas gewonnenen Produkte zu lagern, zu transportieren, zu exportieren und zu verkaufen. Für dieses Recht entrichtet Qatargas II eine entsprechende Lizenzgebühr an den Staat Qatar. Die LNG-Wertschöpfungskette des Qatargas-II-Projektes umfasst die Förderung des Erdgases, dessen Verflüssigung in Qatar, den Transport per Schiff in das Abnehmerland Großbritannien, die dortige Regasifizierung und Vermarktung bis hin zum industriellen oder privaten Endverbraucher. Der Transport wird durch eine „schwimmende Pipeline“ – einen Liniendienst, in dem mindestens acht LNG-Carrier eingesetzt werden – sichergestellt. Teil dieser Pipeline wird die TS „BRITTA“ sein. Sie ist damit ein wesentlicher Bestandteil dieser LNG-Wertschöpfungskette und trägt maßgeblich zum Erfolg des Gesamtprojektes bei.

Das technische Management des Schiffes wird durch einen langfristigen Bereederungsvertrag mit der in Hamburg ansässigen Reederei PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG (PRONAV) gesichert. Die PRONAV-Gruppe zählt zu den zehn weltweit größten LNG-Bereederern. PRONAV ist mit US-\$ 1,0 Mio. (ca. 1,1 % des Kommanditkapitals) an der Fonds KG beteiligt. Eine Beteiligung des Bereederers ist wesentliche Voraussetzung für die Interessenidentität des Schiffsmanagements und der weiteren Gesellschafter.

Die nahezu steuerfreien Ausschüttungen

Das vorliegende Beteiligungsangebot bietet neben den vorgenannten Aspekten Marktwachstum und Sicherheit attraktive Ausschüttungen. Die im Rahmen der europäischen Harmonisierung zum 01.01.1999 eingeführte Besteuerung nach der Tonnage gemäß § 5a EStG führt für den Anleger zu einer vom wirtschaftlichen Erfolg des Schiffes unabhängigen und sehr geringen Steuerbelastung. Aus diesem Grund sind die Ausschüttungen von Beginn des Investments an nahezu steuerfrei. Der zudem vollständig steuerfreie Erlös aus dem Verkauf des Schiffes oder der Beteiligung schafft ideale Voraussetzungen für die Fungibilität der Kommanditanteile. Diese speziellen steuerlichen Vorteile führen zu überdurchschnittlichen Ertragschancen im Bereich der Seeschifffahrt, an denen Sie im Rahmen dieses Konzeptes direkt partizipieren können.

Die CommerzLeasing und Immobilien Gruppe – Ihr Partner

Die CFB ist das Emissionshaus für geschlossene Fonds der CommerzLeasing und Immobilien (CLI) Gruppe sowie des gesamten Commerzbank-Konzerns. Sie ist damit Spezialist für Konzeption, Vertrieb und Verwaltung von geschlossenen Fonds. Mit über 20 Jahren Erfahrung aus 148 erfolgreich realisierten geschlossenen Fonds und einem Investitionsvolumen von umgerechnet ca. € 9,0 Milliarden zählt die CFB zu den führenden Initiatoren in Deutschland. Für 44.300 Anleger betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund € 3,7 Milliarden. Die Produktpalette der CFB reicht von unter-

nehmerischen Beteiligungsfonds wie Schiffs- und Medienfonds über geschlossene Immobilienfonds im In- und Ausland bis hin zu Immobilien- und Mobilien-Leasing-Fonds. Neben Publikumsfonds, die an einen breit gestreuten Kundenkreis gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für Privatinvestoren mit persönlichen Motiven realisiert. Die Erfolgsgeschichte der CFB spiegelt sich in einer überzeugenden Leistungsbilanz wider, die einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds liefert und die langjährig erfolgreiche Performance der CFB dokumentiert (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter www.commerzleasing.de/cfb-fonds).

Das vorliegende Beteiligungsangebot CFB-Schiffsfonds TS "BRITTA" setzt die Reihe der von der CFB erfolgreich konzipierten Schiffsfonds fort. Die in Fahrt befindliche CFB-Schiffsflotte umfasst derzeit zwei Erzfrachter sowie 10 Containerschiffe mit je 2.500 TEU, die über vier CFB-Schiffsfonds platziert wurden. Alle vier Fonds weisen überplanmäßige Ergebnisse aus, die zu Sonderausschüttungen, Sondertilgungen oder höheren Liquiditätsreserven führten.

Darüber hinaus managt die CLI-Gruppe neben der Fonds KG sechs weitere Gesellschaften mit einem Investitionsvolumen von ca. US-\$ 1 Mrd., von denen jeweils drei ein baugleiches LNG-Schiff bei der Bauwerft bestellt haben und jeweils drei ein Vertragswerk zum Erwerb und Betrieb von jeweils einem 8.400-TEU-Containerschiff abgeschlossen haben. Die CFB hat bereits eines dieser Containerschiffe als Fonds platziert und plant, die weiteren Schiffe ebenfalls als Fonds im Jahr 2005 zu platzieren.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

| das angebot in der zusammenfassung |

grundlagen des investments

Das Investment

Mit Ihrer Investition in den CFB-Schiffsfonds TS "BRITTA" profitieren Sie durch die Beteiligung an einem hochmodernen, 209.220 m³ fassenden LNG-Schiff vom kräftigen und stetigen Wachstum des Handels mit LNG bei gleichzeitiger hoher Planungssicherheit durch einen langfristigen Festchartervertrag mit dem Charterer Qatargas II. Qatargas II ist eine Gesellschaft zur Förderung und internationalen Vermarktung von in Qatar gewonnenem Erdgas, an dem der Staat Qatar sowie die Exxon Mobil Corporation jeweils mittelbar beteiligt sind. Das Schiff ist wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungskette im Rahmen der Vermarktung des Erdgases.

Die hochwertige technische Ausstattung des Schiffes sowie der langfristige Festchartervertrag mit dem starken Partner Qatargas II bietet Ihnen ein solides Fundament im Wachstumsmarkt LNG-Handel.

Sie sichern sich die Chance auf langfristig hohe US-Dollar-Zuflüsse durch eine unternehmerische und ertragsorientierte Investition in ein voll ausgerüstetes LNG-Schiff. Aufgrund der Tonnagebesteuerung bleiben Ihre laufenden Erträge fast steuerfrei. Bei Verkauf des Schiffes oder Ihrer Beteiligung sind diese Erlöse vollständig steuerfrei.

Der Markt

LNG ist die flüssige Form natürlichen Erdgases, das in Privathaushalten gleichermaßen genutzt wird wie zur Stromerzeugung in Kraftwerken oder in der chemischen Industrie zur Herstellung unterschiedlicher Produkte wie Fasern oder Kunststoffe. Natürliches Erdgas wird in einem speziell hierfür konstruierten Werk – dem Liquefaction Plant – innerhalb eines komplexen Kühlungsprozesses bei atmosphärischem Druck und einer Temperatur von ca. -163 °C verflüssigt. Das Volumen des hierbei entstehenden LNG ist ca. um den Faktor 600 geringer als das Volumen des ursprünglichen Erdgases. Diese enorme Volumenreduzierung ermöglicht eine effiziente Lagerung sowie eine effiziente Verschiffung über große Strecken in speziell hierfür konstruierten Tanks.

Reines LNG, d.h. Erdgas in flüssigem Zustand, ist geruchlos, farblos, nicht giftig, nicht ätzend und nicht brennbar. Sich verflüchtigendes LNG, d.h. regasifiziertes Erdgas, kann sich hingegen bei einer 10%- bis 15%igen Konzentration in der Luft und entsprechendem Kontakt mit einer offenen Flamme unter enormer Hitzebildung entzünden.

Für den weltweiten Energieverbrauch wird von 2001 bis 2025 ein Anstieg um 70 % erwartet, der zu einem wesentlichen Teil durch den Energiebedarf von Ländern wie den USA, China, und Indien gestützt wird. Für natürliches Erdgas als schadstoffärmste fossile und gleichzeitig reichhaltig verfügbare Primärenergiequelle wird bis 2030 ein Anstieg der globalen Nachfrage um 80 % prognostiziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die derzeit wichtigsten Verbraucherländer, wie z.B. Japan, Südkorea oder die USA, zum einen von den Erdgasvorkommen größtenteils sehr weit entfernt liegen und diese zum anderen – wie auch die meisten Exportnationen – durch eine insulare bzw. quasi-insulare Lage gekennzeichnet sind. Insofern ist eine Versorgung über herkömmliche Pipelines nur schwer oder gar nicht möglich. Die im Rahmen der Verflüssigung von natürlichem Erdgas zu LNG entstehende Volumenreduzierung ermöglicht den flexiblen und effizienten seewärtigen Transport von Erdgas über weite Strecken im Rahmen einer „schwimmenden Pipeline“ und macht LNG zu einer ökonomisch sinnvollen Transportform für den Primärenergieträger des 21. Jahrhunderts – natürliches Erdgas.

Großbritannien zeichnet sich als zukünftiger LNG-Importeur zum einen durch seine insulare Lage sowie zum anderen durch den Umstand aus, dass die britischen Erdgasvorkommen in der Nordsee zunehmend erschöpft sind. Insofern wird Großbritannien, 1964 erster LNG-Importeur der Welt, auf diesen Markt zurückkehren. OSC prognostiziert für Großbritannien ein LNG-Importvolumen in 2015 in Höhe von 13 Mrd. m³ Erdgas.

Für den weltweiten LNG-Handel erwartet ISL auf Basis eines Base-Case-Szenarios von OSC eine Verdoppelung des LNG-Handels in den nächsten ca. 12 Jahren. Die Nachfrage nach LNG-Tonnage wird zudem durch die Steigerung der durchschnittlichen Transportentfernungen für LNG positiv beeinflusst.

Die Qualität des Schiffes

Der unabhängige Gutachter ABS Consulting, Houston (ABS), bestätigt, dass die TS "BRITTA" der derzeit modernsten und effizienten Technologie im LNG-Bereich entspricht. Für die technischen Komponenten wurden weltweit sehr renommierte Hersteller ausgewählt. Somit ist gewährleistet, dass das Schiff mit erprobten und verlässlichen Aggregaten ausgestattet wird. Das Schiff wird über fünf LNG-Tanks im Gaz Transport Technigaz (GTT)-Membran-Design verfügen. Die vergleichsweise geringe Höhe der Tanks ermöglicht ein kostengünstiges Befahren des Suezkanals im Rahmen des Pipelineverkehrs zwischen Qatar und Großbritannien. Die TS "BRITTA" ist grundsätzlich weltweit einsetzbar. Neue Terminals, die die Flexibilität für Schiffe dieser Größenklasse in Zukunft erhöhen werden, befinden sich weltweit in der Planung bzw. im Bau. Durch die im Vergleich zu Containerschiffen oder Bulk-Carriern hochwertigen Materialien, die geringere Materialbeanspruchung sowie höheren Wartungsanstrengungen durch eine speziell ausgebildete Crew wird die Lebensdauer und Einsatzfähigkeit von LNG-Schiffen auf 40 Jahre geschätzt. Zu den wesentlichen technischen Ausstattungsmerkmalen des Schiffes gehören beispielsweise:

- ! das LNG-Ladevolumen von 209.220 m³ (derzeit betriebene LNG-Schiffe verfügen über ein maximales Ladevolumen von 148.000 m³);
- ! die hohe Reisegeschwindigkeit von bis zu 19,5 kn bei voller Beladung;
- ! der geringe Tiefgang von 12 m in voll beladenem Zustand;
- ! die große Reichweite von ca. 20.000 sm.

Das Schiff wurde im November 2004 bei der namhaften koreanischen Daewoo-Werft bestellt und wird planmäßig Ende Oktober 2007 an die Fonds KG übergeben. Der Baupreis des Schiffes in Höhe von ca. US-\$ 218,54 Millionen wurde von dem Gutachter ABS als aus heutiger Sicht günstig bestätigt.

Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- ! Bauvertrag mit Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd., Okpo Bay, Südkorea (DSME).
- ! Aufsicht und Überwachung des Baus der TS "BRITTA" durch die Reederei PRONAV sowie entsprechende Berichterstattung gegenüber der Gesellschaft.

- ! 25-jähriger Festchartervertrag mit Qatargas II. Das Schiff ist damit ein wichtiger Bestandteil der Wertschöpfungskette im Rahmen der Vermarktung des vom Charterer in Qatar gewonnenen Erdgases.
- ! Ankaufsrechte des Charterers an dem Schiff zum Ablauf des 15. Betriebsjahres sowie zum Ablauf des 20., des 25. und des 30. Betriebsjahres.
- ! Beteiligung der NAKILAT Shipping Ltd. (NAKILAT), Majuro, Marshall Islands, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Qatar Gas Transport Company Ltd. (NAKILAT) (QGTC), Doha, Qatar, mit 45 % des Kommanditkapitals an der Gesellschaft.
- ! Bereederungsvertrag mit der Reederei PRONAV, einem Unternehmen der weltweit operierenden PRONAV-Gruppe.
- ! Beteiligung des Bereederers i.H.v. US-\$ 1 Mio. (ca. 1,1 % des Kommanditkapitals).
- ! Fondsvolumen (ohne Agio)

	TUS-\$	in %
Eigenkapital (nominal)		
a) Beteiligung PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG	1.000	0,4
b) Beteiligung NAKILAT Shipping Ltd.	40.025	15,7
c) Beteiligung weiterer Kommanditisten	47.925	18,9
Schiffshypothekendarlehen	164.981	65,0
Gesamt	253.931	100,0



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

- ! Platzierungsgarantie für das noch einzuwerbende Eigenkapital durch die CFB.
- ! Die gesellschafts- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Fungibilität Ihrer Beteiligung sind gegeben.
- ! Zu 100 % währungskongruente Finanzierung in US-Dollar.
- ! Zinssicherung während der Investitionsphase bis zum 28.09.2007.
- ! Variable Zinsfestschreibung auf 3-Monats-Basis in der Betriebsphase. Wandlung des variablen Zinses in einem Festzinssatz in den ersten zwei Betriebsjahren durch Abschluss eines Forward-Zins-Swaps.
- ! CFB optimiert die Finanzierung durch aktives Zinsmanagement.

Die Beteiligung

Sie beteiligen sich als natürliche Person mit (EG)-Staatsbürgerschaft und ständigem Wohnsitz in Deutschland oder als Personenhandels-gesellschaft bzw. juristische Person, die ihren Sitz in der EG hat und deren geschäftsleitende Organe eine EG-Staatsbürgerschaft besitzen, einzeln an der Fonds KG

- ! direkt als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister,
- ! mit einer Nomineleinlage von mindestens US-\$ 15.000 oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren Betrag, zzgl. 5 % Agio,
- ! mit einer Einzahlung von drei Teilbeträgen in Höhe von 25 % zzgl. 5 % Agio auf die Nomineleinlage zum 15.12.2005, in Höhe von 25 % der Kommanditeinlage am 14.12.2006 und in Höhe von 50 % am 15.10.2007.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Eine Kündigung der Kommanditbeteiligung ist frühestens zum 31.12.2038 möglich. Die Fonds KG ist eine gewerblich tätige Kommanditgesellschaft. Ihre Haftung als Anleger ist im Außenverhältnis auf € 0,10 je US-Dollar Ihrer Nomineleinlage begrenzt. Das fixierte Umrechnungsverhältnis dient nur zur Bestimmung der in Euro im Handelsregister einzutragenden Haftsumme und ist im Gesellschaftsvertrag unter § 4 Ziff. 8 geregelt. Eine Nachschusspflicht ist für Sie als Anleger ausgeschlossen.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Das Beteiligungsergebnis

Bis zum Ende des Planungszeitraumes zum 20.11.2022 setzt sich Ihr Ergebnis gemäß der Prognoserechnung aus den folgenden Faktoren zusammen:

- ! Stetige Ausschüttungen in US-Dollar

Für das Jahr	Ausschüttung*1 p.a. in % des Kommanditkapitals
2006–2007	6,0 *2
2008–2021	7,0
2022	7,0 *3
Liquidationserlös	114,7
Summe	224,2

*1 Die Ausschüttungen erfolgen bis zu dem Geschäftsjahr, in dem das erste Betriebsjahr beginnt (2007), jährlich, ab dem folgenden Geschäftsjahr (2008) halbjährlich. Sie enthalten zum Teil Rückzahlungen des eingezahlten Kommanditkapitals.

*2 Die Ausschüttungen für die Jahre 2006 und 2007 beziehen sich auf das eingezahlte Kommanditkapital und erfolgen zeitanteilig ab Beitritt.

*3 Die Ausschüttung für das Jahr 2022 erfolgt zeitanteilig bis zum unterstellten Verkauf des Schiffes.

- ! Aufgrund der Tonnagesteuergesetzgebung ist die prognostizierte Summe aus Ausschüttungen und Liquidationserlös in Höhe von insgesamt ca. 224,2 % nahezu steuerfrei (vgl. Steuerliche Grundlagen, S. 60).
- ! Der geplante Liquidationserlös beträgt bei einer angenommenen Veräußerung des Schiffes zum 20.11.2022 ca. 114,7 % der gezeichneten Nominaleinlage.

Wesentliche Grundlage für die obigen Angaben sind u.a. folgende Prämissen:

- ! Die erfolgreiche Vermarktung des vom Charterer geförderten Erdgases über die gesamten Stufen der Wertschöpfungskette.
- ! Ausübung des ersten Ankaufsrechtes nach Ablauf der ersten 15 Jahre der Festcharterperiode zum 20.11.2022 zu einem festgeschriebenen Ankaufspreis in Höhe von ca. US-\$ 146,1 Mio. Der CFB liegt eine Analyse des unabhängigen Gutachters ABS vor, nach der der vereinbarte Ankaufspreis aus heutiger Sicht unter dem für diesen Zeitpunkt abgeleiteten Marktwert liegt.
- ! Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen und gutachterlich bestätigten Schiffsbetriebskosten.
- ! Eintreten der in der Prognoserechnung über den Planungszeitraum angenommenen Zinssätze für die variable US-Dollar-Finanzierung.

Die Ausschüttungssumme beträgt für den o.g. Zeitraum ca. 224,2 % bezogen auf das Kommanditkapital. Die Ausschüttungsprognose ist insbesondere abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert z.T. auf Prognosen unabhängiger Analyseinstitute und Gutachten. Verände-

rungen der prognostizierten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme Ihrer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel Sensitivitätsrechnungen beschrieben.

Eine Ausübung des Ankaufsrechtes zum Ablauf des Planungszeitraums ist nur eine Handlungsalternative des Charterers. Möglich ist auch, dass der Charterer das Schiff zu diesem Zeitpunkt nicht ankauft, sondern auf Basis des bestehenden Chartervertrages bis zu weitere 10 Jahre sowie darüber hinaus auf Basis zweier Charterverlängerungsoptionen zusammen maximal weitere fünf Jahre chartert und/oder eines seiner weiteren Ankaufsrechte zum Ende des 20., 25. oder 30. Betriebsjahres nutzt. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere vom Charterer ab.

Das steuerliche Ergebnis

Sie erzielen mit Ihrer Beteiligung an der Fonds KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das steuerliche Ergebnis der Fonds KG in den Jahren 2005 bis 2006 (die Investitionsphase) beträgt aufgrund der sofortigen Option zur Tonnagesteuer Null. In den Folgejahren ist das Steuerergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) abhängig von der bei Ablieferung des Schiffes festgestellten Nettoraumzahl und den Betriebstagen des Schiffes. Planmäßig ergeben sich so für eine beispielhafte Gesamtbeteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 voraussichtliche steuerpflichtige Einkünfte in 2007 in Höhe von € 6 und in den Folgejahren in Höhe von jeweils € 38.

Die Veräußerung des Schiffes oder Ihrer Beteiligung ist steuerfrei möglich.

prospektherausgabe und haftung

Die Herausgabe des Prospektes erfolgt am 09.05.2005.

Für den Inhalt des Prospektes sind die bis zur Herausgabe bekannten oder erkennbaren Umstände maßgeblich.

Die Haftung der Gesellschaft, ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, ihrer Geschäftsführung, des Initiators CFB sowie dessen Geschäftsführer, Prokuristen, Gesellschafter und Geschäftsbesorger und deren Angestellte ist für Pflichtverletzungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung zum Beitritt zur Fonds KG. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt diese Haftungsbeschränkung nicht.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited



wesentliche Chancen und Risiken

Ihre Beteiligung an der Fonds KG ist eine unternehmerische Beteiligung, die u.a. die Sicherheit eines langfristigen Festchartervertrages mit dem Charterer Qatargas II, einer Gesellschaft, an der der Staat Qatar und die Exxon Mobil Corporation mittelbar beteiligt sind, bietet. Dennoch können Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen können, nicht ausgeschlossen werden. In der vorliegenden Fondskonstruktion wird

	Risiken
Bauphase	Die Fonds KG trägt während der Bauphase grundsätzlich das Risiko, dass das Schiff nicht vertragsgemäß von der Werft übergeben wird. Dieses Risiko umfasst insbesondere das Fertigstellungsrisiko, das Risiko einer Schlecht- bzw. mangelhaften Lieferung sowie das Risiko einer Überschreitung des vereinbarten Baupreises. Im Fall einer verspäteten Auslieferung könnten der Fonds KG zusätzliche Kosten aus der Bauüberwachung sowie der verlängerten Baufinanzierung entstehen.
Beschäftigung	Das Schiff ist für 25 Jahre fest an Qatargas II verchartert. Die Bonität des Charterers erwächst insbesondere aus dem Erfolg der beschriebenen Wertschöpfungskette, die die Gasvermarktung in Großbritannien einschließt. Trotz der vertraglich vereinbarten Charterbedingungen besteht das Risiko, dass der Charterer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt. Für diesen Fall besteht grundsätzlich das Risiko, dass eine Anschlussbeschäftigung nicht sofort oder nicht zu den in der Prognoserechnung unterstellten Konditionen zustande kommt. Darüber hinaus ist der Charterer gegen Zahlung einer Kündigungsgebühr ab dem 31.12.2005 jederzeit berechtigt, den Chartervertrag zu kündigen, da das Chartern des Schiffes für ihn nur dann Sinn macht, wenn die gesamte Wertschöpfungskette erfolgreich verläuft.
Schiffsbetriebskosten	Die Ansätze der Schiffsbetriebskosten sowie der Kosten für Drydocking sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht.
Allgemeine Betriebs- und Objektrisiken	Die Fonds KG trägt während der Betriebsphase grundsätzlich das Risiko von Schäden am Schiff bis hin zu einem Totalverlust des Schiffes bzw. das Risiko von Schäden, die bei dessen Betrieb gegenüber Dritten entstehen könnten.
Wertentwicklung des Schiffes	In der Prognoserechnung ist die Veräußerung des Schiffes zum Ablauf des 15. Betriebsjahres im Rahmen eines der dem Charterer gewährten Ankaufsrechte unterstellt. Sollte dieser von diesem Recht keinen Gebrauch machen, läuft die Charter bis zum Ablauf des 20. oder 25. Betriebsjahres mit daran jeweils anschließenden weiteren Ankaufsrechten weiter. Darüber hinaus verfügt der Charterer über zwei Charterverlängerungsoptionen über zusammen maximal weitere fünf Jahre sowie ein weiteres Ankaufsrecht zum Ende des 30. Betriebsjahres. Welche Charterrate bzw. welcher Preis bei einer an das 25. bzw. 30. Betriebsjahr anschließenden Vercharterung bzw. Verwertung für den Fall erzielt werden kann, dass der Charterer das Schiff nicht angekauft hat, hängt von der jeweiligen Marktlage für gebrauchte Schiffe dieser Größenklasse sowie vom Zustand des Schiffes ab. Diese können unter den angenommenen und mit Qatargas II vereinbarten Werten liegen.
Zinssätze	Die Fonds KG hat einen Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Schiffes zu 100 % in US-Dollar mit einer Bank, die zur Syndizierung von Darlehenstranchen berechtigt ist, abgeschlossen. Im Rahmen des Abrufs des Darlehens nach Übergabe des Schiffes beabsichtigt die Fonds KG, als Basis für die Verzinsung den 3-Monats-USD-LIBOR (London Interbank Offered Rate) zu vereinbaren. Da die Darlehenszinsen der Volatilität des Geld- und Kapitalmarktes unterliegen, besteht das Risiko, dass der realisierte Marktzins über dem kalkulierten Zinssatz liegen könnte.
Steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen	Der Kommanditist trägt das Risiko sich ändernder nationaler und – soweit hier relevant – internationaler steuerlicher sowie rechtlicher Rahmenbedingungen.
Majorisierung der Fonds KG	Die individuellen Interessen der Kommanditisten können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann eine Beeinflussung der Entwicklung der Fonds KG durch die Stimmausübung des Kommanditisten NAKILAT, der mit 45 % am Kommanditkapital der Fonds KG beteiligt ist, nicht ausgeschlossen werden.
Fungibilität	Für Anteile an geschlossenen Schiffsfonds besteht kein organisierter Zweitmarkt, wie z.B. für Aktien oder Anleihen. Dies gilt analog auch im Hinblick auf den Nachweis eines Verkehrswertes der jeweiligen Beteiligung im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters. Im Falle eines Ausschlusses kann die Abfindung niedriger als der Verkehrswert sein. Eine Kündigung der Kommanditbeteiligung durch den Anleger ist erstmals zum 31.12.2038 möglich.

Eine umfassende Übersicht der Chancen und Risiken dieser Beteiligung wird ab S. 68 entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) dargestellt.

– auf Basis der aktuellen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen – angestrebt, absehbare Risiken durch sorgfältige Planung und vorsichtige Annahmen über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung zu minimieren. Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Grundsätzlich sollte in derartige Kapitalanlagen nur ein Teil des Vermögens investiert werden. Wesentliche Chancen und Risiken des vorliegenden Beteiligungsangebotes bestehen aus:

Chancen bzw. Sicherheiten

Gemäß des Gutachters ABS ist DSME die weltweit führende Schiffswerft für das Design und den Bau von LNG-Carriern. Sollte das Schiff endgültig nicht aufgrund von der Werft zu vertretener Umstände durch die Fonds KG abgenommen werden, sind die geleisteten Anzahlungen sowie eine Verzinsung hierauf durch eine Garantie der Seoul Branch der DBS Bank, Singapur, abgesichert. Für vom Charterer geforderte Anpassungen des Baupreises liegt der Fonds KG eine Erklärung der finanzierenden Bank über die grundsätzliche Bereitschaft zur zusätzlichen Finanzierung dieser Baukosten vor. Darüber hinaus bildet die Fonds KG während der Bauphase eine Baureserve.

Die Gesellschafter des Charterers haben sich verpflichtet, im Rahmen der Finanzierung der ersten Ausbaustufe bis zur Fertigstellung US-\$ 1,7 Mrd. an Eigenkapital in die Gesellschaft einzubringen. Des Weiteren wird eine ExxonMobil-Gesellschaft Qatargas II ca. US-\$ 1,2 Mrd. an Darlehen gewähren. Die TS "BRITTA" wird wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungskette im Rahmen der Vermarktung des vom Charterer geförderten Erdgases. Die Bedeutung des Schiffes wird durch die Rangfolge in der Bedienung der an der Finanzierung der gesamten Wertschöpfungskette Beteiligten unterlegt. Übt der Charterer sein jederzeitiges Kündigungsrecht aus, verbleibt das Schiff im Eigentum der Fonds KG. Die in diesem Fall zu leistende Kündigungsgebühr sowie die Erlöse aus der Veräußerung oder Vercharterung des Schiffes am Markt führen zu einer Entschuldung der Fonds KG und zur Rückführung sowie Verzinsung des Eigenkapitals.

Die Schiffsbetriebskosten sowie die Kosten für Drydocking basieren auf den Erwartungen des erfahrenen Vertragsbereederers und sind gutachterlich bestätigt worden. Es besteht die Chance einer Kostenunterschreitung.

Für das Schiff werden die in der internationalen Schifffahrt üblichen Versicherungen für Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Untergang abgeschlossen, so dass die nach den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes spezifischen Seeschiffahrtsrisiken abgedeckt sind.

Das Fondsschiff verfügt über eine hochwertige technische Ausstattung. Der Zustand des Schiffes wird laufend durch ein professionelles Management des Vertragsbereederers und die Einhaltung regelmäßiger Wartungsintervalle überprüft. Sollte der Charterer weder eine seiner Optionen zum Ankauf des Schiffes noch die Optionen zur Charterverlängerung über das 25. Betriebsjahr hinaus nutzen, besteht die Chance einer Veräußerung oder Weitervercharterung des Schiffes am Markt.

Die kalkulierten Zinssätze wurden kaufmännisch vorsichtig geschätzt und liegen nach Abzug der vereinbarten Bankenmarge im Durchschnitt über dem langfristigen Mittel des 3-Monats-USD-LIBOR. Die Fonds KG hat diesen variablen Zinssatz für die ersten beiden Betriebsjahre durch Abschluss eines Forward-Zinsswap-Geschäftes in einen festen Zinssatz, der unter dem für diese Zeit kalkulierten Zinssatz liegt, gewandelt. Für die Gesellschaft besteht im Anschluss hieran die Chance, dass der tatsächliche Marktzins unter dem kalkulierten Darlehenszins liegt.

Das hier gewählte Modell der Tonnagesteuer setzt sich in Europa zunehmend durch. Der Kommanditist hat die Chance sich ändernder nationaler und – soweit hier relevant – internationaler steuerlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Um einer derartigen Majorisierung entgegenzuwirken, sind in Abhängigkeit des zu beschließenden Themas unterschiedliche Beschlussregelungen bzw. Mehrheitsdefinitionen sowie Zustimmungserfordernisse durch die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Der gänzlich steuerfreie Veräußerungserlös bei Verkauf des Kommanditanteils schafft ideale Voraussetzungen für die Fungibilität der Kommanditanteile.

Da jeder Anleger mit einer Beteiligung unterschiedliche Ziele verfolgen kann, sollten Sie die Angaben und Annahmen im Prospekt unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Situation kritisch prüfen und würdigen. Gegebenenfalls sollten Sie sich vor Ihrem Beitritt von einem fachkundigen Dritten Ihres Vertrauens beraten lassen.

| wirtschaftliche Grundlagen |

der markt

Liquefied Natural Gas (LNG) – die flüssige Form natürlichen Erdgases – wird in den kommenden Jahren eine immer wichtigere Rolle auf den globalen Energiemärkten spielen. Erdgas wird als bedeutendster Primärenergieträger des 21. Jahrhunderts überproportional an dem steigenden weltweiten Energiebedarf partizipieren. Eine anziehende Nachfrage nach importiertem Gas in den industrialisierten Verbraucherländern, die von den Erdgasaufkommen weit entfernt sind, erhöht bei steigenden Energiepreisen die monetären Interessen der Förderländer, ihre Erdgasvorkommen am Weltmarkt zu platzieren. Aufgrund der quasi-insularen Lage vieler Import-, aber auch Exportnationen ist der Bau einer Pipeline zum Handel von natürlichem Erdgas oftmals technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll bzw. nicht möglich. LNG hingegen stellt einen durch seine Transportart spezifizierten Teil des globalen Erdgasmarktes dar und bietet schon ab einer Entfernung von 2.000 Kilometern eine ökonomisch sinnvolle Alternative zum herkömmlichen Transport von natürlichem Erdgas per Pipeline. Insoweit bestehen ideale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für einen langfristig wachsenden globalen Handel mit LNG.

Die Verflüssigung des natürlichen Erdgases in LNG erfolgt innerhalb eines komplexen Kühlungsprozesses in einem speziell hierfür konstruierten Werk, dem Liquefaction Plant. Während des Kühlungsprozesses unter atmosphärischem Druck auf eine Temperatur von ca. -163 °C reduziert sich das Volumen des Gases ungefähr um den Faktor 600. Diese enorme Volumenreduzierung ermöglicht eine effiziente Lagerung des Gases sowie eine effiziente Verschiffung über große Strecken in speziell hierfür konstruierten Tanks.

Die Regasifizierung von LNG erfolgt im Verbraucherland in einem ebenfalls speziell für diesen Zweck konstruierten Werk unter schrittweiser Erwärmung des noch flüssigen, natürlichen Erdgases. Schließlich wird das Erdgas in das örtliche Pipelinesystem des Verbraucherlandes eingespeist und steht zur industriellen Stromerzeugung in örtlichen Kraftwerken, zur Wärmeerzeugung in Kraftwerken und Privathaushalten sowie in der chemischen Industrie zur Herstellung unterschiedlicher Produkte wie z.B. Fasern oder Kunststoffe zur Verfügung.

Wie herkömmliches Pipelinegas besteht auch LNG hauptsächlich aus Methan. Reines LNG, d.h. Erdgas in flüssigem Zustand, ist geruchlos, farblos, nicht giftig, nicht ätzend und nicht brennbar. Sich verflüchtigendes LNG, d.h. regasifiziertes Erdgas, kann sich hingegen bei einer 10 % bis 15% igen Konzentration in der Luft und entsprechendem Kontakt mit einer offenen Flamme unter enormer Hitzebildung entzünden.

Die weltweite Nachfrage nach LNG-Tonnage richtet sich insbesondere nach der Anzahl abgeschlossener Vereinbarungen zur langfristigen Versorgung mit dem Energieträger Erdgas. Die Sicherung dieser Energieversorgung erfolgt durch langfristige Lieferverträge, die in der Regel über 25 Jahre abgeschlossen werden. Für den Transport des LNG wird eine „schwimmende Pipeline“ auf Basis bis zu 25 Jahre vereinbarter Charterverträge eingerichtet. Aufgrund des technischen Fortschritts insbesondere bei ostasiatischen Werften werden in einem derartigen Pipelinedienst zunehmend größere Schiffe mit dem Ziel, eine Kostendegression zu realisieren, eingesetzt. Darüber hinaus bildet sich ein Spotmarkt für die LNG-Tonnage, da die Mobilität sowie Flexibilität der LNG-Schiffe den kurzfristigen Erdgasbezug zur Abdeckung von Versorgungsspitzen ermöglicht.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Entwicklung des globalen Energiebedarfes

Der weltweite Energiebedarf dürfte sich nach Einschätzung der Energy Information Administration (EIA) im Zeitraum 2001 bis 2025 um knapp 70 % erhöhen. Ein großer Teil dieses Anstiegs wird dabei auf asiatische Volkswirtschaften, insbesondere die Länder China und Indien, deren Verbrauch sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppeln wird, entfallen. Die führenden Industrienationen werden hingegen ein gegenüber diesen Ländern weitaus langsames Wachstum des Energieverbrauches aufweisen. Der Anteil der fossilen Energieträger Öl, Kohle und Gas hat im Jahr 2004 zusammen ca. 88 % am globalen Energieverbrauch betragen.

Der weltweite Erdgasverbrauch hat sich seit 1980 auf rund 2.700 Mrd. m³ im Jahr 2004 nahezu verdoppelt. Damit hat sich der Erdgasanteil an den Primärenergieträgern von 18 % auf 24 % erhöht. ISL prognostiziert bis 2030 einen Anstieg der globalen Erdgasnachfrage um mehr als 80 % auf insgesamt 4.900 Mrd. m³. Der Anteil des Primärenergieträgers Erdgas wird damit überproportional auf 28 % in 2030 steigen. Für den Einsatz von Erdgas als Energieträger sprechen vor allem die folgenden Gründe:

- | Das Wachstum der bekannten Reserven des mit einem 37%igen Anteil am Weltenergieverbrauch größten Energieträgers Öl nimmt ab.
- | Die bestätigten Erdgasreserven hingegen haben sich seit 1980 mehr als verdoppelt und sind mit geschätzten 176 Billionen m³ reichlich vorhanden.
- | Damit dürften die heute bekannten Erdgasreserven den weltweiten Bedarf auf Basis des heutigen globalen Erdgasverbrauches für weitere mehr als 60 Jahre abdecken.
- | Erdgas gilt als der schadstoffärmste fossile Brennstoff mit einem im Vergleich zu Öl und Kohle geringeren CO₂-Ausstoß.
- | Erdgas verfügt gegenüber diesen Energieträgern über einen hohen Wirkungsgrad bei der Strom- und Wärmeproduktion.
- | Gaskraftwerke sind im Vergleich zu Atom- oder Kohlekraftwerken schnell zu errichten und günstig

zu betreiben, da sie eine hohe Flexibilität bei der Energieerzeugung aufweisen und somit schnell und kostengünstig auf einen schwankenden Strombedarf reagieren können.

Ausschlaggebende Wachstumskräfte für einen überproportionalen Anstieg des globalen Erdgasverbrauches im Vergleich zu den übrigen Primärenergieträgern sind die USA, China und Indien.

Erdgas wird sich damit zum bedeutendsten Primärenergieträger des 21. Jahrhunderts entwickeln.

Der globale Handel mit Erdgas

Betrachtet man die regionale Verteilung des globalen Erdgasverbrauches, so lässt sich festhalten, dass Nordamerika und Europa die größten Verbrauchszentren darstellen. Allerdings hat auch der asiatische Anteil am Gesamtverbrauch in den vergangenen Jahren deutlich gewonnen.

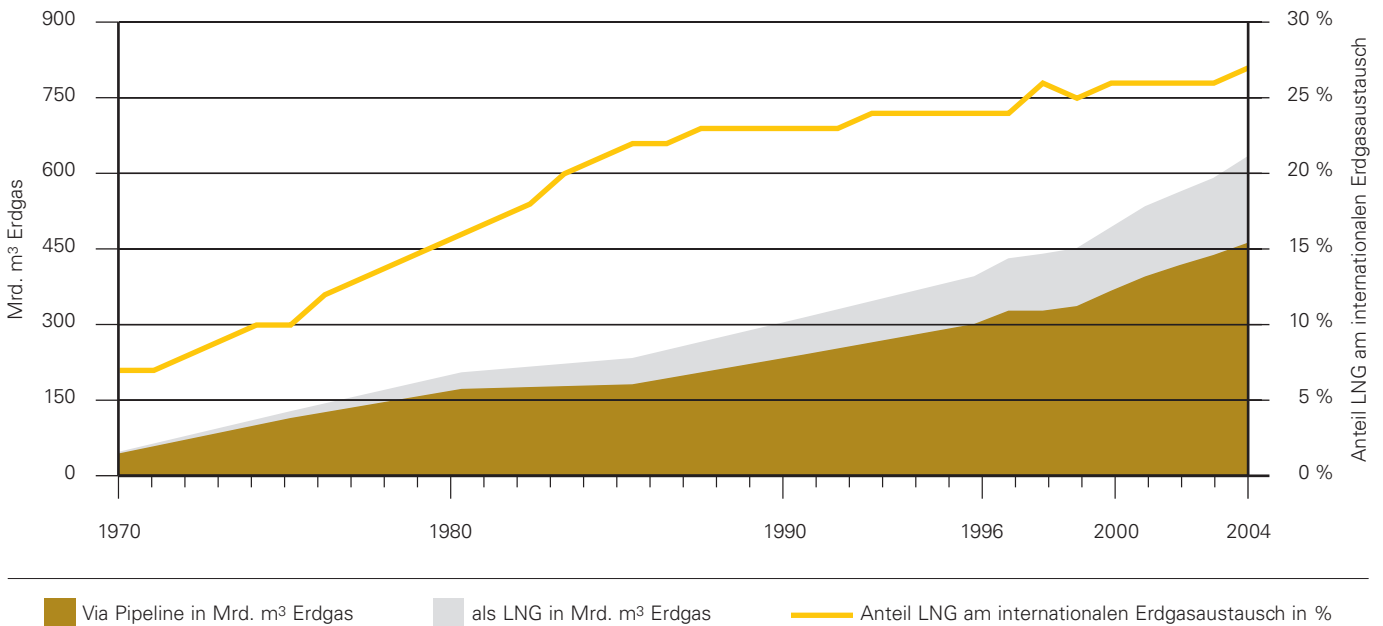
Die Tabelle zeigt, dass ca. 73 % des von den 10 größten Erdgasverbrauchern konsumierten Erdgases im Jahr 2003 von diesen selbst gefördert worden ist. Die Reserven zeigen jedoch, dass die Vorkommen und Verbraucher von Erdgas in großem Umfang nicht identisch sind. Die größten zurzeit bestätigten Erdgasreserven liegen von den industriellen Verbrauchszentren Nordamerika, Europa und Südostasien weit entfernt. So verfügt die Russische Föderation über ca. 27 %, Qatar und Iran jeweils über ca. 15 % der weltweit bestätigten Erdgasreserven. Zudem sind die verbrauchsnahen

Die 10 größten Verbraucher, Produzenten und Reserveländer für Erdgas im Jahr 2003 und ihr Anteil am Weltvolumen

Die 10 größten Erdgasverbraucher 2003	Mrd. m ³	Die 10 größten Erdgasförderer 2003	Mrd. m ³	Die 10 gasreichsten Länder 2003	Mrd. m ³
USA	611,0	Russische Föderation	616,5	Russische Föderation	47.544
Russische Föderation	424,7	USA	550,3	Iran	26.602
Großbritannien	100,3	Kanada	180,9	Qatar	25.753
Deutschland	99,9	Großbritannien	107,7	Saudi-Arabien	6.526
Kanada	86,5	Algerien	81,0	Arabische Emirate	6.002
Japan	78,4	Norwegen	76,9	USA	5.291
Italien	76,8	Niederlande	72,8	Algerien	4.528
Ukraine	74,5	Indonesien	71,0	Nigeria	4.500
Iran	67,4	Usbekistan	66,5	Venezuela	4.188
Saudi-Arabien	58,0	Iran	62,6	Irak	3.113
Gesamt Top 10	1.677,5	Gesamt Top 10	1.886,2	Gesamt Top 10	134.047
Anteil am Weltverbrauch	63,5 %	Anteil an Weltförderung	71,3 %	Anteil an Weltreserven	77,9 %

Quelle: Esso Oeldorado 2004

Entwicklung des internationalen Erdgas-Handels und des Anteils der Transportart als LNG



Quelle: ISL 2005 auf Basis BP

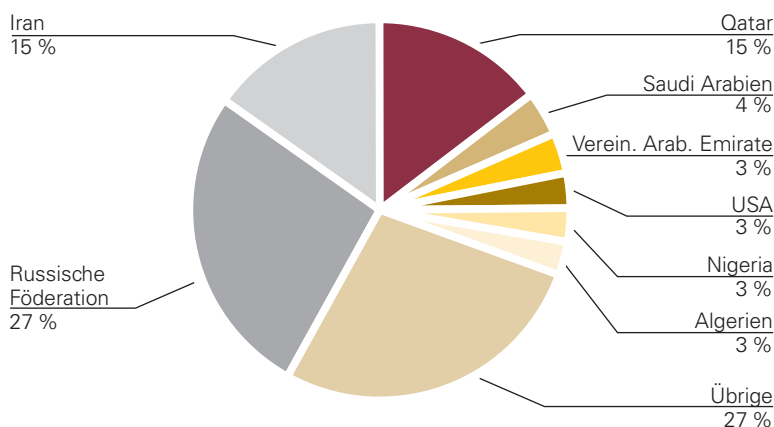
Vorkommen in der Nordsee sowie in Nordamerika zunehmend erschöpft. Insofern ist künftig ein umfangreicher Handel mit Erdgas zur Deckung der globalen Nachfrage erforderlich.

Im Jahr 2003 wurden weltweit rund 620 Mrd. m³ Erdgas international gehandelt. Der weitaus größte Teil des globalen Erdgashandels erfolgt nach wie vor per Pipeline. Der Erdgasexport der Russischen Föderation erfolgt z. B. ausschließlich via Pipeline, im Wesentlichen nach Kontinentaleuropa. Oft-

mals ist jedoch ein wirtschaftlicher Bau und Betrieb einer Pipeline aufgrund der quasi-insularen Lage der Export- und/oder Importländer nicht möglich. Ein Beispiel hierfür sind die Exportländer des Mittleren Ostens oder auch die ost-asiatischen Importnationen Japan und Süd-Korea. Insofern ist der Anteil des als LNG transportierten Erdgases am gesamten Transport von Erdgas seit mehr als drei Jahrzehnten stetig gestiegen und hat sich in dieser Zeit zum dynamischsten Segment des Gasmarktes entwickelt. Der weltweite Handel mit

LNG erhöhte sich von knapp 3,0 Mrd. m³ Erdgas im Jahr 1970 auf über 100 Mrd. m³ Erdgas im Jahr 1996 und schließlich auf ca. 168,8 Mrd. m³ Erdgas im Jahr 2004. Damit beträgt der Anteil des LNG am Gesamtvolumen des Erdgasmarktes rund 6,3 %.

Aufteilung der zur Zeit bestätigten Erdgasreserven nach Ländern



Quelle: ISL 2005 auf Basis BP

Im internationalen Handel und Verkehr mit Erdgas, d.h. bereinigt um die Mengen, die direkt im Förderland verteilt und verbraucht werden, ist der Anteil von LNG aufgrund der Vorteile beim Transport über lange Distanzen und wegen des häufigen Fehlens einer Pipeline allerdings deutlich größer und liegt bei ca. 26 %.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Der LNG-Handel

Die bedeutendsten LNG-Trades beliefern asiatische Importländer mit Erdgas. 2003 hatten mit 113,5 Mrd. m³ Erdgas rund 67 % aller LNG-Verkehre ihr Ziel in einem asiatischen Hafen. Gleichzeitig exportieren die Staaten Südostasiens und Australien mit 79,2 Mrd. m³ Erdgas ca. 47 % des globalen LNG-Transports.

Japan war im Jahr 2003 mit 47 % des globalen LNG-Handels und einer Einfuhrmenge von 79,8 Mrd. m³ Erdgas der welt-

Zusammenstellung der Exporteure und Importeure von LNG im Jahr 2003 (in Mrd. m ³ Erdgas)			
Importeure		Exporteure	
Japan	79,8	Indonesien	35,7
Südkorea	26,2	Algerien	28,0
Spanien	15,0	Malaysia	23,4
USA	14,4	Qatar	19,2
Frankreich	9,9	Trinidad & Tobago	11,9
Taiwan	7,5	Nigeria	11,8
Italien	5,5	Australien	10,5
Türkei	5,0	Brunei	9,7
Belgien	3,2	Oman	9,2
Portugal	0,9	UAE	7,1
Puerto Rico	0,7	USA	1,6
Griechenland	0,6	Lybien	0,8
Dominikan. Rep.	0,3		
Gesamt	168,8		168,8

Quelle: ISL auf Basis Cedigaz, BP 2004

weit größte Importeur von LNG. Natürliches Erdgas deckt etwa 13 % des japanischen Energiebedarfes ab und wird ausschließlich in Form von LNG importiert. Japans größte Lieferanten sind Indonesien und Malaysia. Signifikante Volumina kommen außerdem aus Qatar, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Oman. Auch der zweitgrößte nationale Importeur von LNG befindet sich in Asien. Süd-Korea hat im Jahr 2003 ca. 15,5 % des weltweit gehandelten LNG, entsprechend 26,2 Mrd. m³ Erdgas, aus den gleichen Ländern wie Japan bezogen. Innerhalb Europas sind Spanien, mit einem Anteil von ca. 9 % des globalen LNG-Handels weltweit der drittgrößte LNG-Importeur, Frankreich (6 %) und Italien (3 %) führend. Mit einem Anteil in 2003 von ca. 8,5 % am globalen LNG-Handel (14,4 Mrd. m³ Erdgas) sind die USA derzeit noch der viertgrößte LNG-Importeur.

Großbritannien zeichnet sich als zukünftiger LNG-Importeur zum einen durch seine insulare Lage sowie zum anderen durch den Umstand aus, dass die britischen Erdgasvorkommen in der Nordsee zunehmend erschöpft sind. Insofern wird Großbritannien, 1964 erster LNG-Importeur der Welt, auf diesen Markt zurückkehren. OSC prognostiziert ein LNG-Importvolumen in 2015 in Höhe von 13 Mrd. m³ Erdgas.

Der Export von LNG wird durch asiatische und nordafrikanische Staaten sowie Staaten des Mittleren Ostens dominiert. Indonesien war 2003 mit 35,7 Mrd. m³ Erdgas und einem Anteil von über 21 % am Welthandelsvolumen größter LNG-Exporteur. Algerien hat im gleichen Jahr 28,0 Mrd. m³ Erdgas (17 %) als LNG exportiert. Malaysia war mit 23,4 Mrd. m³ als LNG ausgeführtem Erdgas drittgrößter Exporteur (14 %). Qatar exportierte in 2003 insgesamt 19,2 Mrd. m³ Erdgas ausschließlich als LNG und ist mit einem Anteil von 11,4 % am Welt-

handelsvolumen der viertgrößte LNG-Exporteur. Der Golfstaat weist seit 1990 unter allen LNG-Exportnationen das höchste Exportwachstum auf.

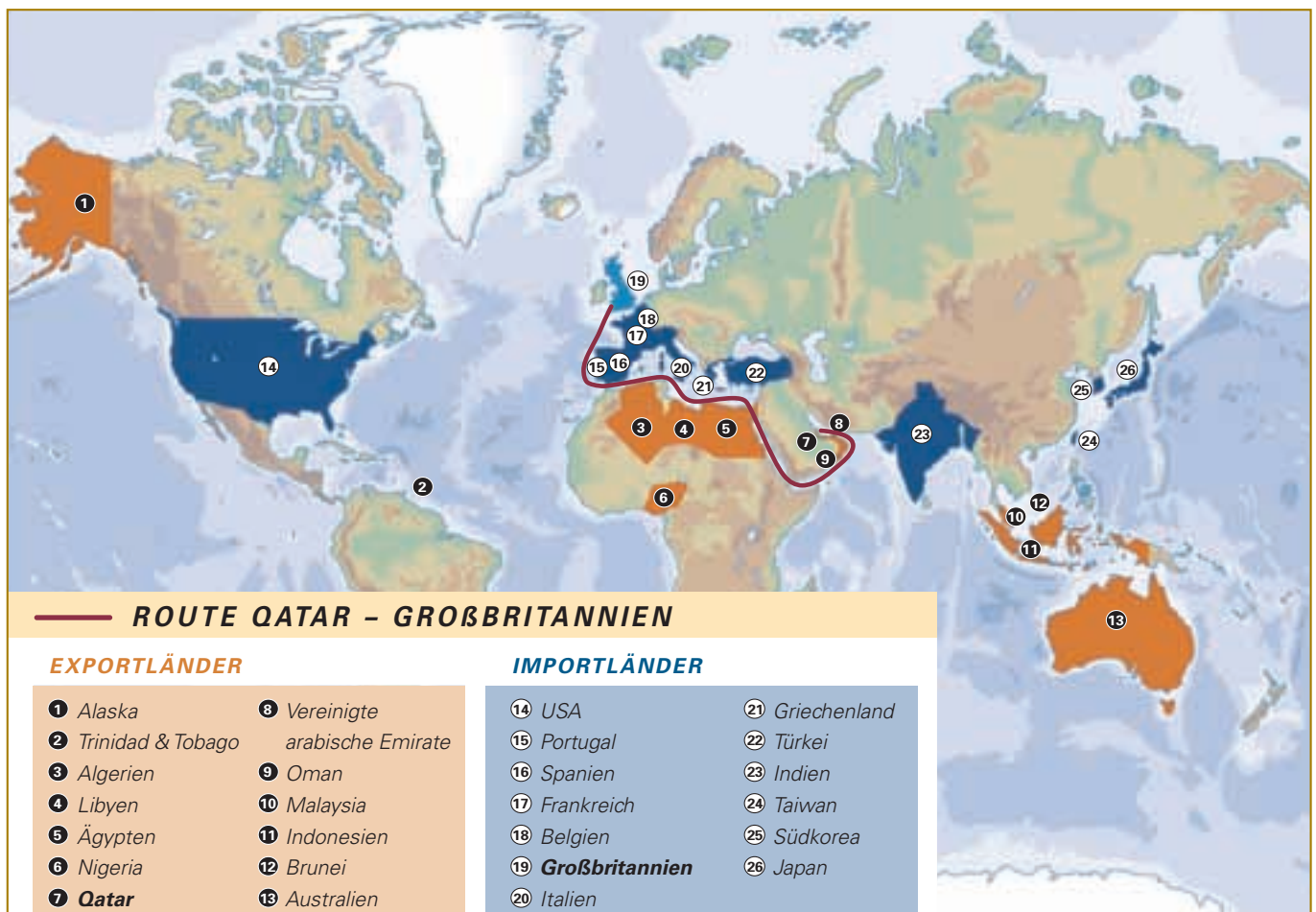
Insgesamt dominieren im globalen LNG-Handel die Transporte auf den Routen von Südostasien und Australien nach Ostasien, insbesondere nach Japan, sowie von Nordafrika nach Westeuropa. Doch auch auf den Routen vom Mittleren Osten nach Ostasien sowie von Trinidad & Tobago in die USA haben die LNG Handelsströme deutlich an Dynamik gewonnen.

Zukünftige Wachstumskräfte für den Import von LNG werden vor allem China, die USA und Europa sein. Der Anstieg der Erdgasnachfrage Chinas wird in den nächsten 20 Jahren mit durchschnittlich 10 % p.a. erwartet. Ab 2005 dürfte China mit einem Einfuhrvolumen von ca. 2 Mrd. m³ Erdgas erstmals in den LNG-Markt eintreten. Gemäß ISL ist mit einer weiteren Steigerung der chinesischen Einfuhren auf 10 Mrd. m³ Erdgas bis 2010 und 30 Mrd. m³ Erdgas bis 2020 zu rechnen.

Die **USA** sind weltweit größter Konsument von natürlichem Erdgas. Der Verbrauch ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten durchschnittlich um 7 % p.a. gestiegen. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen und kann durch die nationale

Erdgasproduktion nicht aufgefangen werden. Für die USA wird daher die Bedeutung von Importen zunehmen. Neben der Versorgung durch kanadisches Pipelinegas, das jedoch vermehrt zur Deckung des kanadischen Eigenbedarfs verwendet werden wird, wird vor allem mit einem Zuwachs der LNG-Importe gerechnet. ISL prognostiziert ausgehend von einem als LNG importierten Volumen von 14,4 Mrd. m³ Erdgas in 2003 ein Wachstum auf bis zu 180 Mrd. m³ Erdgas in 2025 und damit eine mehr als Verzehnfachung der U.S.-amerikanischen LNG-Einfuhren. Dies entspricht einem jährlichen Wachstum in Höhe von 12,9 %. Gegenwärtig existieren Pläne für bis zu 35 neue LNG-Import-Terminals, von denen bis zum Jahr 2010 voraussichtlich zehn bis zwölf Terminals fertiggestellt werden.

In **Europa** wird Spanien, das aufgrund seiner geographischen Lage nur unzureichend durch russisches Pipelinegas versorgt werden kann, seine LNG-Importe von 13 Mrd. m³ Erdgas in 2003 auf 26,5 Mrd. m³ Erdgas in 2020 ausweiten. **Zudem wird in Folge der Erschöpfung der Erdgasvorkommen in der Nordsee mit deutlich steigenden Importen Großbritanniens gerechnet.** Die LNG-Einfuhren Spaniens und Großbritanniens sowie Italiens, der Türkei, Portugals und Griechenlands dürften sich zusammen bis 2020 mehr als verdoppeln. Zur Bewältigung dieses Wachstum ist die Errichtung weiterer acht europäischer Import-Terminals geplant.



Insgesamt prognostiziert ISL auf Basis eines Base-Case-Szenarios von OSC eine Verdoppelung des globalen LNG-Handels in den nächsten 12 Jahren.

Dabei werden die gesamten LNG-Importe Ostasiens von 113 Mrd. m³ Erdgas (2003) auf 181 Mrd. m³ Erdgas im Jahr 2020 ansteigen. Die westeuropäischen LNG-Einfuhren steigen in diesem Zeitraum um 193 % von 40 Mrd. m³ auf 117 Mrd. m³ Erdgas. Die U.S.-Importe erhöhen sich in dem Zeitraum 2003 bis 2025 von 14,4 Mrd. m³ auf 180 Mrd. m³ Erdgas. Hinsichtlich der Exporte wird Südostasien die bedeutendste Region bleiben. Allerdings wird erwartet, dass der Mittlere Osten erhebliche Steigerungen realisieren kann und seinen Marktanteil deutlich ausweitet. Insbesondere Qatar wird seine Rolle als LNG-Exporteur aufgrund der neu entdeckten und aktuell erschlossenen Erdgasvorkommen in den nächsten Jahren erheblich ausbauen. Mit den inzwischen drittgrößten Reserven der Welt und LNG als praktisch einzig möglicher Exportform ist zu erwarten, dass Qatar in den kommenden Jahren an die Spitze der Liste der LNG-Exporteure vorrückt. Mögliche zukünftige Exporteure von LNG sind Rußland, Iran, der Jemen und Venezuela.

Resultierend aus einem Anstieg der Handelsvolumina von über 21 % im Zeitraum 1998 bis 2000 erhöhte sich der Bedarf an LNG-Tonnagekapazität um 44 %. Dies resultiert insbesondere aus einer Zunahme der Langstreckenverkehre, denn die Wirtschaftlichkeit der Verflüssigung von natürlichem Erdgas in LNG und des anschließenden Transportes nimmt gegenüber dem Transport per Pipeline mit steigender Transportentfernung zu. Die Verschiffung von LNG ist ab einer Entfernung von ca. 1.100 Seemeilen günstiger als der Transport von natürlichem Erdgas per Pipeline. Bei großen Distanzen zwischen Exporteur und Importeur ist LNG die ökonomisch sinnvolle Transportform natürlichen Erdgases. Seit 1990 erhöhte sich die durchschnittliche Transportentfernung von rund 2.500 Seemeilen auf 3.200 Seemeilen. Bis zum Jahr 2020 dürfte die durchschnittliche Entfernung gemäß ISL um weitere bis zu 10 % steigen und somit zusätzliche Impulse für die Nachfrage nach LNG-Tonnagekapazität geben.

Zu Beginn des Jahres 2005 hat die Weltflotte an LNG-Schiffen 175 Schiffe mit einer Transportkapazität von insgesamt 20,22 Mio. m³ umfasst. Etwa 85 % dieser vorhandenen Kapazität befindet sich im Größenklassensegment zwischen 100.000 m³ und 145.000 m³. Betrachtet man das Wachstum der Flotte, so hat diese in den vergangenen fünf Jahren bezogen auf die Anzahl der Schiffe um ca. 9,1 % p.a. und bezogen auf die Transportkapazität um ca. 10,3 % p.a. zugenommen. Dies zeigt, dass die durchschnittliche Transportkapazität der Schiffe steigt. Die Standardschiffsgröße vergangener Jahre lag bei 138.000 m³. Im Orderbuch vornehmlich süd-koreanischer und japanischer Werften befinden sich insgesamt 116 Schiffseinheiten mit einer LNG-Transportkapazität von insgesamt 17,1 Mio. m³, von denen 93 Schiffe der Größenklasse



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

über 145.000 m³ angehören werden. Durch Auslieferung dieser Schiffe wird sich die LNG-Flotte in den nächsten Jahren bezogen auf die Anzahl der Schiffe um 66 % und aufgrund der zunehmenden Schiffsgrößen bezogen auf die Gesamtkapazität um 85 % erhöhen. Um der prognostizierten steigenden Transportnachfrage zu begegnen, müsste die LNG-Flotte gemäß ISL auf bis zu 52,4 Mio. m³ im Jahr 2020 ausgeweitet werden.

Die Abhängigkeit der Verbraucherländer von den Erdgasimporten und deren Bedeutung für die jeweilige nationale Energieversorgung führt grundsätzlich zu langfristigen Erdgaslieferverträgen und im Fall des LNG-Transportes zur ebenso langfristigen Sicherung der LNG-Tonnagekapazität. Viele der im Orderbuch geführten Schiffe werden mit Auslieferung von der Werft in bis zu 25 Jahre andauernde Charterverträge überführt und somit an langfristige Investitionsprojekte gekoppelt. Doch darüber hinaus fördern die Mobilität und die Flexibilität der LNG-Schifffahrt auch den Spotmarkt, der insbesondere den Spitzenbedarf an Energieversorgung in den Verbraucherländern befriedigt. Der Anteil dieses Marktes am gesamten LNG-Markt wird von ISL derzeit auf unter 10 % geschätzt. Die Expansion der Nachfrage von LNG insbesondere in den USA könnte zum Anstieg der Spotmarktbelegungen führen. Dies passiert aber nur, wenn es zu einem verfügbaren Überschuss an LNG kommt und es Schiffe gibt, die nicht an Langzeitprojekte gebunden sind.

Die Rahmenbedingungen für einen langfristig wachsenden globalen Handel mit LNG sind ideal:

Die geographische Distanz zwischen Im- und Exportländern, die zum Teil quasi-insulare Lage dieser Länder sowie die steigenden Transportentfernungen für den Bezug von Erdgas machen LNG gegenüber herkömmlichem Pipelinegas zur ökonomisch sinnvollen Transportform.

die wertschöpfungskette des qatargas II-projektes

Basis für den Abschluss des Chartervertrages zur Beschäftigung der TS "BRITTA" ist die in einem „Project Information Memorandum“ durch den Charterer dargestellte LNG-Wertschöpfungskette, die sich über mehrere Stufen eines komplexen Projektes erstreckt. Diese Kette umfasst die Förderung des Erdgases und dessen Verflüssigung in Qatar, den Transport durch eine „schwimmende Pipeline“ in das Abnehmerland Großbritannien, die dortige Regasifizierung und Einspeisung in das britische Gasversorgungsnetz sowie die sich anschließende regionale Vermarktung des natürlichen Erdgases bis zum industriellen oder privaten Endverbraucher. Auch wenn der Charterer den Einsatz der TS "BRITTA" auf der Route Ras Laffan – Milford Haven plant, ist er gemäß Chartervertrag zum Einsatz des Schiffes auch auf anderen Routen berechtigt.

Die Förderung

Als Projektentwickler hat der Charterer der TS "BRITTA" Qatargas II mit dem Staat Qatar ein Development and Fiscal Agreement abgeschlossen, wodurch Qatargas II für zunächst 25 Jahre das Recht übertragen wird, in einem definierten Fördergebiet des „North Fields“, mit 25 Billionen m³ eines der weltweit größten zusammenhängenden Vorkommen, Erdgas zu fördern, Kondensate und weitere Petroleumprodukte (Liquefied Petroleum Gas – LPG) zu produzieren, die für die Förderung und die Produktion benötigten Anlagen und Einrichtungen zu errichten und zu betreiben sowie LNG und die hiermit verbundenen Produkte zu lagern, zu transportieren, zu exportieren und zu verkaufen. Für dieses Recht entrichtet Qatargas II eine entsprechende Gebühr an den Staat Qatar. Neben Qatargas II fördern bereits die qatarischen Unternehmen Qatargas, RasGas und RasGas II Erdgas aus dem North Field. Weitere Projekte zur Vermarktung der Erdgasvorkommen des North Fields, wie bspw. RasGas III, sind in Planung.



die wertschöpfungskette des qatargas II-projektes

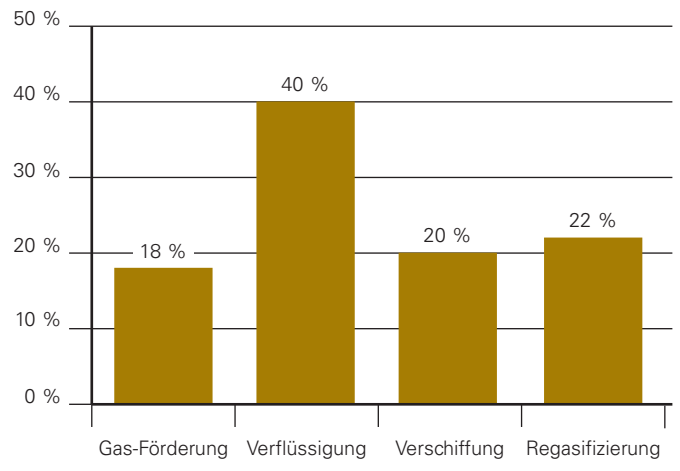


1 © Qatar Liquefied Gas Company Limited

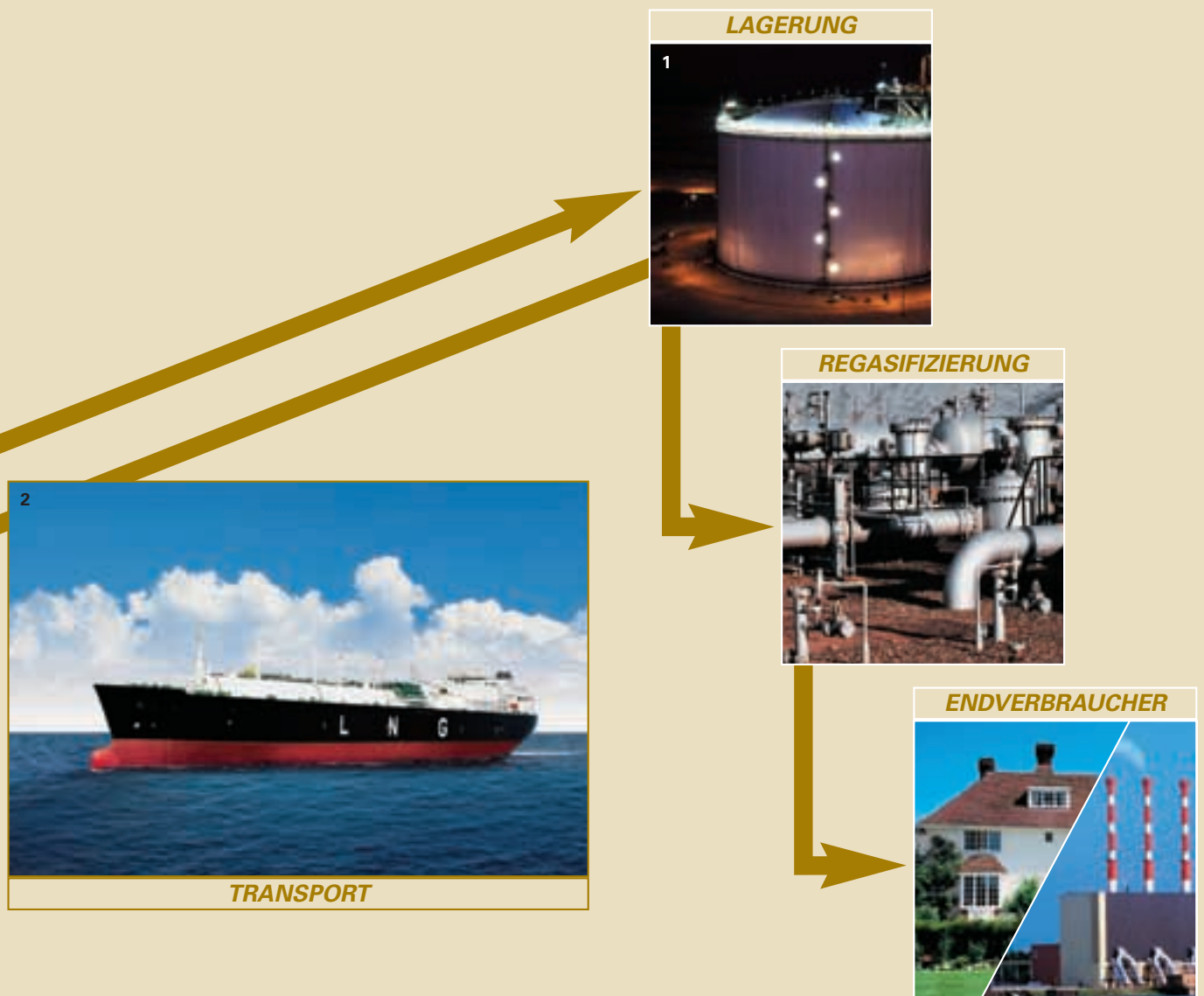
2 © Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

In der ersten Ausbaustufe des Projektes Qatargas II werden zwei Bohrplattformen im North Field installiert. Mittels einer Pipeline wird das von diesen Plattformen aus 12 bis 15 Bohr-
 löchern geförderte Erdgas zur Verflüssigungsanlage in Ras Laffan Industrial City – dem Train 4 – transportiert. Der Train 4, seit Februar 2005 im Bau befindlich, ist für eine jährliche Pro-
 duktion von 7,8 Millionen Tonnen LNG, 19 Millionen Barrel Kondensat und 850.000 Tonnen LPG konzipiert worden. Die verwandte Technik basiert auf den positiven Erfahrungen
 aus der Errichtung und dem Betrieb der Trains 1–3 und ist bewährt. In einer weiteren Ausbaustufe wird mit einem zeit-
 lichen Abstand von ein bis zwei Jahren eine baugleiche Ver-
 flüssigungsanlage – der Train 5 – sowie eine weitere Bohr-
 plattform mit einer zusätzlichen Erdgaspipeline errichtet und von Qatargas II betrieben werden.

Aufteilung der Kosten der LNG-Wertschöpfungskette



Quelle: Clarkson 2004 auf Basis BP





© Qatar Liquefied Gas Company Limited

Die Verflüssigung

Zur Verflüssigung wird das geförderte Erdgas von der Förderplattform per Pipeline an das Liquefaction Plant geliefert. Dort wird das Gas zunächst gereinigt und insbesondere von allen Stoffen, die den bevorstehenden Verflüssigungsprozess negativ beeinflussen können, befreit. Da vornehmlich eine Vermarktung in Großbritannien angestrebt wird und das Erdgas den hohen Anforderungen für britisches Pipelinegas entsprechen muss, wird hierbei im „Lean Modus“ gearbeitet, d.h. es wird LPG von dem Gas separiert. Dieses LPG sowie unterschiedliche Kondensate, die im Zuge des Gesamtprozesses gewonnen werden, vermarktet Qatargas II weltweit als Nebenprodukte. Insgesamt plant Qatargas II mehr als die Hälfte seiner Einnahmen aus dem Verkauf von LNG zu erwirtschaften, während der Rest aus dem Verkauf der Kondensate und des LPG erzielt wird. Die Verflüssigungsanlagen können grundsätzlich im „Rich Modus“, d.h. ohne Gewinnung von LPG, betrieben werden. Diese Flexibilität der Anlagen sichert die Möglichkeit, LNG auch auf dem Spotmarkt anzubieten und z.B. nach Asien oder in die USA zu liefern.

Die Verflüssigung des gereinigten Erdgases erfolgt innerhalb des Trains durch Kühlung auf ca. $-163\text{ }^{\circ}\text{C}$. Bei dieser Temperatur erreicht der Hauptbestandteil des natürlichen Erdgases Methan seinen Kondensationspunkt. Das Erdgas geht vom gasförmigen in den flüssigen Zustand über und verringert sein Volumen ungefähr um den Faktor 600. Zudem werden schwerere Kohlenwasserstoffe und andere Verunreinigungen des Gases beseitigt, so dass LNG deutlich reiner ist als Erdgas, das durch herkömmliche Pipelines transportiert wird. Ein Liquefaction Plant verfügt üblicherweise über mehrere Trains, die in der Regel nacheinander errichtet werden.

Im Vergleich zu der Förderung, dem Transport und der Regasifizierung sind die Kosten des Verflüssigungsprozesses relativ hoch. Im Zuge der jüngeren technologischen Entwicklung konnten sie jedoch durch Skaleneffekte deutlich gesenkt werden. So gelang es in den letzten Jahren, die optimale Größe eines Trains von jährlich 1–1,5 Millionen Tonnen LNG auf 4,5–5,5 Millionen Tonnen LNG zu erhöhen. Die Verflüssigungsanlagen Train 4 und Train 5 werden bei bewährter Technik mit einer jährlichen Kapazität von jeweils 7,8 Millionen Tonnen LNG neue Maßstäbe setzen.

Das durch den Verflüssigungsprozess entstehende LNG wird unter atmosphärischem Druck in stark isolierten Tanks bis zur Verschiffung gelagert. Hierfür werden in Ras Laffan Industrial City zwei LNG-Lagertanks errichtet.

Der Transport

Die enorme Volumenreduzierung des Erdgases im Rahmen seiner Verflüssigung in LNG ermöglicht nicht nur seine effiziente Lagerung, sondern auch eine effiziente Verschiffung über zum Teil sehr große Strecken. Die Wirtschaftlichkeit dieser „schwimmenden Pipeline“ richtet sich dabei nach dem Wirkungsgeflecht zwischen Ladevolumen, Größe und Servicefrequenz der eingesetzten Schiffe.

Voraussetzung für die Verschiffung von LNG ist jedoch, dass die flüssige Ladung auch während des Transportes im Linienverkehr zwischen dem Exportland Qatar und dem Importland Großbritannien auf einem Temperaturniveau von ca. -163 °C gehalten werden kann. Dies wird durch den Einsatz speziell hierfür entwickelter Doppelhüllenschiffe – sogenannter LNG-Carrier – ermöglicht, die über eine Isolierung verfügen, welche ein Erwärmen der Ladung und die damit verbundene Volumenausweitung weitestgehend verhindert. Die hiermit verbundenen technologischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an das Tanksystem, d.h. insbesondere an die Isolierung der Tanks, machen LNG-Carrier deutlich teurer als herkömmliche Schiffe.

Die bedeutendsten Ladetanksysteme sind das Kugeltanksystem und das Membrantanksystem, die jeweils aus speziellen rostfreien Edelstahllegierungen bestehen und zum Transport des auf ca. -163 °C heruntergekühlten flüssigen Erdgases überaus stark isoliert sind. Das Kugeltanksystem oder Moss-Design verfügt über voneinander getrennte rundliche Tanks aus Aluminiumlegierungen oder Nickelstahl. Die obere Hälfte dieser Tanks liegt unter einer Wetterschutzabdeckung sichtbar über dem Schiffsdeck. Die Tanks sind in einer zylindrischen Zarge in den Schiffsrumpf integriert. Die Isolationsschicht in diesem System besteht aus geschäumten Polystyrolplatten und Glasfaser, die die temperaturabhängige Expansion und Kontraktion

absorbieren. Membrantanks hingegen, wie sie in der TS "BRITTA" eingesetzt werden, sind nicht selbsttragende Tanks, die sich über eine Isolierschicht auf den tragenden Schiffsverbänden abstützen. Sie bestehen aus zwei dünnen Invarmembranen, der sogenannten ersten und zweiten Barriere, die aufgrund ihrer Materialeigenschaften und der zweckmäßig angeordneten Falzen und Sicken größere temperaturbedingte Ausdehnungen aushalten können. Zwischen diesen Membranen befindet sich die Tankisolierung, die zum einen die Erwärmung des flüssigen Erdgases und der damit verbundenen Regasifizierung während des Transports (boil off) verhindert und zum anderen den nicht kältebeständigen Schiffsbaustahl schützt.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

Die TS "BRITTA" wird mit dem GTT-Membransystem in der Version GT NO 96 E.2 ausgestattet. Wesentlicher Vorteil dieser Systemart ist die im Vergleich zum Moss-Design geringere Höhe der Tanks, die ein kostengünstiges Befahren des auf der Route der TS "BRITTA" liegenden Suezkanals ermöglicht.

Für die Rundreise von Ras Laffan, Qatar, über den Suezkanal nach Milford Haven, Wales, und zurück benötigt die TS "BRITTA" einschließlich Be- und Entladung des LNG voraussichtlich 30 Tage. Der Charterer Qatargas II wird für das

im Train 4 verflüssigte Erdgas insgesamt acht LNG-Carrier dieser Größenklasse, d.h. mit einer Ladekapazität von jeweils über 200.000 m³, im Rahmen der schwimmenden Pipeline einsetzen. Für den Transport des im Train 5 produzierten Erdgases ist der Einsatz von weiteren 10 bis 12 LNG-Carriern mit einer Ladekapazität von 200.000 m³ bis 250.000 m³ durch den Charterer geplant.

Die Regasifizierung

Abnehmer des LNG in Großbritannien ist die South Hook Gas Company Ltd., deren Eigentümer die Qatargas II-Gesellschafter sind. Hierzu haben Qatargas II und die South Hook Gas Company Ltd. einen Abnahmevertrag über 25 Jahre abgeschlossen. Eine Nichtabnahme des LNG hebt die Zahlungsverpflichtung der South Hook Gas Company Ltd. nicht auf. Der Abnahmevertrag lässt Qatargas II zudem die Möglichkeit offen, LNG an alternative Abnehmer zu liefern. In Milford Haven wird die Ladung innerhalb eines Tages am neu zu errichtenden Anlandeterminal der South Hook Terminal Company Ltd., ebenfalls eine Gesellschaft, an der die Qatargas II-Gesellschafter beteiligt sind, gelöscht und gegebenenfalls als LNG zwischengelagert. Die Regasifizierung des LNG in Erdgas erfolgt in einer speziell hierfür konstruierten Anlage durch schrittweise Erwärmung des LNG.

Die Gasvermarktung

Die South Hook Gas Company Ltd. ist auf Basis eines weiteren über 25 Jahre abgeschlossenen Abnahmevertrages verpflichtet, das Erdgas an eine der größten nicht-staatlichen Erdgaslieferungsgesellschaften Europas – die ExxonMobil Gas Marketing Europe, London, Großbritannien, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Exxon Mobil Corporation, Irving, USA – zu verkaufen, die die sich anschließende regionale Vermarktung des natürlichen Erdgases in Großbritannien bis zum industriellen oder privaten Endverbraucher übernimmt. Die Verpflichtungen der ExxonMobil Gas Marketing Europe unter diesem Abnahmevertrag werden von der Esso UK Limited, Leatherhead, Großbritannien – ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der Exxon Mobil Corporation – garantiert.



das schiff

Die TS "BRITTA" wird unter der Baunummer (Hull No.) 2246 bei der Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., (DSME), Okpo Bay, Südkorea, gebaut. Die Fonds KG unterstellt einen planmäßigen Verlauf der Bauphase und eine Ablieferung des Schiffes zum 31.10.2007. Im Rahmen des abgeschlossenen Chartervertrages wird die TS "BRITTA" langfristig an Qatargas II verchartert und soll planmäßig im Linienverkehr zwischen Ras Laffan, Qatar und Milford Haven, Wales eingesetzt werden.

Die TS "BRITTA" verfügt über fünf GTT-Membrantanks mit einer Gesamtkapazität von 209.220 m³. Ihr Einsatz ist damit vor allem auf langen Strecken mit hohem Ladevolumen wirtschaftlich sinnvoll, da sie in Relation zu einer Rundreise nicht allzu lange unproduktiv während der Beladung oder des Löschens der Ladung in Häfen liegt. Nach Einschätzung des ISL werden LNG-Carrier mit einer Tankkapazität von mehr als 200.000 m³ auf den langen und aufkommenstarken transpazifischen Strecken von Indonesien, Australien oder Rußland an die Westküste der USA oder Mexikos sowie auf den Routen von Qatar nach Nordwesteuropa oder in die USA eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund des dynamischen Wachstums der LNG-Märkte in den USA und in Europa werden diese Strecken auch in Zukunft ein großes Volumen und ein überdurchschnittliches Mengenwachstum haben.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Beschreibung des Schiffes

Die TS "BRITTA" ist ein Doppelhüllen-LNG-Carrier, der sich durch modernste Technologie und hohe qualitative Eigenschaften von der bestehenden LNG-Flotte abhebt. Ihre GTT-Membrantanks bestehen aus zwei Membranschichten, die durch eine Isolierschicht voneinander getrennt sind. Durch die Isolierung soll insbesondere ein Erwärmen des LNG und die damit einhergehende Regasifizierung minimiert werden. Dieses sogenannte „boil off“, d.h. der Verlust von LNG durch die Erwärmung, stellt einen erheblichen Kostenfaktor des LNG-Transportes dar. Durch technische Entwicklungen der Isolierungen konnten diese in den letzten Jahren weiter verbessert werden. Im Ergebnis sind dabei deutlich geringere boil off-Raten und insoweit signifikante Kosteneinsparungen realisiert worden. Die zweite Membran dient dazu, ein Auslaufen des LNG in den Schiffsrumpf, der nicht für den direkten Kontakt mit dem stark heruntergekühlten LNG konzipiert ist, bei Beschädigung der inneren, ersten Membranschicht zu verhindern. Die Tanks werden entsprechend der Richtlinien der International Maritime Organization durch die zwei äußeren Strukturhüllen des Schiffes geschützt.

Angetrieben wird die TS "BRITTA" von zwei leistungsfähigen Zwei-Takt-Diesel-Maschinen. Jede dieser Maschinen wirkt direkt auf eine der beiden installierten Schiffsschrauben, so dass die TS "BRITTA" auch bei Ausfall einer der Maschinen noch immer voll manövrierfähig ist. Bei einem Tiefgang von 12,0 m und voller Beladung erreicht die TS "BRITTA" eine Reisegeschwindigkeit von 19,5 Knoten. Die vorgesehene Brennstoffkapazität erlaubt einen Aktionsradius von ca. 20.000 Seemeilen. Mit Erdgas angetriebene Dampfturbinen werden ebenfalls in derartigen Schiffstypen eingesetzt, um Erdgas, das während der Reise aus sich erwärmendem LNG (boil off) entsteht, direkt zu verarbeiten. Der Brennstoffverbrauch der eingesetzten Dieselmotoren ist jedoch im Vergleich zu derartigen Dampfturbinen geringer. Da eine Verbrennung von boil off-Gas bei Dieselmotoren technisch noch nicht möglich ist, wird zur Rückverflüssigung dieses Gases in LNG eine entsprechende Verflüssigungsanlage auf dem Schiff installiert.

Zum Anschluss der landseitigen Belade- und Löscheinrichtungen an das schiffseigene Pipelinesystem verfügt die TS "BRITTA" über zwei Deckkräne mit einer Maximalbelastung von jeweils 10 Tonnen. Zudem werden zwei Proviantkräne à 6,5 Tonnen Traglast sowie ein weiterer Kran mit einer Traglast von 5 Tonnen auf dem Schiff montiert sein. Darüber hinaus wird das Schiff mit allen modernen Navigations- und Kommunikationsgeräten ausgerüstet.

Die TS "BRITTA" wurde zu einem Preis von ca. US-\$ 218,54 Mio. bei der Daewoo-Werft bestellt. Die Zahlung des vereinbarten Baupreises ist in Abhängigkeit des Baufortschritts in Höhe von fünf Raten zu jeweils ca. 20 % vereinbart. Der unabhängige Schifffahrtssachverständige ABS bezeichnet den Baupreis als aus heutiger Sicht günstig. LNG-Carrier mit einer Tankkapazität von 138.000 m³ und Auslieferungstermin in 2008 werden zur Zeit auf einen Wert von über US-\$ 200 Mio. geschätzt.

Ausstattungsmerkmale

Für die einzubauenden technischen Komponenten wurden weltweit sehr renommierte Hersteller ausgewählt.

Voraussichtliche technische Daten	
Schiffstyp:	LNG-Carrier
Werft und Baunummer:	Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd.; Hull No. 2246
Klasse:	Lloyd's Register of Shipping +100A1 „Liquefied Gas Tanker, Ship Type 2G, Methane in Membrane tanks, maximum Vapour Pressure 0.25 bar, Minimum Temperature minus 163 °C“
Länge über alles:	315,00 m
Breite:	50,00 m
Seitenhöhe:	27,00 m
Tiefgang:	12,00 m
Tragfähigkeit:	98.225 dwt
Bruttoraumzahl:	ca. 135.100
Nettoraumzahl:	ca. 44.100
Tankkapazität:	209.220 m ³ (100 %) bzw. 206.080 m ³ (98,5 %)
Ladegerüst:	2 Deckkräne (10 t) für die Lade-/Löscheinrichtung; 2 Proviantkräne (6,5 t) und ein Kran (5 t) für die Rückverflüssigungsanlage
Anzahl der LNG-Tanks:	5 GTT-Membrantanks (Version GT NO 96 E.2)
Dienstgeschwindigkeit:	bis zu 19,5 kn
Hauptmaschinen:	2 Zwei-Takt-Diesel-Maschinen (B&W 6S70ME-C) 6 Zylinder; jeweils 22.500 PS bei 87,0 UpM (MCR) bzw. 19.125 PS bei 82,4 UpM (NCR)
Verbrauch der Hauptmaschine:	ca. 110 t pro Tag (NCR)
Hilfsaggregate:	4 Generatoren mit jeweils 3.450 kW
Zusatzausrüstung:	LNG-Rückverflüssigungsanlage; Müllverbrennungsanlage; integriertes Navigations- und Automationssystem; Satellitenkommunikation
Aktionsradius:	ca. 20.000 sm (NCR)
Besatzung:	ca. 30 Personen
Flaggenführung, Heimathafen:	Bahamas, Nassau
Erstregister:	Deutsches Seeschiffsregister
Baujahr:	2007

Tauf- und Charternamen

Taufname: TS "BRITTA"
Charternamen: offen

Das Schiff erhält sowohl einen Taufnamen als auch einen Charternamen. Diese bei langfristigen Charterverträgen übliche Praxis gibt dem Charterer die Möglichkeit, das Schiff in den eigenen Farben und unter einem frei wählbaren Charternamen einzusetzen.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Die Werft

Das Schiff wird bei der südkoreanischen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME), Okpo Bay, gebaut. Die Auslieferung des Schiffes mit der Hull No. 2246 an die Fonds KG ist vorgesehen für Oktober 2007.

Die Werft wurde 1978 gegründet und ist heute bezogen auf die Flotte und das Orderbuch einer der weltweit größten Schiffbaubetriebe und eine der renommiertesten Neubauwerften der Welt. Sie verfügt über mehrere Baudocks mit entsprechenden Krankapazitäten und ist in der Lage, pro Jahr 2,5 Millionen Tonnen Stahl zu verarbeiten – das entspricht ca. 40 Handelsschiffen. Die Produktpalette der Werft umfasst alle Arten größerer Handelsschiffe inkl. Massengutschiffe, Containerschiffe, Transporter, Rohöltanker und LNG-Carrier.



DSME beschäftigt ca. 20.000 Mitarbeiter, das Werftgelände erstreckt sich auf über 4,0 Millionen Quadratmeter. Die Werft hat bis 2004 mehr als 550 Schiffe, darunter 18 LNG-Carrier ausgeliefert. Im Orderbuch der Werft befinden sich 138 Schiffe, darunter 30 LNG-Carrier.

DSME ist sowohl international als auch unter deutschen Reedern für Neubauten mit hoher technischer Spezifikation und Bauqualität bekannt. Die große Anzahl der augenblicklich in Auftrag befindlichen Neubauten beweist das Vertrauen, das die weltweit sehr namhaften Auftraggeber und Reedereien in die Werft haben.

Die größten Werften mit Erfahrung im LNG-Tankerbau und derzeitiges Orderbuch							
Werft	Land	LNG gebaut	gebaut in 1.000 m ³	LNG Orderbuch	Orderbuch in 1.000 m ³	gesamt	gesamt in 1.000 m ³
Daewoo S.B.	Korea	17	2.346	30	4.620	47	6.966
Samsung S.B.	Korea	10	1.400	29	4.408	39	5.808
Mitsubishi H.I.	Japan	26	3.484	12	1.764	38	5.248
Hyundai H.I.	Korea	12	1.620	18	2.826	30	4.446
Kawasaki H.I.	Japan	13	1.638	10	1.460	23	3.098
Mitsui S.B.	Japan	13	1.729	3	423	16	2.152

Angaben: ISL 2005 auf Basis Colton Company und LR/Fairplay

Gemäß ABS ist DSME die weltweit führende Schiffswerft für das Design und den Bau von LNG-Carriern.

Neben der TS "BRITTA" haben Fondsgesellschaften der CFB drei weitere baugleiche LNG-Carrier der Größe 209.220 m³ bei DSME bestellt.

der bereederer

Neben den wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und renommierten Partnern die Grundlage für ein erfolgreiches Investment.

Die Bereederung sowie die Bau- und Auslieferungsüberwachung für die TS "BRITTA" erfolgt durch die in Hamburg ansässige Reederei PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG (PRONAV). Alleiniger Komplementär der Bereederungsgesellschaft ist die PRONAV Schiffahrtskontor GmbH, die 1995 durch ehemalige Anteilseigner und leitende Angestellte der Hamburger Reederei Ahrenkiel gegründet worden ist. Der Bereederer kann insofern auf einen über 30-jährigen Erfahrungsschatz im Bereich LNG-Bereederung zugreifen.

Die international tätige PRONAV-Gruppe umfasst neben den in Deutschland ansässigen Gesellschaften u.a. die eigenständig operierenden Gesellschaften PRONAV Ship Management Inc., Stamford/ C.T., USA und PRONAV Ship Management (Japan) Inc., Osaka, Japan. Sie offeriert damit weltweit und rund um die Uhr umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen Bereederung und Consultancy.

Die PRONAV-Gruppe hat sich auf das Management von Tank Schiffen zum Transport von Rohöl, Ölprodukten, Chemikalien, Ethylen, Propan (LPG) und insbesondere LNG sowie auf die Beratung der Eigner und Betreiber derartiger Tankschiffe spezialisiert. Darüber hinaus werden mehrere Car-Carrier jeweils



unter Time Charter betrieben. Schwerpunkt der Bereederung sind Personaldienstleistungen an Land, die Bereitstellung von qualifiziertem Personal auf See für die betreute Tonnage, die Beratung sowie Übungs- und Fortbildungsmaßnahmen für hochqualifizierte Schiffsbesatzungen. Der technische Service reicht über die reine Bereederung hinaus von der Planung und dem Design von Schiffsneubauten über die Bauaufsicht bis hin zum Drydocking-Service. Die PRONAV-Gruppe beschäftigt derzeit insgesamt über 1.450 Mitarbeiter, davon mehr als 1.400 auf See. Alle Shipmanagement-Gesellschaften sind bzw. werden gemäß ISO 9001:2000 und/oder ISM zertifiziert.

Die PRONAV-Gruppe bereedert seit 1998 acht baugleiche LNG-Schiffe mit einer Ladekapazität von jeweils 126.300 m³, die in den Jahren 1977 – 1979 zur Auslieferung kamen. Darüber



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

hinaus führt sie die technische Beratung inklusive Crewing für zwei weitere LNG-Schiffe sowie das Crewing für fünf zusätzliche LNG-Schiffe durch. Die PRONAV-Gruppe zählt damit zu den zehn weltweit größten LNG-Bereederern und hat zudem durch die Bereederung älterer LNG-Tonnage operative Erfahrung gesammelt, die u.a. in die Betriebskostenkalkulation der Fonds KG eingeflossen ist.

Neben der Bau- und Auslieferungsüberwachung sowie der Bereederung der TS "BRITTA" hat PRONAV diese Aufgaben für drei baugleiche Schwesterschiffe übernommen.

Das eigene Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der TS "BRITTA" dokumentiert PRONAV durch eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 1,0 Mio. am Kommanditkapital der Fonds KG.

der charterer

Die TS "BRITTA" wird nach Auslieferung an die Fonds KG eine Festcharter über 25 Jahre bei der Qatar Liquefied Gas Company Limited (II) Q.S.C. (Qatargas II) antreten. Das Schiff

wird damit wesentlicher Bestandteil der Wertschöpfungskette im Rahmen der weltweiten Vermarktung des von Qatargas II geförderten Erdgases.

Die Gesellschaft Qatargas II ist gegründet worden, um Erdgas in Qatar zu fördern, zu LNG zu verflüssigen und das LNG sowie die weiteren aus dem Erdgas gewonnenen Produkte weltweit zu vermarkten. Die zu diesem Zweck in Qatar erforderlichen Maßnahmen werden in zwei Ausbaustufen durchgeführt. Gesellschafter von Qatargas II sind derzeit zu 70 % die staatliche Gesellschaft Qatar Petroleum (S&P-Rating A+) und zu 30 % eine mittelbare 100%ige Tochter der Exxon Mobil Corporation, die ExxonMobil Qatargas (II) Limited mit Sitz auf den Bahamas. Diese haben sich verpflichtet, im Rahmen der Finanzierung der ersten Ausbaustufe bis zur Fertigstellung US-\$ 1,7 Mrd. an Eigenkapital in die Gesellschaft einzubringen. Des Weiteren wird eine ExxonMobil-Gesellschaft Qatargas II ca. US-\$ 1,2 Mrd. an Darlehen gewähren. Weitere ca. US-\$ 2,8 Mrd. werden von Qatargas II durch Bankdarlehen aufgenommen. In der Summe plant Qatargas II damit zunächst ca. US-\$ 5,7 Mrd. in die LNG-Wertschöpfungskette zu investieren. Insgesamt geht die Planung von Qatargas II für die Erstellung der für beide Ausbaustufen erforderlichen Gasförder- und Verflüssigungsanlagen in Qatar von einem Investitionsvolumen in Höhe von bis zu US-\$ 9,2 Mrd. aus. Die Fertigstellung der Anlagen der ersten Ausbaustufe wird den finanzierenden Banken von den Qatargas II-Gesellschaftern garantiert.

Qatargas II wird gemäß „Project Information Memorandum“ alle Einnahmen aus der Vermarktung von LNG und den weiteren Erdgasprodukten auf ein einheitliches Einnahmekonto zahlen. Die Bedienung der an der Finanzierung der gesamten LNG-Wertschöpfungskette Beteiligten aus diesem Konto erfolgt in der nachfolgend vereinfachend dargestellten Reihenfolge:

1. Kostenerstattungen an den LNG-Abnehmer, die South Hook Gas Company Ltd.
2. Abgaben an den Staat Qatar für die gewährten Rechte
- 3. Operative Kosten der Wertschöpfungskette einschließlich Charterzahlungen an die Eigner der LNG-Carrier, u.a. an die Fonds KG**
4. Bedienung der erstrangigen, an Qatargas II gewährten Darlehen zur Finanzierung der Förderanlagen, Verflüssigungsanlagen und Beladeterminals in Qatar
5. Bildung von Liquiditätsrücklagen zur Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen in der LNG-Wertschöpfungskette
6. Verbleibende Liquidität für Qatargas II und deren Gesellschafter

Der Charterer hat der Fonds KG zugesichert, dass die Zahlungen der Charterraten in dieser Rangfolge bis zur vollständigen Rückführung der Fremdfinanzierung der Anlagen zur Förderung und Verflüssigung des Erdgases in Qatar an der dargestellten Position verbleiben. Im Anschluss hieran entfallen die unter den Positionen 4 und 5 aufgeführten Verpflichtungen des Charterers.

Aufgrund der im Rahmen der Investitionsphase des Gesamtprojektes angefallenen Anlaufverluste weist der Charterer in seiner Bilanz zum 31.12.2004 einen Fehlbetrag von US-\$ 46,16 Mio. aus. Der Charterer geht in seiner Finanzprognose davon aus, dass ab erfolgter Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlagen in Qatar ein jährlicher Cash-Flow erwirtschaftet wird, der nach Abzug der Bedienung der unter den Ziffern 1 und 2 der Zahlungsreihe beschriebenen Kostenpositionen zu einer Liquidität in Höhe von mindestens US-\$ 1,15 Mrd. vor Bedienung der Charterraten führt. Damit sind die Charterratenzahlungen durch die ersten 30 % der erwarteten Projekteinnahmen gedeckt.

Der Charterer erwartet in seiner Finanzprognose des Weiteren kontinuierlich ein DSCR (Debt Service Coverage Ratio) von mind. 2,1. Diese Kennzahl besagt, dass der für den unter Ziffer 4 der Zahlungsreihenfolge aufgeführten jährlichen Darlehensdienst zur Verfügung stehende Einnahmenanteil (hier jährliche Gesamteinnahmen abzüglich der jährlichen Zahlungen unter Ziffer 1,2 und 3 der oben aufgezeigten Zahlungsreihenfolge) den jährlichen Darlehensdienst um das 2,1fache übersteigt. Ein DSCR von mehr als 2,0 kann i.d.R. als ein Kriterium für eine gute Projektfinanzierungsbonität gewertet werden.

Die Intention der Zahlungsreihenfolge ist es, sicherzustellen, dass die LNG-Pipeline und damit die gesamte Wertschöpfungskette des LNG-Projektes Qatargas II dauerhaft Bestand hat. Nur durch einen ununterbrochenen Einsatz der Schiffe, zu denen auch die TS "BRITTA" gehört, kann die Bedienung der nachfolgenden Zahlungsstufen, insbesondere des Bankenkonsortiums zur Finanzierung der LNG-Anlagen an Land, erfolgen. Bedingung für den ununterbrochenen Einsatz der TS "BRITTA" ist dabei die vertragsgemäße Zahlung der vereinbarten Charterraten an die Fonds KG.

Die Bonität des Charterers Qatargas II erwächst insbesondere aus dem Erfolg der beschriebenen Wertschöpfungskette. Sie ergibt sich weiterhin aus dem hohen Kapitaleinsatz seiner Gesellschafter. Diese stellen Finanzierungsmittel in Höhe von ca. 51 % der von Qatargas II im Rahmen der Fertigstellung der beiden Ausbaustufen zu tätigen Projektinvestitionskosten bereit, wovon mindestens 30 % Eigenkapital sein werden. Darüber hinaus soll die LNG-Wertschöpfungskette alle Ebenen der Gasvermarktung langfristig sichern. Alle der Wertschöpfungskette der ersten Ausbaustufe zugrundeliegenden abgeschlossenen Verträge haben gemäß „Project Information Memorandum“ des Charterers eine fristenkongruente Laufzeit von 25 Jahren. Um den Fortbestand der LNG-Wertschöpfungskette zu sichern, sind die Verträge dieser LNG-Wertschöpfungskette derart miteinander verknüpft, dass bei Ausfall einer Vertragspartei jeweils eine andere oder neue Partei an deren Stelle in das Vertragswerk eintreten kann. Die Fonds KG hat dem Charterer sowie dessen finanzierenden Banken insofern derartige Rechte zur Übertragung von Verträgen und zum Austausch von Vertragspartnern eingeräumt.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

das vertragswerk

Bauvertrag

Die Fonds KG hat einen Bauvertrag mit der südkoreanischen Werft DSME über den Bau eines 209.220-m³-LNG-Carriers abgeschlossen. Das Schiff wird entsprechend den Anforderungen des deutschen Schiffsregisters sowie des internationalen Qualitätsstandards ISO 9001:2000 unter der Hull No. 2246 gebaut.

Der ursprüngliche Baupreis des Schiffes beläuft sich auf US-\$ 218.644.235. Dieser ist in Abhängigkeit des Baufortschritts in fünf Teilraten zu je 20 % fällig. Die erste Rate in Höhe von US-\$ 43.728.847 ist von der Fonds KG am 14. Dezember 2004 nach Vorlage der Refund Garantie durch die Werft gezahlt worden. Die vier weiteren Raten sind zahlbar:

- |** bei Beginn des Stahlzuschnitts, jedoch frühestens zum 25.03.2006,
- |** bei Kiellegung, voraussichtlich im September 2006,
- |** bei Stapellauf des Schiffes, voraussichtlich im Dezember 2006 sowie
- |** bei Auslieferung des Schiffes, voraussichtlich im Oktober 2007.

Aufgrund einer Reduzierung der Kosten für ein zu bildendes Ersatzteillager verringert sich die letzte Baupreisrate um US-\$ 100.402. Damit beträgt der von der Fonds KG insgesamt zu leistende Baupreis US-\$ 218.543.833.

Alle von der Fonds KG geleisteten Zahlungen sind bis zur vertragsgemäßen Ablieferung des Schiffes von der Werft durch eine von der Seoul Branch der DBS Bank, Singapore ausgestellte Garantie für den Fall gesichert, dass die Werft einem berechtigten Anspruch der Fonds KG auf Rückerstattung der geleisteten Zahlungen nicht nachkommen kann. Über den vereinbarten Kaufpreis hinaus bildet die Fonds KG während der Bauphase eine Baureserve in Höhe von US-\$ 1.039.268. Etwaige Baupreisänderungen, die z. B. auf Modifikationen der Bauspezifikationen basieren, werden mit der letzten Baupreisrate verrechnet. Für vom Charterer geforderte Anpassungen liegt der Fonds KG über die Baureserve hinaus eine Erklärung der finanzierenden Bank über die grundsätzliche Bereitschaft zur zusätzlichen Finanzierung dieser Baukosten vor.

Die Auslieferung der TS "BRITTA" an die Fonds KG ist für die Zeit zwischen dem 01. und 31. Oktober 2007 vorgesehen. In der Kalkulation wird eine Auslieferung des Schiffes zum 31.10.2007 angenommen. Gemäß ABS ist DSME die weltweit führende Schiffswerft für das Design und den Bau von LNG-Carriern.

Sollte sich die Auslieferung des Schiffes aufgrund von Umständen, die die Schiffswerft zu vertreten hat, über einen Zeitraum von 30 Tagen hinaus verzögern, reduziert sich der

Baupreis ab dem 31. Tag um US-\$ 135.000 pro Tag. In diesem Fall stehen dem Charterer US-\$ 125.000 pro Tag als Entschädigung für die verspätete Einsatzmöglichkeit zu. Für den Fall, dass sich die Auslieferung durch Umstände, die die Schiffswerft zu vertreten hat, um mehr als 180 Tage verzögert, hat die Fonds KG das Recht, unter Zustimmung des Charterers vom Bauvertrag zurückzutreten. Macht die Fonds KG von diesem Recht Gebrauch, so erhält sie die geleisteten Anzahlungen erstattet sowie eine 9%ige Verzinsung hierauf, von der dem Charterer die Hälfte zusteht. Der Charterer kann für den Fall, dass die Fonds KG berechtigt ist, von dem Bauvertrag zurückzutreten, statt des Rücktritts die Übertragung des Bauvertrages unter Ausgleich der geleisteten Anzahlungen sowie der entsprechenden anteiligen Verzinsung hierauf verlangen. Alternativ kann die Fonds KG das Schiff trotz verspäteter Auslieferung von mehr als 180 Tagen von der Werft unter Verrechnung eines maximalen Schadensersatzes in Höhe von US-\$ 20,25 Mio. abnehmen. In diesem Fall stehen dem Charterer US-\$ 18,75 Mio. zu, sofern dieser den Chartervertrag nicht gekündigt hat.

Sollte das Schiff vor dem 01.10.2007 zur Auslieferung bereit sein, hat die Fonds KG das Recht, das Schiff früher zu übernehmen, ohne hierzu gegenüber der Werft verpflichtet zu sein. Darüber hinaus kann die Fonds KG nach Zustimmung des Charterers eine Verschiebung des spätestmöglichen Auslieferungstermins um bis zu 180 Tage von der Werft verlangen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten werden der Werft von der Fonds KG erstattet und von dieser auf den Charterer überwält.

Sollte sich die Ablieferung des Schiffes aufgrund von Umständen, die die Werft nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt oder kriegerische Handlungen, verzögern, kann der Baupreis nicht durch die Fonds KG gemindert werden. Bei einer solchen Verzögerung um 180 oder mehr Tage kann die Fonds KG den Bauvertrag nach entsprechender Zustimmung des Charterers kündigen.

Sollte die Werft aufgrund eines Vertragsverstoßes der Fonds KG den Bauvertrag kündigen können, hat sie den Charterer hierüber unverzüglich zu informieren. Der Charterer hat die Möglichkeit, den Kündigungsgrund innerhalb von 14 Tagen zu heilen und den Bauvertrag anschließend zu übernehmen. In diesem Fall hat die Fonds KG die durch ihr Verschulden entstandenen Kosten sowie die Kosten für die Übertragung des Bauvertrages zu tragen. Diese Kosten kann der Charterer im Rahmen der Erstattung der von der Fonds KG an die Werft geleisteten Anzahlungen einbehalten.

Die Werft garantiert der Fonds KG, dass die TS "BRITTA" bei Auslieferung bestimmte, im Bauvertrag festgelegte Performancewerte für die Geschwindigkeit, den Verbrauch, die boil off-Rate, die deadweight tons sowie die Ladekapazität erreicht. Sollte die tatsächliche Performance des Schiffes von

diesen vereinbarten Werten innerhalb vereinbarter Toleranzgrenzen abweichen, ist die Fonds KG berechtigt, pauschalierten Schadensersatz gegen die Werft geltend zu machen. Diese Schadensersatzleistungen werden als Entschädigung für die geringeren technischen Fähigkeiten des Schiffes an den Charterer weitergeleitet. Werden die genannten Performancewerte über die vereinbarten Toleranzgrenzen hinaus überschritten, hat die Fonds KG das Recht, den Bauvertrag nach entsprechender Zustimmung des Charterers zu kündigen.

Die Fonds KG hat den Bereederer mit der Beaufsichtigung des Baus sowie der vertragsgemäßen Auslieferung der TS "BRITTA" beauftragt. Der Charterer ist darüber hinaus zur Entsendung eigener Repräsentanten auf die Werft zur Überwachung des Baus, insbesondere zur Teilnahme an den Tests des Schiffes sowie der Einzelkomponenten, berechtigt. Die Kommunikation mit der Werft obliegt allein der Fonds KG und dem von dieser beauftragten Bereederer.

Die Werft gewährt eine 24-monatige Garantie auf alle erstellten bzw. gestellten Schiffs- und Ausrüstungsteile. Hiervon abweichend erstreckt sich die Garantie für das Tanksystem über einen Zeitraum von 66 Monaten, so dass im ersten planmäßigen Drydocking festgestellte Mängel innerhalb der Garantiezeit geltend gemacht werden können. Die Werft ist verpflichtet, der Fonds KG mit Auslieferung des Schiffes eine Garantie der Export-Import Bank of Korea oder der Korea Development Bank in Höhe von 2 % des Baupreises zur Absicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche auszuhändigen. Sollte die Werft diese Garantie nicht an die Fonds KG aushändigen können, ist diese berechtigt, den Garantiebetrug von der letzten Baupreisrate abzuziehen und als Sicherheit einzubehalten.

Zur Sicherstellung der permanenten Einsatzfähigkeit der TS "BRITTA" wird die Fonds KG u.a. mit drei weiteren von der CLI geschäftsbesorgten Objektgesellschaften, die jeweils ein baugleiches Schwesterschiff bei der Werft bestellt haben, eine Vereinbarung über die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines umfangreichen Ersatzteilpools abschließen. Die anteilig auf die Fonds KG entfallenden Kosten zur Einrichtung dieses Ersatzteilpools sind im vereinbarten Baupreis enthalten. Bei Entnahme von Ersatzteilen aus diesem Pool hat die entnehmende Gesellschaft diese unverzüglich auf eigene Kosten zu ersetzen.

Der Bauvertrag unterliegt englischem Recht. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern bezüglich der Konstruktion des Schiffes, seines Zubehörs, des verwendeten Materials sowie der erbrachten Arbeitsleistung der Werft ist ein von beiden Parteien zu bestimmender Gutachter einzuschalten. Die Kosten hierfür sind von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Sollte durch Hinzuziehung dieses Gutachters keine Einigung erzielt werden, so wird ein Schiedsgerichtsverfahren nach englischem Recht angestrebt.

Bauüberwachungs- und Bereederungsvertrag

Die Gesellschaft hat mit der in Hamburg ansässigen Reederei PRONAV einen dem englischen Recht unterliegenden Bauaufsichts- und Bereederungsvertrag abgeschlossen.

/ Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauüberwachung überträgt die Fonds KG alle Rechte und Pflichten der Bau- und Auslieferungsüberwachung in Übereinstimmung mit dem Bauvertrag sowie mit dem Chartervertrag an PRONAV.

PRONAV beaufsichtigt den Bau der TS "BRITTA" durch die Werft mittels qualifiziertem und kontinuierlich auf der Werft anwesendem Fachpersonal und überwacht insbesondere alle Tests und Probeläufe des Schiffes sowie seiner Komponenten einschließlich der Auslieferung des Schiffes. PRONAV wird der Fonds KG und dem Charterer in regelmäßigen Abständen über den Baufortschritt, den Verlauf der Probeläufe sowie alle wesentlichen Änderungen z.B. bezüglich der Bauzeitplanung berichten. Darüber hinaus informiert PRONAV die Gesellschaft darüber, ob das von der Werft gelieferte Schiff Mängel aufweist, die die Fonds KG dazu berechtigen, von der Werft Schadensersatz zu verlangen und ggf. in welcher Höhe der Fonds KG solche Ansprüche zustehen, oder die sie sogar dazu berechtigen, den Schiffsbauvertrag zu kündigen.

Für die Bau- und Auslieferungsüberwachung erhält PRONAV US-\$ 1.800.000, zahlbar entsprechend der im Bauvertrag vereinbarten Fälligkeiten der Baupreiseraten in insgesamt fünf



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

gleichen Raten. Im Falle einer verspäteten Auslieferung erhält PRONAV für die weitere Bauüberwachung US-\$ 60.000 pro Monat. Bei entsprechender Zustimmung der Fonds KG ist PRONAV berechtigt, die aus dem Bauüberwachungsvertrag übernommenen Pflichten unter Beibehaltung der vollumfänglichen Verantwortlichkeit auf Dritte zu übertragen. Die Haftung nach diesem Vertrag ist auf die Höhe der Vergütung beschränkt. Etwaige Schadensersatzansprüche der Fonds KG werden durch eine entsprechende durch PRONAV abgeschlossene Versicherung bis zur Höhe des Betrages der Haftungsbegrenzung gedeckt.

/ Bereederung

Der Bereederer ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft unter Beachtung der höchsten Industriestandards für den LNG-Transport, der Regelungen des Chartervertrages sowie der Sorgfalt eines ordentlichen Bereederers, alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die für die vertragsgemäße Bereederung und den Betrieb des Schiffes erforderlich sind. Alle wichtigen Entscheidungen oder Maßnahmen hat der Bereederer, sofern kein Not- oder Eilfall vorliegt, erst nach Zustimmung durch die Gesellschaft durchzuführen. In Not- und Eilfällen hat der Bereederer die Gesellschaft dennoch unverzüglich zu informieren und eine nachträgliche Genehmigung für sein Handeln einzuholen.

Der Bereederer hat das Schiff gemäß den Anforderungen und Weisungen der Gesellschaft in effizienter und wirtschaftlicher Weise zu bereedern.

Dem Bereederer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- /** Einholung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit sämtlicher Schiffspapiere und -zertifikate sowie der Klassenbescheinigung;
- /** Registrierung sowie Aus- und Umflagung des Schiffes;
- /** Beschäftigung des Schiffes einschließlich der Durchführung und Abwicklung des abgeschlossenen Chartervertrages;
- /** Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Schiffes sowie seines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes;
- /** Bemannung des Schiffes mit qualifiziertem, erfahrenem und vorschriftsmäßig lizenziertem Personal;
- /** Versicherung des Schiffes sowie Aufrechterhaltung der Versicherungen über die gesamte Vertragsdauer und Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten;
- /** Unterstützung der Fonds KG beim Verkauf des Schiffes.

Im Rahmen der Vorbereederung wird der Bereederer rechtzeitig Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, damit das Schiff ab dem Zeitpunkt seiner Auslieferung von der Werft einsatzbereit ist. Für die Erstausrüstung der TS "BRITTA" sowie u.a. das Training der Crew wird dem Bereederer ein Budget in Höhe von US-\$ 1.500.000 zur Verfügung gestellt. Abweichungen von diesem Budget sind von der Fonds KG zu tragen bzw. stehen dieser zu.

Der Bereederer ist dazu verpflichtet, die wesentlichen Tätigkeiten der Bereederung in Deutschland durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, damit die Ermittlung des Gewinns der Fonds KG nach der in ihrem Betrieb geführten Tonnage (§ 5a EStG – vgl. Steuerliche Grundlagen) erfolgen kann.

Der Bereederer wird der Gesellschaft jährlich vier Zustands- und Einsatzberichte des Schiffes liefern. Darüber hinaus teilt der Bereederer der Fonds KG einmal jährlich das operative Ergebnis unter Darlegung der Einzelkomponenten (Einnahmen- und Ausgabenpositionen) mit.

Als Vergütung für die Vorbereederung erhält der Bereederer einen vertraglich festgeschriebenen Betrag in Höhe von US-\$ 640.000, zahlbar in drei Raten zu jeweils 25 % am 15.12.2005 und 15.12.2006 sowie zu 50 % am 15.12.2007. Für die laufende Betreuung und die Erfüllung aller vertraglich übernommenen Verpflichtungen erhält der Bereederer anfänglich einen Betrag in Höhe von US-\$ 425.000 pro Betriebsjahr. Nach Abschluss eines jeden zweiten vollen Betriebsjahres erhöht sich die Vergütung des Bereederers um 2,5 %.

Sollte das Schiff für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen kein Charterentgelt erwirtschaften, verringert sich die an den Bereederer zu entrichtende Gebühr auf US-\$ 875 pro Tag. Vermittelt der Bereederer der Fonds KG nach Beendigung des Chartervertrages ohne Zuhilfenahme eines Maklers eine Anschlusscharter, erhält der Bereederer über die Laufzeit dieser Charter eine Vermittlungskommission in Höhe von 1,25 % der jeweils vereinbarten Brutto-Charterraten.

Der Bereederungsvertrag ist für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen und verlängert sich anschließend fortlaufend um jeweils weitere 10 Jahre. Nach Ablauf der 15 Jahre sowie der jeweiligen zehnjährigen Verlängerungsperioden verfügt die Fonds KG über ein einseitiges Kündigungsrecht gegenüber dem Bereederer. Der Vertrag endet spätestens mit Verkauf/Verlust des Schiffes und/oder Liquidation der Fonds KG. Der Bereederer ist bei entsprechender Zustimmung der Fonds KG berechtigt, sich Dritter bei der Erbringung von Teilleistungen und/oder Hilfsfunktionen zu bedienen, sofern sämtliche diesbezügliche Entscheidungen über die Art und Weise der Ausführung der einzelnen Maßnahmen vom Bereederer getroffen werden. Der Bereederer bleibt im Fall der Beauftragung Dritter gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang verantwortlich.

Die Haftung des Bereederers unter diesem Vertrag ist auf das maximal zehnfache der jeweils aktuellen Bereederungsgebühr begrenzt. Etwaige Schadensersatzansprüche der Fonds KG werden durch eine entsprechende von PRONAV abgeschlossene Versicherung bis zur Höhe des Betrages der Haftungsbegrenzung gedeckt.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

Festchartervertrag

Die Fonds KG hat mit Qatargas II einen dem englischen Recht unterliegenden Festchartervertrag über eine Laufzeit von 25 Jahren ab Werftablieferung der TS "BRITTA" abgeschlossen. Nach Ablauf der Festcharterperiode ist der Charterer berechtigt, die Charter um maximal fünf weitere Jahre zu verlängern. Der Charterer kann, um ein reibungsloses Ausscheiden des Schiffes aus seinem Fahrdienst zu gewährleisten, die Dauer der Festcharter bzw. die Dauer der letzten Verlängerungsperiode um 45 Tage verlängern bzw. verkürzen. Darüber hinaus hat der Charterer das Recht, das Schiff zum Ende des 15. Betriebsjahres zu US-\$ 146,1 Mio., des 20. Betriebsjahres (US-\$ 105,4 Mio.) sowie des 25. (US-\$ 72,8 Mio.) und 30. Betriebsjahres (US-\$ 41,2 Mio.) anzukaufen. Für den Fall, dass Qatargas II von seinen Ankaufsrechten keinen Gebrauch macht, wird die Fonds KG das Schiff zum Ende des Festcharterzeitraums bzw. zum Ende der letzten Optionsperiode am Markt veräußern oder zur Vercharterung anbieten.

/ Bauphase

Die Fonds KG hat sich verpflichtet, die TS "BRITTA" gemäß der mit dem Charterer abgestimmten Spezifikationen und Bestimmungen bauen zu lassen. Abweichungen hiervon ohne vorherige Zustimmung des Charterers berechtigen diesen zur Kündigung des Chartervertrages.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

Die Fonds KG hat dem Charterer regelmäßig Berichte über den Baufortschritt zu übermitteln. Der Charterer ist zur Entsendung eigener Repräsentanten auf die Werft zur Überwachung des Baus berechtigt. Darüber hinaus kann der Charterer von der Fonds KG verlangen, dass diese mit der Werft Modifikationen der im Bauvertrag festgelegten Bauspezifikationen vereinbart, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Wesentliche Modifikationen bedürfen dabei der Zustimmung durch die Fonds KG. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind zunächst von der Fonds KG zu tragen und führen zu einer Anpassung der mit dem Charterer vereinbarten Charterraten. Hieraus resultierende Auslieferungsverzögerungen verschieben den Übergabetermin an den Charterer entsprechend. Alle durch diese Modifikationen entstehenden Kosten trägt ebenfalls der Charterer. Hierzu zählt neben zusätzlichen Zinskosten aufgrund verlängerter Baufinanzierungen auch eine Verzinsung des bis dahin eingezahlten Eigenkapitals in Höhe von 6 % p.a.

Eine Kündigung des Bauvertrages durch die Fonds KG bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Charterers. Der Charterer kann die Kündigung oder Übertragung des Bauvertrages durch die Fonds KG gegen Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kapitalkosten sowie aller von dieser an die Werft und die Bauaufsicht geleisteten Zahlungen verlangen, sofern ein Kündigungsgrund vorliegt. Kündigt oder überträgt die Fonds KG den Bauvertrag in diesem Fall nicht, endet der Chartervertrag sieben Tage nach Aufforderung durch den Charterer.

Sollte sich die Auslieferung des Schiffes um mehr als 30 Tage aufgrund eines Verschuldens der Fonds KG verzögern, ist diese gegenüber dem Charterer zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet, ohne jedoch gegenüber der Werft zum Bezug von Schadensersatz berechtigt zu sein.

/ Übergabe

Die TS "BRITTA" wird voll ausgerüstet auf der Werft an den Charterer übergeben. Als Termin für die Übergabe ist der Tag der Abnahme des Schiffes durch die Fonds KG von der Werft vereinbart worden. Der Charterer hat der Fonds KG gegenüber fünf Tage vor der Übergabe zu erklären, dass er das Schiff akzeptieren wird. Sollte der Charterer keine Erklärung hinsichtlich der Akzeptanz des Schiffes abgeben, hat er das Schiff akzeptiert. Der Charterer kann von der Fonds KG verlangen, die Abnahme von der Werft um bis zu 180 Tage zu verschieben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind neben einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 7 % p.a. auf das eingezahlte Eigenkapital vom Charterer zu tragen.

Betrieb

Der Charterer ist verpflichtet, die Treibstoffkosten (Bunker) der TS "BRITTA" ab Übernahme zu tragen. Die vereinbarten Charraten sind mit Bereitstellung am Verladeterminale in Ras Laffan, Qatar, spätestens jedoch 20 Tage nach Ablieferung des Schiffes, zu zahlen, werden pro Tag berechnet und sind jeweils am 10. eines Monats nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass der Charterer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Charraten nicht vertragsgemäß nachkommt, hat die Fonds KG nach einer Heilungsfrist von 15 Tagen das Recht, dem Charterer das Schiff zu entziehen und/oder den Chartervertrag zu kündigen.

Die Fonds KG ist verpflichtet, dem Charterer über die gesamte Charterdauer ein voll ausgerüstetes Schiff zur vertragskonformen, uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen und insbesondere die Einhaltung der im Chartervertrag vereinbarten Performancewerte sicherzustellen. Die Fonds KG trägt daher alle Kosten für Besatzung, Ausrüstung, Versicherung sowie Wartung und Reparatur. Sollte der Charterer das Schiff nicht uneingeschränkt nutzen können, ist dieser unter bestimmten Bedingungen berechtigt, das Schiff Off-hire zu setzen und die Charter entsprechend zu kürzen. Darüber hinaus ist der Charterer berechtigt, die gesamte Charterdauer um die Off-hire-Zeiten zu verlängern.

Für den auf die Betriebskosten entfallenden Anteil der Charrate wurde über die gesamte Laufzeit des Chartervertrages eine Indexierung in Höhe von 3,25 % p.a. vereinbart. Die Fonds KG ist jedoch berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten für Versicherungen und Schmierstoffe alle drei Betriebsjahre zu überprüfen und die zukünftige Charrate, sofern diese Kosten aus Gründen, die die Fonds KG nicht zu vertreten hat, um insgesamt mindestens 12,5 % in diesen drei Betriebsjahren gestiegen sind, entsprechend anzupassen.

Die Fonds KG hat gemäß Chartervertrag zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit des Schiffes einen working fund in Höhe von US-\$ 400.000, eine Liquiditätsreserve in Höhe von US-\$ 600.000 sowie eine Betriebsmittelkreditlinie in Höhe von US-\$ 5,0 Mio. einzurichten. Hieraus verwendete Mittel sind vor der nächsten Ausschüttung aufzufüllen bzw. zurückzuführen.

Die Fonds KG ist grundsätzlich verpflichtet, Modifikationen, die zur Einhaltung der weltweiten Sicherheitsanforderungen sowie der Anforderungen des Flaggenstaates, des Schiffsregisters und der anzulaufenden Staaten notwendig sind, auf eigene Kosten durchzuführen. Ab dem sechsten Betriebsjahr hat sie derartige Kosten jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils US-\$ 500.000 für Einzelmaßnahmen bzw. US-\$ 2,5 Mio. für kumulierte Einzelmaßnahmen, sofern diese nicht jeweils US-\$ 100.000 unterschreiten, zu tragen. Darüber



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

hinaus ist die Fonds KG zur Umsetzung weiterer vom Charterer geforderter und von ihm zu tragender Modifikationen verpflichtet.

Die Fonds KG ist gemäß Chartervertrag berechtigt, das Schiff alle fünf Jahre zur planmäßigen Überholung und Erneuerung der Klasse ins Trockendock zu geben, ohne dass dieses bei Einhaltung bestimmter Zeitgrenzen vom Charterer Off-hire gesetzt werden kann. Die Entscheidung über die Auswahl der zu beauftragenden Werft unterliegt der Zustimmung des Charterers. Eine in Qatar beheimatete Werft ist bei der Auswahl zu bevorzugen, sofern diese die durchzuführenden Arbeiten zu wettbewerbsfähigen Preisen und unter Einhaltung internationaler Standards durchführen kann.

Die Fonds KG hat sich zur Durchführung eines Trainingsprogrammes zur Ausbildung von Kadetten, die vom Charterer ausgewählt werden und seinem Verantwortungsbereich unterliegen, verpflichtet. Sämtliche in Verbindung mit der Ausbildung entstehenden Kosten sind vom Charterer zu tragen.

Der Charterer ist während der Laufzeit des Chartervertrages jederzeit berechtigt, das Schiff bei vollständiger Charratenzahlung aufzulegen. Hierbei entstehende Betriebskosteneinsparungen stehen dem Charterer zu.

Sollte der Charterer durch eine entsprechende Dokumentation belegen können, dass das Schiff nicht im Sinne der im Chartervertrag getroffenen Vereinbarungen bereedert wird, kann er den Austausch des Schiffsmanagers verlangen.

Das Befahren von Kriegsgebieten bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Fonds KG, sofern das hieraus entstehende Risiko nicht auf Kosten des Charterers versichert ist.

Der Charterer ist zur Untervercharterung der TS "BRITTA" berechtigt, soweit er für die Verpflichtungen aus dem Chartervertrag verantwortlich bleibt. Darüber hinaus ist er berechtigt, den Chartervertrag an eine ihm nahestehende Gesellschaft zu übertragen, vorausgesetzt, diese weist eine dem Charterer entsprechende Bonität auf.

Die Fonds KG darf die TS "BRITTA" ohne Zustimmung des Charterers über die gesamte Laufzeit des Chartervertrages weder veräußern noch die Rechte an dem Schiff über den bereits an die finanzierende Bank hinausgehenden Umfang abtreten. Darüber hinaus ist die Fonds KG nicht berechtigt, etwaige Rechte aus dem Chartervertrag abzutreten, sofern die Abtretung nicht bereits an die finanzierende Bank erfolgt ist.

Die Fonds KG ist verpflichtet, mit den Finanzierungspartnern des Charterers eine Ergänzungsvereinbarung zum Chartervertrag abzuschließen, die diesen ermöglicht, den Chartervertrag mit dem Ziel der Sicherung der Wertschöpfungskette wirtschaftlich aufrecht zu erhalten, falls der Charterer seinen Verpflichtungen gegenüber der Fonds KG nicht vertragsgemäß nachgekommen ist. Zudem hat sich die Fonds KG verpflichtet, den Chartervertrag mit Qatargas II nicht ohne die Zustimmung dieser Finanzierungspartner zu ändern, abzutreten oder zu kündigen. Gemäß dieser Ergänzungsvereinbarung sind die Finanzierungspartner berechtigt, die Pflichtverletzung des Charterers innerhalb von 30 Tagen, sofern diese auf einem Zahlungsverzug des Charterers beruht, bzw. 180 Tagen für jedes andere Verschulden des Charterers zu heilen. Die Fonds KG hat die Finanzierungspartner jeweils 15 Tage nach Eintreten der Pflichtverletzung, jedoch vor Beginn der jeweiligen Heilungsfrist zu benachrichtigen und das Schiff während der Heilungsfrist weiterhin vertragskonform zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren können die Finanzierungspartner von der Fonds KG verlangen, dass ein neuer Charterer in den Chartervertrag eintritt oder, falls der Eintritt nicht möglich ist, dass die Fonds KG einen neuen, wirtschaftlich identischen Chartervertrag über die eigentliche Restlaufzeit mit dem neuen Charterer abschließt.

/ Kündigung

Sollte die Fonds KG ihren vertraglichen Verpflichtungen unter dem Chartervertrag nicht nachkommen, so hat der Charterer grundsätzlich ein Kündigungsrecht des Chartervertrages. Darüber hinaus hat er das Recht, von der Fonds KG den Eintritt in eine Bareboat Charter zu bereits fest vereinbarten Chatterraten zu verlangen, die über die Laufzeit dieser Bareboat Charter zu einer Bedienung der Darlehen der Gesellschaft und einer sukzessiven Rückführung des Eigenkapitals führen.

Alternativ hat der Charterer in diesem Fall das Recht, das Schiff zu einem Preis anzukaufen, der im Verhältnis zu dem auf Basis der ordentlichen Ankaufpreise linearisierten Wert niedriger ist. Dieser führt nach Ablauf des ersten Betriebsjahres zu einer Entschuldung der Gesellschaft und zur Rückführung sowie Verzinsung des Eigenkapitals.

Sollte sich die Übergabe des Schiffes an den Charterer aufgrund von durch die Werft zu vertretenden Verzögerungen um mehr als 180 Tage verschieben, kann dieser den Chartervertrag kündigen. In diesem Fall erhält er 50 % der von der Werft an die Fonds KG zu leistenden Zinszahlungen. Alternativ kann der Charterer die Übertragung des Bauvertrages bei entsprechendem Ausgleich von der Fonds KG verlangen, da das Chartern des Schiffes für ihn nur dann Sinn macht, wenn die gesamte Wertschöpfungskette erfolgreich verläuft (zu werftseitigem Schadensersatz vgl. S. 34, 35).

Die Fonds KG ist verpflichtet, die in der internationalen Schifffahrt üblichen Versicherungen abzuschließen und während der gesamten Laufzeit des Chartervertrages aufrechtzuerhalten. Sollte das Schiff unterversichert sein und der vertraglich festgeschriebene Versicherungsschutz nicht unmittelbar nach Bekanntwerden dieses Mangels wieder hergestellt werden, hat der Charterer das Recht, den Chartervertrag mit einer Frist von drei Tagen zu kündigen.

Sollte an der TS "BRITTA", seiner Ausrüstung oder anderweitigem Eigentum unter Berücksichtigung einer Indexierung in Höhe von 2,5 % p.a. ein Schaden in Höhe von mehr als US-\$ 10,0 Mio. entstehen, das Schiff mehr als 1.000 Tonnen Öl verlieren oder mehr als 200 m³ LNG entweichen und dieser Umstand auf fahrlässigem Verhalten der Fonds KG, des Kapitäns oder der Crew beruhen, ist der Charterer zur Kündigung des Chartervertrages und zum Eintritt in eine Bareboat Charter mit der Fonds KG oder zum Ankauf des Schiffes berechtigt. Gleiches gilt für den Fall, dass die TS "BRITTA" innerhalb einer Frist von zwei Jahren mindestens 40 Tage Off-hire ist.

Im Fall einer Beschlagnahmung des Schiffes durch staatliche Institutionen wird das Schiff vom Charterer Off-hire gesetzt. Sofern die Beschlagnahmung eine Dauer von 180 Tagen übersteigt, ist der Charterer zur Kündigung des Chartervertrages berechtigt.

Der Charterer ist berechtigt, den Chartervertrag mit einer Frist von jeweils sechs Monaten zu kündigen, sofern

/ die vom Charterer betriebenen Anlagen zum Export von LNG aufgrund höherer Gewalt so stark beschädigt worden sind, dass dieser seinen vertraglichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von mindestens 30 Monaten nicht nachkommen kann und weltweit mindestens vier für die TS "BRITTA" geeignete Ladeterminale existieren oder



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

- I das Schiff vom Charterer im Liniendienst eingesetzt wird, der auf einer mindestens über zehn Jahre abgeschlossenen LNG-Liefervereinbarung basiert, und die Importeinrichtungen des LNG-Abnehmers aufgrund höherer Gewalt so stark beschädigt worden sind, dass dieser seiner Abnahmeverpflichtung über einen Zeitraum von mindestens 30 Monaten nicht nachkommen kann und weltweit mindestens acht für die TS "BRITTA" geeignete Entladeterminals existieren oder
- I die Fonds KG aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen unter dem Chartervertrag nachzukommen.

Gegen Zahlung einer angemessenen Kündigungsgebühr ist der Charterer ab dem 31.12.2005 jederzeit berechtigt, den Chartervertrag zu kündigen, da das Chartern des Schiffes für ihn nur dann Sinn macht, wenn die gesamte Wertschöpfungskette erfolgreich verläuft. Sollte er von diesem Recht vor Auslieferung des Schiffes Gebrauch machen, ist die Fonds KG verpflichtet, den Bauvertrag auf den Charterer oder auf einen von diesem zu benennenden Dritten zu übertragen. Als Gegenleistung hierfür erhält die Fonds KG neben der Erstattung

der geleisteten, mit dem Bau des Schiffes zusammenhängenden Zahlungen eine Verzinsung auf ihr eingezahltes Eigenkapital in Höhe von 15 % p.a. sowie einen zu 80 % der Komplementärin 1 zustehenden Betrag in Höhe von US-\$ 10 Mio. vom Charterer. Darüber hinaus erstattet der Charterer der Fonds KG alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen fondsbezogenen Transaktionskosten. Übt der Charterer sein Recht nach Auslieferung des Schiffes aus, verbleibt die TS "BRITTA" im Eigentum der Fonds KG. Die in diesem Fall fest vereinbarte und vom Charterer zu leistende Kündigungsgebühr sowie die Erlöse aus der Veräußerung oder Vercharterung des Schiffes am Markt führen zu einer Entschuldung der Fonds KG und zur Rückführung sowie Verzinsung des Eigenkapitals.

Konzeptions- und Verwaltungsverträge

Die Fonds KG hat mit der CFB eine „Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung“ sowie einen „Vertrag über die Fondsverwaltung“ geschlossen. Daneben hat die Fonds KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der CommerzLeasing und Immobilien AG (CLI) geschlossen.

Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung:

Die Fonds KG hat eine Vereinbarung über die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung mit der CFB geschlossen. Hierzu gehört u.a. die Erstellung des Beteiligungsprospektes sowie die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Fonds. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB nach Rechnungstellung einmalig US-\$ 100.000.

Vertrag über die Fondsverwaltung:

Die Fonds KG hat die CFB mit der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten betraut. Die vertraglich fixierten jährlichen Vergütungen sind jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. eines jeden Jahres nach erfolgter Rechnungstellung, erstmals für 2005, zahlbar (vgl. Investitions- und Finanzierungsplan sowie Prognoserechnung).

Geschäftsbesorgungsvertrag:

Die CLI wurde von der Fonds KG mit der kaufmännischen Verwaltung des Schiffsbetriebes beauftragt. Die CLI überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung des Chartervertrages, des Bereederungsvertrages, der Finanzierungsverträge sowie der Versicherungsverträge inklusive der Kontrolle der Fälligkeit von Zahlungen. Die vertraglich fixierten jährlichen Vergütungen sind für das Jahr 2004 zum 30.12. und in den Folgejahren jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. eines jeden Jahres nach erfolgter Rechnungstellung zahlbar (vgl. Investitions- und Finanzierungsplan sowie Prognoserechnung).

| ts "britta" |



TS "BRITTA"	
Schiffstyp:	LNG-Tankerschiff
Tragfähigkeit:	98.225 dwt
Länge:	315,00 m
Breite:	50,00 m
Tiefgang:	12,00 m
Tanksystem:	5 GTT-Membran-Tanks, GT NO 96 E.2
Tankkapazität:	209.220 m ³
Ausrüstung:	LNG-Rückverflüssigungsanlage
Geschwindigkeit:	19,5 kn
Hauptmaschinen:	2 mal 6 Zylinder Dieselmotor B&W 6S70ME-C 22.500 PS pro Maschine
Werft:	Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Korea

Abstandhalter

Verträge über die Platzierungsgarantie und über die Garantie der Vertriebsprovision

Die Fonds KG hat einen Platzierungsgarantievertrag sowie eine Vereinbarung über die Garantie der Vertriebsprovision mit der CFB geschlossen. Für diese Garantien erhält die CFB insgesamt US-\$ 3.354.750. Die Vergütungen sind jeweils gegen Rechnungstellung, spätestens jedoch bei Vollplatzierung, fällig.

Für den Fall, dass das Eigenkapital zu den Einzahlungszeitpunkten in den Jahren 2005 und 2006 nicht entsprechend den Einzahlungsmodalitäten eingezahlt sein sollte, hat sich die CFB verpflichtet, der Fonds KG ein Darlehen in Höhe des jeweils ausstehenden Betrages zur Verfügung zu stellen.

Sofern das Eigenkapital bis zum 01.10.2007 nicht vollständig platziert ist, übernimmt die CFB im Rahmen der Platzierungsgarantie die noch nicht gezeichneten Kommanditeinlagen oder die CFB stellt der Gesellschaft ein entsprechendes Darlehen zur Verfügung. Alternativ kann die CFB auch einen solventen Dritten benennen, der zum Eintritt in die Gesellschaft bereit ist und die Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernimmt.

Darüber hinaus garantiert die CFB der Fonds KG, dass die Vermittlungsgebühr für das benötigte Kommanditkapital einschließlich Agio nicht mehr als 10 % der entsprechenden Kommanditeinlagen beträgt.

Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen

Zur Vermittlung des noch benötigten Kommanditkapitals wird die Fonds KG mit Vertriebspartnern jeweils entsprechende Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebspartner sollen eine Gebühr in Höhe von 5 % des jeweils eingeworbenen Kommanditkapitals erhalten. Darüber hinaus soll diesen das auf das jeweils eingeworbene Kommanditkapital entfallende Agio zustehen.

Darlehensverträge

Die Fonds KG hat mit einer deutschen Großbank einen Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung der in der Bauphase zu leistenden Anzahlungen und Projektkosten abgeschlossen. Darüber hinaus hat sie mit derselben Bank einen Darlehensvertrag zur Endfinanzierung des Schiffes (in Form eines Schiffshypothekendarlehens) sowie eine Vereinbarung über die Einräumung einer Betriebsmittelkreditlinie abgeschlossen.

Der gewährte Zwischenfinanzierungsrahmen beläuft sich auf US-\$ 178.000.000 inkl. Zinsen. Die Rückführung der Zwischenfinanzierung erfolgt jeweils aus den Eigenkapitaleinzah-

lungen in den Jahren 2005, 2006 und 2007 sowie durch das Schiffshypothekendarlehen, das bei Auslieferung des Schiffes ausgezahlt wird. Durch Vereinbarung eines Swap-Geschäftes für den geplanten Zwischenfinanzierungszeitraum konnte die Gesellschaft den sich aus dem Zwischenfinanzierungsvertrag ergebenden variablen Zinssatz bis zum 28.09.2007 in einen fixen Zinssatz in Höhe von 5,24 % p.a. wandeln. Es wurden bankübliche Sicherheiten gestellt, insbesondere die von der Seoul Branch der DBS Bank, Singapore ausgestellte Refund Garantie abgetreten sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von ca. US-\$ 801.000 vereinbart.

Der eingeräumte Finanzierungsrahmen bei dem Schiffshypothekendarlehen beläuft sich auf US-\$ 167.000.000. Das Hypothekendarlehen dient zur anteiligen Ablösung der Zwischenfinanzierung sowie zur Bezahlung der letzten Baupreisrate bei Auslieferung des Schiffes. Modifikationen des Schiffes fallen nicht unter die gewährte Finanzierung. Für vom Charterer geforderte Anpassungen liegt der Fonds KG jedoch eine Erklärung der Bank über die grundsätzliche Bereitschaft zur zusätzlichen Finanzierung dieser Baukosten vor. Als Basis für den Fremdkapitalzinssatz beabsichtigt die Fonds KG, den 3-Monats-USD-LIBOR auf Grundlage 365/360 zu vereinbaren. Durch Vereinbarung eines Swap-Geschäftes für die ersten beiden Betriebsjahre konnte die Gesellschaft diesen variablen Zins in einen fixen Zinssatz in Höhe von 6,11 % p.a. wandeln. Die Bankenmarge auf das Schiffshypothekendarlehen ist vertraglich für die ersten 10 Jahre der Darlehenslaufzeit fest vereinbart. Aufgrund der langen Einsatzfähigkeit von 40 Jahren für LNG-Schiffe wird das Darlehen planmäßig in vierteljährlichen Raten über eine Laufzeit von 15 Jahren bis auf ca. 32,5 % des Ursprungsbetrages, die aus dem unterstellten Veräußerungserlös des Schiffes zurückgeführt werden, getilgt. Sollte das Schiff nicht wie geplant veräußert werden, so wird die ausstehende Restvaluta im Rahmen einer abzuschließenden fünfjährigen Anschlussfinanzierung vollständig zurück-



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

geführt. Die Fonds KG ist zum Ende einer jeden Zinsperiode berechtigt, Sondertilgungen in Höhe von mindestens US-\$ 500.000 zu leisten. Dem Darlehensgeber wurden die banküblichen Sicherheiten gewährt, insbesondere eine jeweils erstrangige Schiffshypothek. Ferner wurden Bearbeitungsgebühren in Höhe von insgesamt ca. US-\$ 417.500 vereinbart. Für die Bereitstellung der Zwischenfinanzierung sowie des Schiffshypothekendarlehens sind Bereitstellungsprovisionen in Höhe von US-\$ 1.800.058 kalkuliert.

Sollte die Fonds KG ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Darlehensvertrag lediglich unter Reduzierung der prospektierten Ausschüttungen um mehr als 50 % nachkommen können und der Darlehenszins zu diesem Zeitpunkt nicht für mindestens 15 Monate fest vereinbart sein, ist die Fonds KG unter Konsultation der Bank zur Vornahme einer Zinssicherung verpflichtet. Der Darlehensvertrag unterliegt den marktüblichen außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten.

Die Bank ist jeweils zur internationalen Syndizierung der Darlehen berechtigt. Die Syndizierung ist begrenzt auf Banken, die ihr Teildarlehen durch eine Niederlassung/Buchungsstelle innerhalb der EU oder Norwegens führen. Im Rahmen der Syndizierung anfallende Beratungskosten sind der Bank bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils US-\$ 10.000 seitens der Fonds KG zu ersetzen. Sollten die an die Konsorten abzuführenden Zinsen zukünftig etwaigen Steuern oder Gebühren in einem der genannten Empfängerländer unterliegen, so ist die Fonds KG zur Anpassung der Zinszahlungen derartig verpflichtet, dass die Konsorten den unter dem Darlehensvertrag vereinbarten Zinssatz als Netto-Verzinsung erhalten. Von der Bank diesbezüglich realisierte Steuererstattungen stehen der Fonds KG zu. Abzüge, die infolge von Zahlungstransfer unter bestehender Rechtslage entstehen, gehen nicht zu Lasten der Fonds KG.

Die gewährte Betriebsmittelkreditlinie umfasst einen maximalen Betrag in Höhe von US-\$ 5,0 Mio. Bei Inanspruchnahme zahlt die Fonds KG der Bank den USD-LIBOR zzgl. einer fest vereinbarten Marge. Es wurden bankübliche Sicherheiten gestellt und Bearbeitungsgebühren in Höhe von US-\$ 12.500 berechnet. In der Prognoserechnung der Fonds KG ist unterstellt, dass diese Betriebsmittelkreditlinie nicht in Anspruch genommen wird und insofern durchgehend eine Bereitstellungsprovision von 0,3 % p.a. gezahlt wird.

das versicherungskonzept

Für das Schiff werden jeweils die in der internationalen Schifffahrt üblichen Versicherungen für Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Untergang abgeschlossen, so dass die nach den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes spezifischen Seeschiffahrtsrisiken abgedeckt

sind. Der Umfang und die Deckungshöhe für die einzelnen Versicherungen werden jeweils in Abhängigkeit der vor Übergabe des Schiffes geltenden Marktgegebenheiten erfolgen.

Die CFB/CLI beabsichtigt, eine Non-Delivery-Versicherung abzuschließen, die weitestgehend sicherstellt, dass die von den neu einzuwerbenden Kommanditisten zu tragenden Investitionsnebenkosten in dem Fall, dass das Schiff endgültig nicht von der Bauwerft ausgeliefert werden kann, abgedeckt sind. Die Versicherung deckt Ereignisse wie Feuer oder Naturkatastrophen im Bereich der Bauwerft ab, nicht jedoch Terroranschläge und wirtschaftliche Risiken wie die Insolvenz der Werft.

Durch die Kasko- und Maschinenversicherung (Hull & Machinery) wird das Schiff, dessen Maschine sowie seine Ausrüstung versichert. Es werden hierdurch alle Schäden an dem Schiff, die z.B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, sowie das Risiko des Untergangs des Schiffes und Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners versichert. Der Versicherungsschutz umfasst zudem Kosten für „Hilfeleistungen“, wie z.B. den Transport von Ersatzteilen, wenn das Schiff fahruntüchtig auf See liegt sowie eventuelle Bergungskosten. Die Deckungssummen der Kasko- und Maschinenversicherungen abzüglich eines Selbstbehalts werden von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit überprüft und decken bei einem Totalverlust das jeweilige Eigenkapital und die jeweilige Restvaluta des Schiffshypothekendarlehens. Die noch abzuschließende Kriegsgefahrenversicherung deckt, analog zur Hull & Machinery-Versicherung, Risiken, die aus kriegerischen oder terroristischen Handlungen herrühren.

Die für das Schiff abzuschließende Haftpflichtversicherung (Protection & Indemnity) mit noch zu bestimmender Deckungssumme umfasst neben der Abdeckung von Ersatzansprüchen Dritter auch Personenhaftpflichtansprüche besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der Schiffsbesatzung wegen Krankheit. Eventuelle Öl-Umweltschäden werden durch die abzuschließende Haftpflichtversicherung gedeckt.

Es ist beabsichtigt, für die Gesellschaft eine Rechtsschutzversicherung (F.D. & D.) für die Betriebsphase des Schiffes abzuschließen.

Die Gesellschaft wird eine Mietausfallversicherung (Loss of Hire) abschließen. Diese sichert der Gesellschaft unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von voraussichtlich 14 Tagen Einnahmen für den Fall, dass das Schiff aufgrund havariebedingter Kasko-Schäden in der Werft repariert wird. Darüber hinaus wird von der Gesellschaft eine Mietausfallversicherung wegen Beschlagnahme abgeschlossen. Diese deckt die Risiken, die aus Drogen- bzw. Schmuggeldelikten der Besatzung oder blinder Passagiere erwachsen können.

/ investitionsplanung und prognoserechnung /

investitions- und finanzierungsplan

Die Gesamtausgaben der Fonds KG in Höhe von US-\$ 253.930.650 werden mit US-\$ 88.950.000 Eigenkapital sowie US-\$ 164.980.650 Fremdkapital finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die kumulierten Ausgaben der Fonds KG bis zur Auslieferung des Schiffes dar. Kosten, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung erfasst. Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten Finanzierungsmittel auf. Einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft gibt der nebenstehende Investitions- und Finanzierungsplan. Die vertraglichen Grundlagen sowie jeweils vereinbarten Fälligkeiten sind unter dem Kapitel Vertragswerk dargestellt.

Auf das noch einzuwerbende Kommanditkapital (Beteiligung weiterer Kommanditisten) wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzierungsplan nicht enthalten ist. Das Agio steht dem jeweiligen Eigenkapitalvermittler als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fonds KG nimmt das Agio treuhänderisch entgegen und leitet es an diese zeitnah weiter.

Baupreis des Schiffes

Der vertraglich vereinbarte Baupreis für das Schiff beläuft sich auf US-\$ 218.543.833.

Erstausrüstung und Training

Die Fonds KG hat mit dem Bereederer PRONAV ein Budget für die Erstausrüstung der TS "BRITTA" sowie u.a. das Training der Crew in Höhe von US-\$ 1.500.000 vereinbart.

Investitions- und Finanzierungsplan der Fonds KG		
	US-\$	%
Mittelverwendung		
1. Anschaffungskosten		
a) Baupreis des Schiffes	218.543.833	86,06 %
b) Erstausrüstung und Training	1.500.000	0,59 %
c) Baureserve	1.039.268	0,41 %
d) Bauaufsicht	1.800.000	0,71 %
e) Zwischenfinanzierungszinsen bis zum 31.10.2007	13.287.428	5,23 %
2. Kosten der Vorbetriebsphase		
a) Vorbereitende Bereederung	640.000	0,25 %
b) Positionierungsreise	243.562	0,10 %
c) Kosten der Finanzierung	3.076.058	1,22 %
d) Gesellschaftskosten	711.074	0,28 %
3. Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption		
a) Eigenkapitalvermittlung	2.396.250	0,94 %
b) Platzierungsgarantie und Garantie der Vertriebsprovision	3.354.750	1,32 %
c) Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung	100.000	0,04 %
4. Gründungskosten	575.705	0,23 %
5. Liquiditätsbestand bei Übergabe		
a) Liquiditätsbestand	3.744.774	1,47 %
b) Working fund	400.000	0,16 %
c) Liquiditätsreserve	600.000	0,23 %
6. Ausschüttung bis Ende 2006	1.917.948	0,76 %
= Gesamtausgaben	253.930.650	100,00 %
Mittelherkunft		
1. Schiffshypothekendarlehen	164.980.650	65,00 %
2. Kommanditkapital		
a) Beteiligung PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG	1.000.000	0,39 %
b) Beteiligung NAKILAT Shipping Ltd.	40.025.000	15,75 %
c) Beteiligung weiterer Kommanditisten*	47.925.000	18,86 %
= Gesamtfinanzierung	253.930.650	100,00 %

* Auf das noch einzuwerbende Kommanditkapital wird ein Agio in Höhe von 5 % erhoben, das im Investitions- und Finanzierungsplan nicht enthalten ist. Das Agio steht dem jeweiligen Eigenkapitalvermittler als zusätzliche Vertriebsprovision zu.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Baureserve

Zur Absicherung von Kostenüberschreitungen in der Bauphase bildet die Fonds KG eine Baureserve in Höhe von US-\$ 1.039.268. Für den Bau des Schiffes nicht benötigte Mittel dieser Reserve erhöhen den zur Sicherung des operativen Betriebes gebildeten Liquiditätsbestand der Fonds KG.

Bauaufsicht

Die Fonds KG hat den Bereederer in einem Bauüberwachungsvertrag mit der bis zur Auslieferung des Schiffes zu leistenden Bauaufsicht zu einem Preis von US-\$ 1.800.000 beauftragt.

Zwischenfinanzierungszinsen bis zum 31.10.2007

Die Fonds KG hat sich durch Abschluss eines Swap-Geschäftes einen festen Zinssatz von 5,24 % p.a. bis zum 28.09.2007 gesichert.

Vorbereitende Bereederung

Die vorbereitende Bereederung umfasst alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um das Schiff bei Übergabe an den Charterer in einen einsatzbereiten Zustand zu versetzen. Hierfür erhält der Bereederer einen Betrag in Höhe von US-\$ 640.000.

Positionierungsreise

Das Schiff wird voraussichtlich in Okpo, Südkorea von der Werft an die Fonds KG ausgeliefert und anschließend an den Charterer übergeben. Für die Überführung des Schiffes von Südkorea nach Qatar wurde eine Dauer von 20 Tagen unterstellt, von der drei Tage für die Übernahme des Schiffes durch die Besatzung von der Werft sowie 17 Reisetage eingeplant sind. Die Kosten für die Überfahrt wurden mit insgesamt US-\$ 243.562 kalkuliert. Bunkerkosten werden während der Positionierungsreise vom Charterer getragen.

Kosten der Finanzierung

Diese Position enthält die Bearbeitungsgebühren der refinanzierenden Bank in Höhe von US-\$ 1.231.000. Für die Bereitstellung des Zwischenfinanzierungsdarlehens wurden bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens eine Bereitstellungsprovision i.H.v. US-\$ 1.800.058 sowie für die zur Verfügungstellung der Betriebsmittelkreditlinie eine Bereitstellungsprovision i.H.v. US-\$ 45.000 kalkuliert.

Gesellschaftskosten

Diese Position umfasst die für die Jahre 2004 bis 2006 für die Fonds KG kalkulierten Handelskammer-Beiträge in Höhe von € 153 p.a., die geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfung in Höhe von US-\$ 26.000 pro Jahr sowie die Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafter für deren Geschäftsführung und Haftungsübernahme in Höhe von ins-



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

gesamt US-\$ 17.500 p.a. Darüber hinaus umfasst diese Position die Geschäftsbesorgungsgebühren der CLI in den Jahren 2004 bis 2006 in Höhe von jeweils US-\$ 120.000 sowie für das erste Geschäftshalbjahr 2007 in Höhe von US-\$ 60.000. Die CFB erhält als Fondsverwaltungsgebühr in den Jahren 2005 und 2006 jeweils US-\$ 60.000 sowie für das erste Geschäftshalbjahr 2007 US-\$ 30.000. Für das Jahr 2007 wurden zusätzlich Kosten für eine Bunkeranalyse in Höhe von US-\$ 10.000 kalkuliert. Zur Umrechnung der wenigen in Euro anfallenden Kosten wird ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,25 unterstellt.

Eigenkapitalvermittlung

Für die Eigenkapitalvermittlung sollen die jeweiligen Vermittler von der Fonds KG bis zu 5 % des einzuwerbenden Kommanditkapitals, insgesamt US-\$ 2.396.250 erhalten. Darüber hinaus soll diesen das Agio zustehen.

Platzierungsgarantie und Garantie der Vertriebsprovision

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie sowie für die Garantie, dass die Höhe der Vermittlungsgebühr einschließlich Agio insgesamt 10 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten wird, erhält die CFB insgesamt eine Gebühr in Höhe von US-\$ 3.354.750.

Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung

Für die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung erhält die CFB einmalig US-\$ 100.000.

Gründungskosten

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Registrierung, Gutachten sowie Eintragung der Kommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie auf Erfahrungswerten und ist mit US-\$ 575.705 veranschlagt.

Liquiditätsbestand bei Übergabe

Die Fonds KG bildet bei Auslieferung des Schiffes einen Liquiditätsbestand von US-\$ 3.744.774 und einen working fund in Höhe von US-\$ 400.000. Darüber hinaus bildet die

Fonds KG bei Auslieferung des Schiffes eine ständige Liquiditätsreserve in Höhe von US-\$ 600.000 zur Absicherung der Liquidität innerhalb der Betriebsphase. Der sich über die Fondslaufzeit verändernde Liquiditätsbestand wird auf den laufenden Geschäftskonten geführt (vgl. Prognoserechnung).

Ausschüttung bis Ende 2006

Die NAKILAT Shipping Ltd. hat 25 % der von ihr zu erbringenden Kommanditeinlage Ende 2004 eingezahlt. Auf die geleistete Einlage erhält die NAKILAT Shipping Ltd. eine zeitanteilige Ausschüttung in Höhe von 5 % p.a. von ihrem Beitritt bis zum 31.12.2005. Ab dem Jahr 2006 erhalten alle Kommanditisten eine zeitanteilige Ausschüttung ab Beitritt in Höhe von jeweils 6 % p.a. bezogen auf das bereits eingezahlte Kommanditkapital.

Schiffshypothekendarlehen

Die Bank reicht bei Auslieferung des Schiffes gemäß Darlehensvertrag ein Schiffshypothekendarlehen aus.

Beteiligung des Bereederers

Der Bereederer PRONAV hat sich mit ca. 1,1 % des Kommanditkapitals an der Fonds KG beteiligt.

NAKILAT-Beteiligung

Die NAKILAT Shipping Ltd. hat sich mit 45 % des Kommanditkapitals an der Fonds KG beteiligt.

Beteiligung weiterer Kommanditisten

Durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten wird das Kommanditkapital von US-\$ 41.025.000 um US-\$ 47.925.000 auf US-\$ 88.950.000 erhöht. Die weiteren Kommanditisten entrichten ein Agio in Höhe von 5 % bezogen auf ihre gezeichnete Kommanditeinlage, das den Eigenkapitalvermittlern zusteht.



prognoserechnung der fonds kg in der betriebsphase

(alle Beträge in US-\$)

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1. Chartereinnahmen	3.123.506	27.653.671	27.646.609	27.638.994	27.632.178	27.623.302	27.613.935
2. Zinseinnahmen	3.129	105.280	126.269	155.070	187.546	213.423	179.674
3. Verkaufserlös des Schiffes							
4. Summe der Einnahmen	3.126.635	27.758.951	27.772.878	27.794.064	27.819.724	27.836.725	27.793.609
5. Bereederungsgebühr	71.027	425.000	426.776	435.625	437.445	446.516	448.381
6. Betriebs- und Reisekosten	350.534	3.525.195	3.644.864	3.761.108	3.888.137	4.011.777	4.146.596
7. Drydocking	0	0	0	0	0	0	3.036.393
8. Zinsen	0	10.329.856	9.894.577	9.487.662	9.382.249	9.623.450	9.226.814
9. Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung	90.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000
10. Sonstige Kosten *1	56.291	110.644	110.644	110.644	110.644	110.644	110.644
11. Summe Ausgaben vor Tilgung	567.853	14.570.694	14.256.860	13.975.039	13.998.475	14.372.387	17.148.828
12. Cash Flow (=4.–11.)	2.558.782	13.188.257	13.516.018	13.819.026	13.821.249	13.464.338	10.644.781
13. Cash Flow in % des nominalen Kommanditkapitals	2,9 %	14,8 %	15,2 %	15,5 %	15,5 %	15,1 %	12,0 %
14. Tilgung Schiffshypothekendarlehen	0	6.421.455	6.421.455	6.421.455	6.421.455	6.421.455	7.625.477
15. Einnahmenüberschuss (=12.–14.)	2.558.782	6.766.802	7.094.564	7.397.571	7.399.794	7.042.884	3.019.304
16. Liquiditätsbestand bei Auslieferung des Schiffes	4.744.774						
17. Barausschüttung *2	3.113.250*4	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500
18. Barausschüttung in % des nominalen Kommanditkapitals *2	6,0 %*4	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %
19. Liquiditätsbestände (31.12. d.J.)	4.190.307	4.730.609	5.598.672	6.769.743	7.943.038	8.759.421	5.552.225
20. Fremdkapitalrestschuld (31.12. d.J.)	164.980.650	158.559.195	152.137.741	145.716.286	139.294.832	132.873.377	125.247.900
II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis							
21. Steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) *1 *3	14.048	84.055	84.055	84.055	84.055	84.055	84.055

*1 Es wurde ein Wechselkurs von € 1 / US-\$ 1,25 unterstellt.

*2 Die Barausschüttungen erfolgen für 2007 im ersten Quartal 2008 für das zurückliegende Geschäftsjahr und ab 2008 halbjährlich vorab im ersten und dritten Quartal jeweils für das zurückliegende Halbjahr.

*3 Die auf eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 voraussichtlich anfallende Tonnagesteuer ist in der Beispielrechnung auf S. 57 dargestellt.

*4 Die Ausschüttung für das Jahr 2007 erfolgt zeitanteilig bezogen auf das jeweils eingezahlte Kommanditkapital.

*5 Die Ausschüttung für das Jahr 2022 erfolgt zeitanteilig bis zum unterstellten Verkauf des Schiffes.

Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Liquidation	Summe
27.603.044	27.593.407	27.580.988	27.557.886	27.447.668	27.433.243	27.419.417	27.403.383	24.295.335		413.266.568
138.576	152.339	173.421	199.659	172.067	142.582	178.387	226.371	234.505		2.588.298
									146.068.036	146.068.036
27.741.620	27.745.746	27.754.409	27.757.546	27.619.735	27.575.826	27.597.804	27.629.754	24.529.840	146.068.036	561.922.902
457.679	459.591	469.120	471.081	480.848	482.858	492.870	494.929	448.444		6.948.189
4.278.071	4.421.136	4.560.907	4.712.695	4.866.249	5.027.265	5.185.114	5.355.889	4.887.746		66.623.281
0	0	0	0	3.619.628	0	0	0	0		6.656.020
8.685.617	8.144.420	7.849.939	7.314.241	6.929.253	6.343.756	5.734.006	5.092.492	4.809.359		118.847.691
180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000		2.790.000
110.644	110.644	110.644	110.644	110.644	110.644	110.644	110.644	110.644	44.000	1.759.950
13.712.011	13.315.790	13.170.610	12.788.660	16.186.621	12.144.522	11.702.634	11.233.954	10.436.193	44.000	203.625.131
14.029.610	14.429.957	14.583.799	14.968.886	11.433.113	15.431.303	15.895.170	16.395.800	14.093.646	146.024.036	358.297.771
15,8 %	16,2 %	16,4 %	16,8 %	12,9 %	17,3 %	17,9 %	18,4 %	15,8 %		
7.625.477	7.625.477	7.625.477	7.625.477	8.227.489	8.227.489	8.227.489	8.227.489	8.227.489	53.608.547	164.980.650
6.404.132	6.804.479	6.958.322	7.343.409	3.205.625	7.203.814	7.667.681	8.168.311	5.866.158	92.415.489	193.317.121
										4.744.774
6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	6.226.500	5.707.625*5	102.070.020	198.061.895
7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 %	7,0 % *5	114,7 %	222,7 %
5.729.857	6.307.836	7.039.658	8.156.567	5.135.691	6.113.006	7.554.187	9.495.998	9.654.531		
117.622.422	109.996.945	102.371.468	94.745.990	86.518.501	78.291.013	70.063.524	61.836.035	53.608.547		
84.055	84.055	84.055	84.055	84.055	84.055	84.055	84.055	74.613		1.265.431

Charterereinnahmen

Der 25-jährige Festchartervertrag mit der Qatargas II sichert die Beschäftigung des Schiffes über die gesamte Fondslaufzeit ab. Die gemäß Chartervertrag vereinbarten Charterraten während der geplanten 15jährigen Fondslaufzeit liegen während der ersten fünf Betriebsjahre zwischen US-\$ 76.100 und US-\$ 76.183, der zweiten fünf Betriebsjahre zwischen US-\$ 75.955 und US-\$ 76.075 sowie der dritten fünf Betriebsjahre zwischen US-\$ 75.451 und US-\$ 75.618 jeweils pro Tag. Für die Zeit nach den ersten 15 Charterjahren wurde unterstellt, dass Qatargas II von dem ersten Ankaufsrecht planmäßig zum 20.11.2022 Gebrauch macht. Sollte Qatargas II von diesem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen, sind die zukünftigen Charterraten bereits heute vertraglich fest vereinbart. Die Charterraten für das 16. – 20. Betriebsjahr liegen zwischen US-\$ 74.476 und US-\$ 74.701, die Charterraten für das 21. – 25. Betriebsjahr zwischen US-\$ 50.604 und US-\$ 50.908 jeweils pro Tag. Der Charterer verfügt über weitere Ankaufsrechte nach Beendigung des 20. und 25. Betriebsjahres. Darüber hinaus bestehen zu Gunsten des Charterers zwei Charterverlängerungsoptionen über zusammen maximal weitere fünf Jahre und ein weiteres Ankaufsrecht zum Ende des 30. Betriebsjahres. Die Charterraten für das 26. – 30. Betriebsjahr liegen zwischen US-\$ 67.509 und US-\$ 67.916 pro Tag.

Für das Jahr 2007 wurde mit 41, im Jahr 2022 bis zum unterstellten Ankauf des Schiffes durch den Charterer mit 322 Einsatztagen kalkuliert. Für die weiteren Charterjahre wurden jeweils 363 Einsatztage bei in der LNG-Schifffahrt üblichen 365 Einsatztagen pro Jahr unterstellt. Da der Charterer vertraglich verpflichtet ist, auch während der planmäßigen Drydockingaufenthalte die volle Charter zu zahlen, wurden für die Drydockingjahre 2013 und 2018 ebenfalls 363 Einsatztage unterstellt.

Trotz der langfristig vertraglich fixierten Charterbedingungen besteht das Risiko, dass der Charterer seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt. Für diesen Fall besteht grundsätzlich das Risiko, dass eine Anschlussbeschäftigung nicht sofort oder nicht zu den hier unterstellten Raten zustande kommt.

Zinseinnahmen

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Liquiditätsbestände auf den laufenden Geschäftskonten der Fonds KG ab Ablieferung des Schiffes mit 2,5 % p.a. verzinst werden. Diese Liquiditätsbestände setzen sich sowohl aus dem bei Auslieferung des Schiffes gebildeten und fortgeführten Liquiditätsbestand als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Für die von der Fonds KG zu bildenden permanenten Liquiditätsreserven,

bestehend aus der ständigen Liquiditätsreserve in Höhe von US-\$ 600.000 zur Absicherung des Betriebes und der jeweiligen Drydockingrücklage, wurde ein Zinssatz von 3,0 % p.a. kalkuliert. Da die Zinssätze den Geldmarktkonditionen unterliegen und die Kontostände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, können die Zinseinnahmen – bei Abweichungen – höher oder geringer als kalkuliert ausfallen.

Verkaufserlös des Schiffes

Der Verkauf der TS "BRITTA" an den Charterer Qatargas II wird zum 20.11.2022 unterstellt. Der im Rahmen des Ankaufsrechtes vertraglich fest vereinbarte Preis für das Schiff beträgt ca. US-\$ 146,1 Mio.

Bereederungsgebühr

Die Bereederungsgebühr beträgt anfänglich US-\$ 425.000 pro Betriebsjahr und wird auf Basis der vertraglichen Vereinbarung in der Prognoserechnung alle zwei Betriebsjahre um 2,5 % erhöht.

Betriebs- und Reisekosten

Die kalkulatorisch unterstellten Schiffsbetriebskosten basieren auf den Erwartungen des erfahrenen Bereederers und sind durch den unabhängigen Gutachter ABS bestätigt worden. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die hier unterstellten Werte über- oder unterschritten werden. Für die Schiffsbetriebskosten in Höhe von anfänglich US-\$ 3.495.000 je Betriebsjahr wird unterstellt, dass die TS "BRITTA" für die gesamte Fondslaufzeit unter der Flagge der Bahamas fährt. Ab dem zweiten Betriebsjahr wird eine Steigerung von durchschnittlich ca. 3,25 % p.a. unterstellt. Trotz sorgfältiger Kalkulation besteht grundsätzlich das Risiko, dass außerplanmäßige Betriebskostensteigerungen zu Lasten der Liquidität der Gesellschaft gehen. Für den geringeren Teil der Schiffsbetriebskosten, der nicht in US-Dollar anfallen wird, besteht grundsätzlich ein Wechselkursrisiko bzw. eine Wechselkurschance.

Für die jährliche Bunkeranalyse (Reisekosten) werden für die ersten elf Betriebsjahre US-\$ 10.000 p.a. veranschlagt, ab dem 12. Betriebsjahr wurde bis zum Ende der geplanten Fondslaufzeit jeweils ein Betrag in Höhe von US-\$ 15.000 p.a. kalkuliert.

Drydocking

Das Schiff muss zur Erneuerung der Klassifikationszertifikate und zur Gewährleistung der Schiffssicherheit ca. alle fünf Jahre ins Trockendock (Drydocking). Dabei werden Kontroll-

und Überholungsarbeiten, wie z.B. die Erneuerung des Unterwasseranstrichs und die Überprüfung des Tanksystems durchgeführt. Die Fonds KG bildet zur Absicherung der Liquidität für die Drydockingaufenthalte monatlich eine sog. Drydockingerücklage, für das erste Betriebsjahr ist diese mit US-\$ 1.438 pro Tag kalkuliert. Ab dem zweiten Betriebsjahr wird dieser Betrag jeweils mit 4,5 % p.a. gesteigert. Die von ABS geprüften Kostenansätze für die Werftaufenthalte betragen im Jahr 2013 US-\$ 3.036.393 und im Jahr 2018 US-\$ 3.619.628.

Zinsen

Bei Auslieferung des Schiffes wird die Fonds KG gemäß Prognoserechnung ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US-\$ 164.980.650 von der Bank abrufen. Das Darlehen ist über eine Laufzeit von 15 Jahren auf ca. 32,5 % des ursprünglichen Kreditbetrages zu tilgen. Bei Ausübung des Ankaufsrechtes durch Qatargas II erfolgt die Volltilgung des Darlehens planmäßig zum 20.11.2022. Sollte das Ankaufsrecht nicht ausgeübt werden, wird das Darlehen innerhalb der sich anschließenden fünf Betriebsjahre aus den fest vereinbarten Charterraten vollständig zurückgeführt.

Die Fonds KG beabsichtigt, für das Darlehen auf Grundlage des 3-Monats-USD-LIBOR einen variablen Zinssatz zwecks größerer Flexibilität in der Finanzierung zu vereinbaren. Der 10-Jahres-Mittelwert für den 3-Monats-USD-LIBOR liegt bei ca. 6,0 % p.a. inkl. Bankenmarge. Für die Prognoserechnung wurde folgender Zinsverlauf inkl. Bankenmarge auf Basis 365/360 kalkulatorisch unterstellt:

Unterstellter Zinsverlauf (inkl. Bankenmarge)	
2007 – 2010	6,25% p.a.
2011	6,50% p.a.
2012 – 2015	7,00% p.a.
2016 – 2017	7,25% p.a.
ab 2018	7,50% p.a.

Der vergleichbare langfristige Mittelwert über 15 Jahre liegt bei ca. 6,5 % p.a. inkl. Marge. Es besteht grundsätzlich das Risiko bzw. die Chance, dass die zukünftig realisierten Zinssätze höher oder niedriger als in der Prognoserechnung kalkuliert ausfallen. Die CFB wird die Finanzierung aktiv managen, um sie mittels geeigneter Steuerungsinstrumente zu optimieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Zinssatz bei einem günstigen Marktumfeld für eine längere Laufzeit zu sichern. Für die ersten beiden Betriebsjahre hat sie sich durch Abschluss eines Swap-Geschäftes einen festen Zinssatz von 6,11 % p.a. gesichert.

Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung

Die CLI erhält als Geschäftsbesorgungsgebühr von der Gesellschaft im zweiten Geschäftshalbjahr 2007 US-\$ 60.000, in den Jahren 2008 – 2022 US-\$ 120.000 p.a. sowie für den Fall, dass das Schiff über die geplante Fondslaufzeit hinaus verchartert werden sollte, für das Jahr 2023 US-\$ 120.000, für das Jahr 2024 US-\$ 123.000, für die Jahre 2025 – 2030 US-\$ 125.000 p.a., im Jahr 2031 US-\$ 132.500 und ab dem Jahr 2032 jeweils US-\$ 145.000 p.a. Zusätzlich werden der CLI nachgewiesene Auslagen erstattet.

Die CFB erhält als Fondsverwaltungsgebühr von der Gesellschaft im zweiten Geschäftshalbjahr 2007 US-\$ 30.000, in den Jahren 2008 – 2022 US-\$ 60.000 p.a. sowie für den Fall, dass das Schiff über die geplante Fondslaufzeit hinaus verchartert werden sollte, für das Jahr 2023 US-\$ 60.000, für das Jahr 2024 US-\$ 62.000, für die Jahre 2025 – 2030 US-\$ 65.000 p.a., im Jahr 2031 US-\$ 67.500 und ab dem Jahr 2032 jeweils US-\$ 75.000 p.a. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Auslagen erstattet.

Sonstige Kosten

Unter dieser Position wurden für die Jahresabschlussprüfung sowie die sonstigen Kosten im Jahr 2007 US-\$ 28.600 unterstellt, ab dem Jahr 2008 wurde pro Jahr ein Betrag in Höhe von US-\$ 60.000 kalkuliert. Für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme der persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden pro Jahr insgesamt US-\$ 17.500 veranschlagt. Für die 100 % ige Tochtergesellschaft auf den Bahamas – diese ist im Zuge der Ausflagung erforderlich – werden jeweils jährliche Kosten in Höhe von US-\$ 10.000 unterstellt. Für den Handelskammer-Beitrag wird im Jahr 2007 ein Betrag in Höhe von € 153 und ab dem Jahr 2008 ein Betrag in Höhe von jährlich € 324 kalkuliert. Zum Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft werden für die Austragung der Gesellschaft aus dem Handelsregister € 9.600 sowie für die Austragung des Schiffes aus dem Schiffsregister in Deutschland und den Bahamas jeweils US-\$ 16.000 unterstellt. Die Gewerbesteuer wurde ab dem Jahr 2008 mit € 6.191 p.a. berücksichtigt. Des Weiteren wurde für die zur Verfügungstellung der Betriebsmittelkreditlinie eine Bereitstellungsprovision i.H.v. US-\$ 15.000 p.a. kalkuliert. Zur Umrechnung der in Euro anfallenden Kosten wird über die gesamte Fondslaufzeit ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,25 unterstellt.

Liquiditätsbestand bei Auslieferung des Schiffes

Die Fonds KG bildet auf ihrem laufenden Geschäftskonto bei Abnahme des Schiffes von der Werft einen Liquiditätsbestand in Höhe von US-\$ 3.744.774. Darüber hinaus bildet die Fonds

KG bei Übergabe des Schiffes eine dem Bereederer zugängliche Betriebskostenrücklage (working fund) in Höhe von US-\$ 400.000. Zudem bildet die Fonds KG bei Auslieferung des Schiffes eine Liquiditätsreserve in Höhe von US-\$ 600.000 zur Absicherung der Betriebsphase.

Die Liquiditätsbestände inklusive der Liquiditätsreserve und des working funds dienen dazu, kurzfristige Zahlungsspitzen im Bereich der Betriebskosten abzudecken. Der working fund ist nach erfolgter Inanspruchnahme durch den Bereederer von diesem so schnell wie möglich durch die von der Fonds KG bereitgestellten Betriebskostenvorauszahlungen wieder auf US-\$ 400.000 aufzufüllen.

Barausschüttung

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung der Fonds KG, den abgeschlossenen Verträgen, den Annahmen über die Zinsentwicklung sowie auf im Wesentlichen durch den unabhängigen Gutachter ABS unterlegten Kalkulationsannahmen.

Die US-Dollar-Barausschüttungen in der Betriebsphase erfolgen für 2007 im ersten Quartal 2008 für das zurückliegende Geschäftsjahr und ab 2008 halbjährlich im Laufe des ersten und dritten Quartals vorab für das diesem Quartal vorausgegangene Halbjahr. Die Höhe der endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlung der Fonds KG festgelegt. Die Ausschüttung innerhalb der Betriebsphase – jeweils zeitanteilig bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital – beginnt planmäßig ab 2007 mit 6 % p.a. und verbleibt ab dem Jahr 2008 bis zum Ende der geplanten Fondslaufzeit bei 7 % p.a. Bei planmäßigem Ankauf des Schiffes

durch den Charterer Qatargas II zum 20.11.2022 würde den Kommanditisten ein Liquidationserlös in Höhe von 114,7 % des Kommanditkapitals zufließen.

Veränderungen in der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der Fonds KG können die Höhe der Ausschüttungen der Gesellschaft positiv oder negativ beeinflussen.

Liquiditätsbestände (31.12. d.J.)

Die Liquiditätsbestände zum 31.12. eines jeden Jahres setzen sich aus dem aus den jeweiligen Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsbestand unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsjahresverlaufes und dem working fund, der bei der Auslieferung des Schiffes an die Fonds KG gebildet wird, zusammen. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die laufenden Liquiditätsbestände ab Ablieferung des Schiffes verzinst werden. Die laufenden Liquiditätsbestände werden durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben positiv oder negativ beeinflusst. Gegenüber der Prognoserechnung geringere Einnahmen bzw. Einnahmeausfälle sowie höhere Ausgaben bzw. außerordentliche Ausgaben können zu einer Reduzierung der Liquiditätsbestände bis hin zu deren Auflösung führen. In diesem Fall können die tatsächlichen Zinseinnahmen von den auf die kalkulierten Liquiditätsbestände prognostizierten Zinseinnahmen abweichen bzw. entfallen.

Fremdkapitalrestschuld (31.12. d.J.)

In dieser Position werden die zum 31.12. eines Jahres geplanten Restvaluten des Schiffshypothekendarlehens ausgewiesen.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

Steuerliche Ergebnisse gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer)

Die Höhe des voraussichtlichen, in Euro gemäß § 5a EStG zu ermittelnden steuerlichen Ergebnisses der Fonds KG liegt im Jahr 2007 bei € 11.238, in den Jahren 2008 – 2021 bei € 67.244 p.a. und im Jahr 2022 aufgrund des geplanten Betriebes bis zum 20.11.2022 bei ca. € 59.691. Für ein volles Betriebsjahr werden bei einer Nettoraumzahl von 44.100 Nettotonnen nach Übergabe des Schiffes 365 Betriebstage unterstellt. Das steuerliche Ergebnis geht zu einem US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,25 in die Prognoserechnung ein. Bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio entspricht das so umgerechnete steuerliche Ergebnis einer Quote von ca. 0,09 % p.a.

wirtschaftlichkeits- betrachtung

Für einen Anleger mit einer gezeichneten Nominalbeteiligung von US-\$ 50.000 zzgl. Agio ergibt sich die nebenstehende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden Prämissen:

- I** Der Beitritt des Anlegers wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG und Einzahlung seiner ersten Eigenkapitalrate in Höhe von 25 % bezogen auf seine Kommanditeinlagen zzgl. Agio zum 15.12.2005.
- I** Die Einzahlung der zweiten Einzahlungsrate in Höhe von 25 % bezogen auf die Kommanditeinlage des Anlegers erfolgt zum 14.12.2006. 50 % der Kommanditeinlage werden im Rahmen der dritten Eigenkapitalrate zum 15.10.2007 geleistet.
- I** Kalkulatorisch wird für die Einzahlungen das jeweilige Monatsende unterstellt.
- I** Die Ausschüttungen sind bis 2007 jährlich zum 31.12. des betreffenden Geschäftsjahres, mit Beginn des Jahres 2008 jeweils zum 30.6. und 31.12. für das vorausgegangene Geschäftshalbjahr und nach unterstellter Veräußerung des Schiffes zum 20.11.2022 berücksichtigt.
- I** Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 18 der Prognoserechnung der Fonds KG multipliziert mit dem Beteiligungsbetrag in Höhe von US-\$ 50.000. Die Kommanditisten erhalten zeitanteilig zum 31.12.06 und zum 31.12.07 eine Ausschüttung in Höhe von jeweils 6 % bezogen auf ihre eingezahlte Einlage. Ausschüttungen enthalten zum Teil Rückzahlungen des eingezahlten Eigenkapitals. Die Höhe der jährlichen steuerlichen Ergebnisse in Euro errechnet sich aus den Ergebnissen der Fonds KG bezogen auf eine Beteiligungshöhe von US-\$ 50.000.

Auf Ebene des Anlegers erfolgt eine Berücksichtigung der anteiligen steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz.

Aufgrund der sofortigen Ausübung der Option zur Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) sind die Voraussetzungen für eine steuerfreie Veräußerung und damit eine wichtige Voraussetzung für die Fungibilität der Beteiligungsanteile gegeben. Die Beteiligungsanteile können über die CFB zum Kauf angeboten werden (vgl. hierzu auch Steuerliche Grundlagen sowie Gesellschaftsrechtliche Grundlagen).

Beispielrechnung für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 *1

Jahr	Ausschüttung		Voraussichtliches steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) in €	Rendite*2 p.a.
	in %	in US-\$		
2006	6,0 % *3	750		
2007	6,0 % *3	1.750	6	
2008	7,0 %	3.500	38	
2009	7,0 %	3.500	38	
2010	7,0 %	3.500	38	
2011	7,0 %	3.500	38	
2012	7,0 %	3.500	38	
2013	7,0 %	3.500	38	
2014	7,0 %	3.500	38	
2015	7,0 %	3.500	38	
2016	7,0 %	3.500	38	
2017	7,0 %	3.500	38	
2018	7,0 %	3.500	38	
2019	7,0 %	3.500	38	
2020	7,0 %	3.500	38	
2021	7,0 %	3.500	38	
2022	7,0 % *4	3.210	34	
Verkauf	114,7 %	57.375	0	
Summe	224,2 %	112.085	569	7,5 % *5

*1 Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominalanlage

*2 Rendite gemäß Interner-Zinsfuß-Methode

*3 Zeitanteilig bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital unter der beispielhaften Annahme eines Beitritts zum 31.12.2005.

*4 Die Ausschüttung für das Jahr 2022 erfolgt zeitanteilig bis zum unterstellten Verkauf des Schiffes.

*5 Bei Einbeziehung des vom Anleger zu zahlenden Agios verringert sich die Rendite um ca. 0,6 % p.a.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt über den Verkaufserlös bei unterstellter Ausübung des Ankaufsrechtes durch den Charterer nach 15 Jahren.

Bei der Berechnung der branchenüblich angewandten Methode des internen Zinsfußes wurde angenommen, dass die Mittelrückflüsse (Ausschüttungen) bis einschließlich 2007 jährlich zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres und ab 2008 je hälftig zum 30.06. und zum 31.12. der jeweiligen Kalenderjahre sowie nach unterstellter Veräußerung des Schiffes zum 20.11.2022 erfolgen. Die auf Ebene des Anlegers erfolgende

Einkommensteuerzahlung wurde je Kalenderjahr zum 31.12. kalkulatorisch erfasst. Es wurde hierfür ein Einkommensteuersatz von 42 % über die gesamte Fondslaufzeit in Ansatz gebracht. Für die Jahre 2005 bis 2010 wurde jeweils ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Die ermittelte Rendite stellt nur einen eingeschränkten Vergleichsmaßstab für andere Anlageformen dar, da die verwendete Methode des internen Zinsfußes unterstellt, dass Kapitalrückzahlungen zu der für diese Anlage prognostizierten Verzinsung wieder angelegt werden können. Insbesondere entspricht sie nicht der Effektivverzinsung festverzinslicher Wertpapiere.

sensitivitätsrechnungen

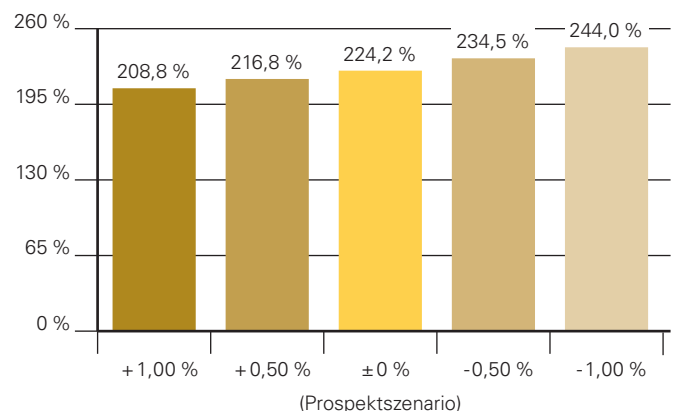
Die Prognoserechnung der Fonds KG basiert insbesondere auf einem angenommenen Verlauf der Fremdfinanzierungszinsen, einem unterstellten Anstieg der Betriebskosten sowie einem unterstellten Veräußerungserlös bei geplantem Ankauf des Schiffes durch den Charterer Qatargas II. Eine Veränderung dieser Faktoren hat entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KG.

Diese Auswirkungen werden durch separate Veränderung der o.g. Faktoren anhand der Ausschüttungssumme der Fonds KG in Prozent bezogen auf die gezeichnete Nominalbeteiligung sowie anhand der jeweiligen Auswirkung auf die Anlegerrendite (ohne Berücksichtigung des Agios) dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen sowie die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsgrundlagen.

Variation der Fremdfinanzierungszinsen

Für das bei Auslieferung des Schiffes abrufbare Darlehen wurde ein variabler Zinssatz vereinbart. Abweichend von dem in der Prognoserechnung unterstellten Zinsverlauf besteht grundsätzlich das Risiko bzw. die Chance, dass die im Anschluss an das für die ersten beiden Betriebsjahre abgeschlossene Zinssicherungsgeschäft realisierten Zinssätze höher oder niedriger als in der Prognoserechnung kalkuliert ausfallen. Sollten die Fremdfinanzierungszinsen insoweit um durchgehend 1,0 % über den dem kalkulierten Zinsverlauf zugrunde liegenden Zinssätzen liegen, so würde die Summe aller Ausschüttungen von 224,2 % (Prospektszenario) auf 208,8 % sinken. Bei einer Zinserhöhung um jeweils 0,5 % würde die Summe der Ausschüttungen 216,8 % betragen. Sollten die Fremdfinanzierungszinsen um jeweils 0,5 % unter den Zinssätzen des geplanten Zinsverlaufes liegen, so würde sich die Summe der Ausschüttungen auf 234,5 % erhöhen. Bei einer durchgehenden Zinssenkung um jeweils 1,0 % würde die Gesamtausschüttung 244,0 % betragen.

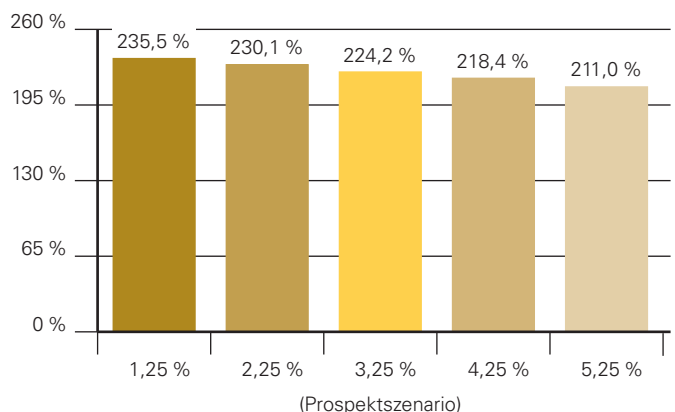
Gesamtausschüttungen in % der Nominalbeteiligung bei Zinsvariation



Betriebskostenvariation

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Betriebskostenverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fonds KG abschätzen zu können, wurden Betriebskostenvariationen ab dem zweiten Betriebsjahr vorgenommen. Hierbei wurde jeweils ein gegenüber der Prognoserechnung um 1 % bzw. 2 % geringerer sowie um 1 % bzw. 2 % höherer jährlicher Anstieg der Betriebskosten unterstellt. Die bei den einzelnen Variationen möglichen Ausschüttungssummen würden von 211,0 % bei 5,25 %iger Betriebskostensteigerung, 218,4 % bei 4,25 %iger Betriebskostensteigerung, 224,2 % bei 3,25 %iger Betriebskostensteigerung (Prospektszenario), 230,1 % bei 2,25 %iger Betriebskostensteigerung bis zu 235,5 % bei 1,25 %iger Betriebskostensteigerung reichen.

Gesamtausschüttungen in % der Nominalbeteiligung bei Betriebskostenvariation



Restwertvariation und Weitervercharterung

In der Prognoserechnung der Fonds KG wurde der Ankauf des Schiffes durch den Charterer nach 15 Jahren zu einem Preis in Höhe von ca. US-\$ 146,1 Mio. unterstellt. Der Ankaufpreis liegt nach Aussage des unabhängigen Gutachters ABS aus heutiger Sicht unter dem für den Verkaufszeitpunkt abgeleiteten Marktwert. Die aus der Veräußerung des Schiffes auf Basis des Qatargas II gewährten Ankaufsrechtes und anschließender Liquidation der Gesellschaft zum 20.11.2022 resultierende Schlüsselausschüttung an die Kommanditisten beträgt 114,7 % des Kommanditkapitals. In diesem Fall realisiert der Anleger die prospektierte Rendite in Höhe von 7,5 % p.a. Eine Ausübung des Ankaufsrechtes zum Ablauf des Planungszeitraums ist nur eine Handlungsalternative des Charterers. Möglich ist auch, dass der Charterer das Schiff zu diesem Zeitpunkt nicht ankauft, sondern auf Basis des bestehenden Chartervertrages bis zu weitere 10 Jahre sowie darüber hinaus auf Basis zweier Charterverlängerungsoptionen zusammen maximal weitere fünf Jahre chartert und/oder eines seiner weiteren Ankaufsrechte zum Ende des 20., 25. oder 30. Betriebsjahres nutzt. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere vom Charterer ab.

Für den Fall, dass Qatargas II das Schiff erst zum Ablauf des zwanzigsten Charterjahres zu einem Preis i.H.v. ca. US-\$ 105,4 Mio. ankauft, würde dies zu einer Gesamtaus-

schüttung in Höhe von ca. 274,4 %, jeweils bezogen auf das Kommanditkapital, und einer Rendite von ca. 7,6 % p.a. führen. Im Fall eines Ankaufs nach fünfundzwanzig Jahren zu ca. US-\$ 72,8 Mio. ergibt sich für den Anleger eine Gesamtausschüttung in Höhe von ca. 293,8 % und eine Rendite von ca. 7,3 % p.a. Sollte der Charterer sein Ankaufsrecht nach Ablauf des 25. Charterjahres nicht ausüben und sich die Fonds KG für eine Verschrottung des Schiffes entscheiden, würden die Anleger bei einem Schrottpreis in Höhe von US-\$ 140 je Tonne eine Rendite von ca. 6,0 % p.a. erzielen. Das aktuelle Schrottpreisniveau bewegt sich bei ca. US-\$ 400 je Tonne. Sollte der Charterer im Anschluss an das fünfundzwanzigste Charterjahr die ihm eingeräumten Charterverlängerungsoptionen vollständig nutzen und das Schiff mit Ablauf des dreißigsten Charterjahres zu vereinbarten ca. US-\$ 41,2 Mio. ankaufen, erhält der Anleger planmäßig eine Gesamtausschüttung in Höhe von ca. 327,6 % und eine Rendite in Höhe von ca. 7,3 % p.a. Bei einer Verschrottung des Schiffes nach dreißig Betriebsjahren würde der Anleger bei einem unterstellten Schrottpreis von US-\$ 140 je Tonne eine Rendite von 7,0 % erzielen. Aufgrund der 40 Jahre langen wirtschaftlichen Lebensdauer eines LNG-Tankers stellt die Verschrottung des Schiffes jeweils nur eine Handlungsalternative der Fonds KG dar. Grundsätzlich besteht sowohl nach 25 als auch nach 30 Betriebsjahren die Möglichkeit der Weitervercharterung am Markt.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

| steuerliche Grundlagen |

einkommensteuer

Die Fonds KG ist durch den Schiffsbetrieb originär gewerblich tätig. Durch Ihre Beteiligung an der Fonds KG erzielen Sie demnach gemäß § 15 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Mitunternehmerstellung der Gesellschafter der Fonds KG ist neben der Gewinnerzielungsabsicht weitere Voraussetzung dafür, dass den Gesellschaftern die prognostizierten Ergebnisanteile steuerlich zugerechnet werden können. Kennzeichnend für die Mitunternehmerstellung ist, dass der Gesellschafter Mitunternehmerisiko trägt und Mitunternehmerinitiative entfalten kann. Aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sind die Anforderungen des geltenden Steuerrechts an das Mitunternehmerisiko und die Mitunternehmerinitiative bei den Anlegern erfüllt. Insoweit bilden alle Gesellschafter eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG. Auf Ebene der Fonds KG, die als Personengesellschaft selbst nicht einkommensteuerpflichtig ist, werden die Einkünfte durch das Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Im Anschluss hieran erfolgt eine Berücksichtigung Ihres Ergebnisses im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung. Ihr Wohnsitzfinanzamt ist dabei an die Feststellungen des Betriebsfinanzamtes gebunden.

tonnagebesteuerung gemäß § 5a estg

Die Einführung der sog. Tonnagesteuer (§ 5a EStG) im Zuge des Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 09.09.1998 mit Wirkung zum 01.01.1999 dient der Angleichung der deutschen technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschiffahrt an den internationalen Standard. Vergleichbare Tonnagesteuerregelungen gibt es im europäischen Ausland in folgenden Ländern:

Niederlande	Großbritannien
Norwegen	Dänemark
Irland	Italien
Spanien	Finnland
Frankreich	Zypern
Belgien	Griechenland

Die gesetzliche Vorschrift zur Tonnagesteuer (§ 5a EStG) wurde durch das BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002 zur Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 5a EStG (BStBl. 2002 I, S. 614 ff.) ergänzt.

Die Tonnagesteuer bietet Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland, die Handelsschiffe im internationalen Verkehr betreiben, die Wahlmöglichkeit, anstelle der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Schiffsverkehr eingesetzten Tonnage gemäß § 5a EStG vorzunehmen. Basis für die Gewinnermittlung nach der Tonnage bildet die Nettoraumzahl der Schiffe, die nach Abschluss der Herstellung der Schiffe endgültig festgestellt wird. Diese wird nach einem Staffeltarif mit den Betriebstagen des Schiffes multipliziert. Im Falle der TS "BRITTA" beträgt die Nettoraumzahl voraussichtlich 44.100 Nettotonnen.

Gewinn pro Betriebstag eines im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffes für jeweils volle 100 Nettotonnen (Nettoraumzahl)

€ 0,92	bei bis zu 1.000 Nettotonnen (Nt)
€ 0,69	für die 1.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 10.000 Nt
€ 0,46	für die 10.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 25.000 Nt
€ 0,23	für die 25.000 Nt übersteigende Tonnage

Ein Betriebstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag ab Infahrtsetzung des Schiffes bzw. ab Charterbeginn bis zum Ausscheiden des Schiffes aus dem Betriebsvermögen bzw. bis zum Charterende. Ausgenommen sind lediglich Tage des Umbaus oder während einer Großreparatur.

Um die Gewinnermittlung gemäß Tonnagebesteuerung vornehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Schiff muss im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein.
- Das Schiff muss überwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt werden.
- Vercharterte Schiffe müssen vom Vercharterer ausgerüstet werden, d.h. diese dürfen dem Charterer nicht im Rahmen einer Bareboat Charter zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bereederung des Schiffes muss im Inland erfolgen.

Die Eintragung im deutschen Seeschiffsregister setzt voraus, dass

- die Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EG hat,
- die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und
- nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG stehen dabei deutschen Staatsangehörigen gleich. Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EG haben, stehen den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EG gleich. Sollte ein Wechsel der Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Gesellschafter zu Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

EG sind, dazu führen, dass die Mehrheit der Stimmen der Gesellschaft nicht mehr bei Gesellschaftern liegt, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EG sind, und das Schiff deshalb nicht mehr im deutschen Seeschiffsregister geführt werden kann, entfällt hierdurch die Besteuerung gemäß § 5a EStG.

Die Gesellschaft hat bereits im Jahr 2004 fristgerecht den unwiderruflichen schriftlichen Antrag für die Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG gestellt. Es wird daher ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Bauvertrages von einem Schiffsbetrieb im Sinne des § 5a EStG ausgegangen, vorausgesetzt die o.a. Bedingungen sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Schiffes erfüllt.

Die Fonds KG ist durch den Antrag auf Gewinnermittlung gem. § 5a EStG von Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag gestellt wird, verpflichtet, zehn Jahre lang den Gewinn nach § 5a EStG zu ermitteln. Bestandteil des Fondskonzeptes ist es, den Gewinn der Fonds KG von Beginn an gemäß § 5a EStG zu ermitteln. Insoweit ist der Gewinn bei Verkauf des

Schiffes oder Verkauf der Anteile durch den Gesellschafter durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten und unterliegt somit keiner weiteren Besteuerung. Sollte der Charterer für den Fall, dass die Fonds KG ihren Verpflichtungen aus dem Chartervertrag nicht nachkommt, statt den Chartervertrag zu kündigen in eine Bareboat Charter mit der Fonds KG eintreten, d. h. das Schiff selbst ausrüsten und bereedern, wäre die Gesellschaft nicht länger berechtigt, die Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG durchzuführen. Die für diesen Fall fest vereinbarten Bareboat Charraten würden über die Laufzeit der Bareboat Charter zu einer Bedienung der Darlehen der Gesellschaft sowie einer sukzessiven Rückführung des Eigenkapitals führen.

Neben der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG ist weiterhin eine aus der Handelsbilanz abzuleitende Steuerbilanz aufzustellen. Diese ist maßgebend für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschaft und des Gesellschafters, sowie für die Feststellung des Verlustausgleichsvolumens gemäß § 15a EStG. Da jedoch nach dem Konzept keine steuerlich wirksamen Verluste vermittelt werden, ergibt sich aus dieser Gewinnermittlung als Nebenrechnung zunächst keine praktische Bedeutung. Neben dem anteiligen Gewinn gemäß § 5a EStG kann der Gesellschafter keine Sonderbetriebsausgaben geltend machen. Ausge-

nommen hiervon sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen. Sondervergütungen der Gesellschaft an ihre Gesellschafter sind jedoch insoweit nicht dem Gewinn hinzuzurechnen, als dass es sich um die an den Bereederer zu zahlende Bereederungsgebühr handelt, wenn der Bereederer Gesellschafter der Fonds KG ist.

In dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes ist eine Anteilsfinanzierung nicht vorgesehen. Sollte jedoch im Einzelfall eine Anteilsfinanzierung angestrebt werden, sollte auch hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung der Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters – der fachliche Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden. Aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG können die Anteilsfinanzierungszinsen nicht als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Zinseinnahmen auf den laufenden Geschäftskonten sind durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten. Sollten von der Gesellschaft jedoch durch Geldanlagen außerhalb der laufenden Geschäftskonten Zinseinnahmen erzielt werden, würden diese neben dem pauschalen Gewinn gemäß § 5a EStG zu versteuern sein und auch einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Die Kapitalertragsteuer würde auf der Ebene des Gesellschafters auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet. In der vorliegenden Konzeption sind derartige Geldanlagen jedoch nicht vorgesehen.

Nach Ablauf des Zeitraums von 10 Jahren kann der Antrag auf Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG erstmals mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres unwiderruflich für 10 Jahre zurückgenommen werden.

umsatzsteuer

Die Fonds KG ist aufgrund ihrer gewerblichen Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Die Vercharterung des Schiffes ist gemäß § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG als Umsatz für die Seeschifffahrt von der Umsatzsteuer befreit. Die umsatzsteuerfreie Vercharterung führt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a) UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges, soweit die Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen. Der Erwerb des Schiffes unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Investitions- und Finanzierungsplan beinhaltet daher insoweit Nettobeträge nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Vorsteuern.

Die Vorsteuer ist jedoch nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung nicht abzugsfähig, soweit diese auf Eingangsleistungen entfällt, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der umsatzsteuerfreien Ausgabe von Gesellschaftsanteilen (§ 4 Nr. 8f UStG) steht. Insoweit soll ein Vorsteuerauschluss gegeben sein (z.B.: Konzeptionsgebühren). Die Finanzverwaltung diskutiert diese Rechtsauffassung

derzeit auf Bundesebene im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen als für den Vorsteuerabzug unschädliche Hilfsumsätze zu beurteilen ist (am 01.07.2004 vom BFH veröffentlicht). Der Ausgang dieser Erörterungen steht noch nicht fest. Aus Vorsichtsgründen wurden die Kosten für die Fondsaufbereitung und Gesellschaftsgründung daher einschließlich Umsatzsteuer in den Investitions- und Finanzierungsplan der Fonds KG eingestellt.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

gewerbesteuer

Die Fonds KG ist als Gewerbebetrieb grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird, bildet dieser pauschal ermittelte Gewinn gemäß § 7 GewStG die Basis für die Ermittlung der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer, die aufgrund der Hinzurechnung von Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG eines Gesellschafters entsteht, wird von diesem Gesellschafter getragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen, die die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten. Der zu versteuernde Gewerbeertrag ergibt sich unter Hinzurechnung der Sondervergütung für die persönlich haftenden Gesellschafter und Abzug des gewerbesteuerlichen Freibetrages in Höhe von € 24.500. Weitere gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen kommen nicht in Betracht. Die Gewerbesteuer ergibt sich schließlich durch die Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von 5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag (für die ersten € 48.000,- in einer Staffel von 1 % bis zu 4 %) und den danach anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz in Hamburg von derzeit 470 %.

Eine pauschale Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters nach § 35 EStG ist nicht möglich, da diese Vorschrift nach der Option zur Tonnagesteuer keine Anwendung findet.

Bei Verkauf des Schiffes im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft, unterliegt der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nicht der Gewerbesteuer, soweit er auf natürliche Personen entfällt, die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus ist der Verkauf des Schiffes oder der Verkauf des gesamten Anteils durch die Gesellschafter Bestandteil des pauschal ermittelten Gewinns gemäß § 5a EStG und insoweit durch diesen bereits abgegolten.

erbschaft- und schenkungsteuer

Im Fall der Übertragung der Kommanditanteile gelten sowohl für erbschaft- als auch für schenkungsteuerliche Zwecke die gleichen bewertungsrechtlichen Grundsätze zur Feststellung der Bemessungsgrundlage, weil es sich bei dem Vermögen der Fonds KG um Betriebsvermögen handelt, das den Kommanditisten anteilig zuzurechnen ist. Auf Ebene der Fonds KG wird hierzu ein Wert des Betriebsvermögens festgestellt. Dieser wird den Gesellschaftern im Fall der Vererbung oder Schenkung der jeweiligen Beteiligung anteilig entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

Der erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Wert des Betriebsvermögens ergibt sich aus den Steuerbilanzwerten der Gesellschaft, bezogen auf den Besteuerungszeitpunkt. Dieser

Wert wird aus den Werten der letzten vor dem Besteuerungszeitpunkt aufgestellten Steuerbilanz der Gesellschaft abgeleitet.

Für ein im Wege der Erbschaft oder Schenkung übertragenes positives Betriebsvermögen aus der Beteiligung an der Fonds KG wird grundsätzlich ein Freibetrag von bis zu € 225.000 gewährt. Ein diesen Freibetrag übersteigendes Betriebsvermögen wird lediglich zu 65 % angesetzt. Das Betriebsvermögen wird darüber hinaus dadurch entlastet, dass dieser Erwerb im Ergebnis immer zu 88 % nach dem Tarif der Steuerklasse I besteuert wird (§ 19a Abs. 4 ErbStG) und zu 12 % dem individuellen Erbschaftsteuersatz unterliegt. Der Freibetrag wird bei Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

Voraussetzung für sämtliche Vergünstigungen ist jedoch, dass der Erwerber mindestens weitere fünf Jahre Gesellschafter der Fonds KG bleibt und der Gewerbebetrieb der Gesellschaft in diesem Zeitraum nicht veräußert oder aufgegeben wird. Dies gilt auch bei der Beendigung der Fonds KG. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber bis zum Ende dieser Fünfjahresfrist keine Entnahmen tätigt, die seine Einlagen und seine steuerbilanziellen Gewinnanteile während dieses Zeitraums um mehr als € 52.000,- überschreiten. In der Vorbetriebsphase kann diese Grenze ab einem derzeit nicht der Höhe nach bestimmbareren Kapitalanteil überschritten werden, mit der Folge, dass der Freibetrag und der verminderte Wertansatz nachträglich wegfallen würden.

Der BFH hat mit Beschluss vom 22.05.2002 (BStBl. 2002 II, S. 598) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob das ErbStG in Verbindung mit den entsprechenden Bewertungsregelungen des BewG wegen der unterschiedlichen Behandlung der Vermögensarten (u.a. Begünstigung des Betriebsvermögens) einen verfassungswidrigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bedeutet. Der BFH äußerte in diesem Beschluss, dass nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gegeben sei. Es ist nicht auszuschließen, dass das BVerfG diese Rechtsauffassung teilt und dem Gesetzgeber aufgibt, die Ungleichbehandlung zu beseitigen. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber bereits vor einer Entscheidung des BVerfG eine Gesetzesänderung herbeiführt, die ggf. auch die günstige Bewertung des Betriebsvermögens beseitigt.

Im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung sollte immer der Rat des persönlichen Steuerberaters bezüglich der individuellen Auswirkungen beim Schenker und Beschenkten bzw. Erben eingeholt werden, insbesondere auch, um die aktuellen Entwicklungen des ErbStG zu berücksichtigen.

| **gesellschaftsrechtliche grundlagen** |

Die Gesellschaft, an der sich natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen einzeln als Kommanditisten beteiligen können, firmiert in der Rechtsform GmbH & Co. KG. Beteiligungen können mit einer Gesamteinlage in Höhe von US-\$ 15.000 oder einem darüber liegenden, durch 1.000 teilbaren Betrag erfolgen. Sie sind im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und insbesondere nicht als Treuhänder für eine andere Person zu halten.

Geschäftssitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft wird eine Tochtergesellschaft im Ausland errichten, über die zum Zwecke der Ausflagung neben der Eintragung in das Deutsche Schiffsregister eine Registrierung im Schiffsregister des ausländischen Flaggenstaates beabsichtigt wird. Ziel der Ausflagung ist es, das Schiff unter ausländischer Flagge zu betreiben und so Betriebskostenvorteile zu generieren. Die laufenden Verwaltungskosten der ausländischen Gesellschaft betragen erfahrungsgemäß weniger als die kalkulierten US-\$ 10.000 jährlich.

Geschäftsführung und Vertretung

Die gemeinsame Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sowie RANA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind ohne Kapitaleinlage beteiligt.

Der NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH obliegt allein die Vertretung der Gesellschaft. Sie erhält für die Übernahme der Haftung US-\$ 3.500 p.a. sowie für die Geschäftsführung US-\$ 6.500 p.a. Die RANA Beteiligungsgesellschaft mbH erhält für die Übernahme der Haftung ebenfalls US-\$ 3.500 p.a. sowie für die Geschäftsführung US-\$ 4.000 p.a.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören sämtliche Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb des LNG-Schiffes sowie alle gewöhnlichen Maßnahmen, die geeignet sind, zu bewirken, dass die Gesellschaft ihren Gewinn gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) ermittelt.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich,

vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 5,0 Mio.

Die Gesellschaft hat mit der CLI einen Geschäftsbesorgungsvertrag unter anderem über die Verwaltung des Chartervertrages und des Bereederungsvertrages sowie mit der CFB einen Fondsverwaltungsvertrag geschlossen. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung u.a. berechtigt, die unter § 6 Ziffer 4f) des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Verträge abzuschließen.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zur Geschäftsführung in § 6 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Für den Fall, dass der Bauvertrag vor Übergabe des LNG-Schiffes an den Charterer oder einen von ihm zu benennenden Dritten übertragen wird und die Gesellschaft hierfür eine unter dem Chartervertrag vereinbarte Kündigungszahlung erhalten hat, stehen 80 % dieser Kündigungszahlung der NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH für ihre Bemühungen, die Unterstützung und die Arbeit im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bau und der Finanzierung des Schiffes zu.

Beitritt und Kapitaleinzahlung

Der Bereederer ist mit US-\$ 1.000.000 an der Gesellschaft beteiligt. Die Einzahlung seiner Kommanditbeteiligung in die Gesellschaft erfolgt zu jeweils 25 % zum 15.12.2005 und zum 14.12.2006 sowie zu 50 % zum 15.10.2007.

Darüber hinaus ist die NAKILAT Shipping Ltd. (NAKILAT) mit Sitz auf den Marshall Islands, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Qatar Gas Transport Company Ltd. (NAKILAT) (QGTC), Doha, Qatar mit 45 % am Kommanditkapital der Gesellschaft beteiligt. 25 % der von ihr übernommenen Kommanditeinlage hat NAKILAT bereits Ende 2004 geleistet. Weitere 25 % sind am 14.12.2006 sowie 50 % am 15.10.2007 einzuzahlen. Diese Kapitaleinzahlungsverpflichtungen der NAKILAT werden durch QGTC garantiert. QGTC ist ein in Doha, Qatar börsennotiertes Unternehmen mit einer Kapitalisierung von umgerechnet ca. US-\$ 1,15 Mrd., das umfangreiche Investitionen in und um den Bereich der LNG-Schifffahrt tätigt. Hierzu gehören Beteiligungen an LNG-Schiffen ebenso wie der geplante Bau einer auf LNG-Schiffe spezialisierten Reparaturwerft in Qatar.



© Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME)

Beteiligung und Haftung

Jeder beigetretene Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die 10 % seiner in Euro umgerechneten Einlage entspricht. Zum Zwecke der Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten wird seine Einlage mit einem festen Wechselkurs von einem US-Dollar gleich einem Euro umgerechnet. Der für jeden Kommanditisten so errechnete Euro-Betrag wird zu 10 % jeweils als Haftsumme des Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen. Eine Haftung über die in Euro in das Handelsregister einzutragende Haftsumme hinaus ist ab der Eintragung ausgeschlossen. Die Haftung in Höhe der ins Handelsregister eingetragenen Haftsumme erlischt, soweit die zu erbringende Einlage geleistet ist.

Das Kommanditkapital der Fonds KG wird durch Aufnahme von weiteren Kommanditisten von US-\$ 41.025.000 auf insgesamt US-\$ 88.950.000 erhöht. Die Einzahlung des Kommanditkapitals der weiteren Kommanditisten erfolgt jeweils vollständig in US-Dollar zu 25 % zum 15.12.2005, zu weiteren 25 % zum 14.12.2006 sowie zu 50 % zum 15.10.2007. Der Beitritt wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG. Die Annahme kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Beitritt dazu führt, dass insgesamt weniger als 51 % der Kommanditeinlagen von in der EG ansässigen Gesellschaftern gehalten werden und die Besteuerung gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) für die Gesellschafter hierdurch entfällt.

Befindet sich ein Kommanditist mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten.

In der Zeit vom Beitritt bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister ist der Gesellschafter als Mitunternehmer atypisch still beteiligt. Diese Beteiligung führt für den Gesellschafter nicht zu einer Haftung gegenüber Dritten.

Der Kommanditist ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch CFB die für seine Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht für die NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH zu erteilen (vgl. auch Abwicklungshinweise, S. 78). Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist.

Im Moment der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister scheidet der atypisch stille Gesellschafter automatisch aus der atypisch stillen Gesellschaft aus und tritt als Kommanditist der Kommanditgesellschaft bei. Der Abfindungsanspruch des atypisch stillen Gesellschafters entspricht im Innenverhältnis der Kommanditgesellschaft der Höhe nach der Einlagenverpflichtung des Kommanditisten und wird verrechnet. Die Einlageverpflichtung ist mit der Verrechnung erfüllt (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages).

Die für die Geschäftsjahre ab 2005 in der Gesellschaft vorgesehenen Ausschüttungen stellen teilweise Rückzahlungen der Einlagen im Sinne des § 172 Absatz 4 HGB dar. Bis zur Höhe dieser Beträge lebt die persönliche unmittelbare Haftung des Kommanditisten wieder auf.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme je Kapitalanteil in Höhe von US-\$ 1.000. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen verfügen über jeweils zehn Stimmen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und die Geschäftsführer anwesend oder vertreten sind. Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte – insbesondere die Veräußerung, Übertragung, Überlassung oder Verfügung über das LNG-Schiff über die vertraglich bereits geregelten Vereinbarungen hinaus – ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 5,0 Mio. Darüber hinaus ist ein Gesellschafterbeschluss bei Änderung des gesellschaftsrechtlichen oder steuerlichen Sitzes oder der Rechtsform der Gesellschaft, falls dies zur Sicherung der Erlangung der Besteuerung nach der Tonnage notwendig ist bzw. bei Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages, erforderlich.

Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung der Gesellschaft durch die Stimmausübung des Großkommanditisten NAKILAT beeinflusst wird. Um einer derartigen Majorisierung entgegenzuwirken, sind in Abhängigkeit des zu beschließenden Themas unterschiedliche Beschlussregelungen bzw. Mehrheitsdefinitionen sowie Zustimmungserfordernisse durch die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zu den Gesellschafterbeschlüssen in § 8 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Gewinn- und Verlustverteilung und Ausschüttung

Maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an den Ausschüttungen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafter-

rechte eines Kommanditisten ist allein die in US-Dollar von einem Gesellschafter geleistete Einlage im Verhältnis zu den gesamten US-Dollar-Kommanditeinlagen der Gesellschaft.

Zur Ermittlung der handelsrechtlichen Ergebnisse der Fonds KG wird das Schiff linear unter Berücksichtigung eines Schrottwertes von € 90/t über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 35 Jahren abgeschrieben.

Die Fonds KG ist als deutsche Gesellschaft verpflichtet, ihren Jahresabschluss gemäß Handelsgesetzbuch in Euro zu erstellen. In Abhängigkeit von den am Bilanzstichtag für die diesbezügliche Umrechnung heranzuziehenden Wechselkursen können sich Bewertungen der ausgewiesenen Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben, die zu Buchverlusten führen. Entsprechende Auswirkungen in den Aktivposten bleiben unberücksichtigt, können jedoch zu stillen Reserven führen. Die handelsbilanzielle Umrechnung von US-Dollar-Beträgen in Euro hat keine Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft. Ertragsteuerliche Auswirkungen ergeben sich voraussichtlich nicht.

Die handelsrechtlichen Ergebnisse der Geschäftsjahre 2004, 2005, 2006 und 2007 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretende Kommanditisten der Gesellschaft – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2004, 2005, 2006 und 2007 gleichgestellt werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre so verteilt, dass sämtliche erstmals beitretende Gesellschafter entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt werden.

Gesellschaftern, die bereits in 2004 eine Einzahlung auf ihre Kommanditeinlage geleistet haben, ist aus einem Gewinn im ersten Gewinnjahr vor der Verteilung nach dem vereinbarten Schlüssel eine Vorabzurechnung von insgesamt 5 % p.a. auf diese Einzahlung für einen Zeitraum bis zum 15.12.2005 zuzurechnen, sofern sie im Handelsregister eingetragen oder atypisch still beteiligt waren.

Fungibilität

Der Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung grundsätzlich mit Wirkung zum Ende eines Quartals mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen veräußern. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Übertragung der Beteiligung dazu führt, dass insgesamt weniger als 51 % der Kommanditeinlagen von in der EU ansässigen Gesellschaftern gehalten werden und die Besteuerung gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) für die Gesellschafter hierdurch entfällt. Kann die Besteuerung gemäß § 5a EStG aufgrund eines Gesellschafterwechsels nicht weiter in

Anspruch genommen werden, so hat der aufgrund dieses Gesellschafterwechsels neu beigetretene Gesellschafter die Gesellschaft und deren Gesellschafter entsprechend zu entschädigen.

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Kommanditbeteiligungen sind dennoch gegeben. Die Anteile können über die CFB veräußert werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es für derartige Fondsanteile keinen geregelten Markt gibt. Die Beteiligungsveräußerung stellt wie der Verkauf eines Schiffes eine Aufgabe des Schiffsbetriebes dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungsgewinn ist mit der laufenden Tonnagebesteuerung bereits abgegolten. Deshalb entsteht durch die Beteiligungsveräußerung kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

Beendigung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Der Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erstmals mit Wirkung

zum Ende des Geschäftsjahres 2038 gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen. Bei Kündigung steht dem Gesellschafter eine Abfindung zu, die dem Verkehrswert entspricht. Im Falle eines Ausschlusses des Gesellschafter aus der Gesellschaft kann die Abfindung niedriger als der Verkehrswert sein. Etwaige Abfindungsguthaben sind in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen.

Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch Beschluss ihrer Gesellschafter;
2. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
3. durch gerichtliche Entscheidung (vgl. §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, 133 HGB);
4. im Fall der Veräußerung des von ihr betriebenen Schiffes nach Eingang der Kaufpreiszahlung;
5. im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des von ihr betriebenen Schiffes nach Abwicklung des Totalverlustes.



© Qatar Liquefied Gas Company Limited

| Chancen und Risiken in der Zusammenfassung |

Ihre Beteiligung an der Fonds KG ist eine unternehmerische Beteiligung, die u.a. die Sicherheit eines langfristigen Festchartervertrages mit dem Charterer Qatargas II, einer Gesellschaft, an der der Staat Qatar und die Exxon Mobil Corporation mittelbar beteiligt sind, bietet. Dennoch können Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen können, nicht ausgeschlossen werden. Da Ihre Beteiligung in US-Dollar erfolgt und Sie Ihre Ausschüttungen währungskongruent in US-Dollar erhalten, besteht kein Wechselkursrisiko. Sofern Sie Ihre US-Dollar-Zahlungsströme in eine oder aus einer anderen Währung transferieren, besteht insoweit ein Wechselkursrisiko bzw. eine Wechselkurschance. In der vorliegenden Fondskonstruktion wird – auf Basis der aktuellen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen – angestrebt, absehbare Risiken durch sorgfältige Planung und vorsichtige Annahmen über die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung zu minimieren. Unvorhersehbare zukünftige Entwicklungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können in der Fondskonzeption jedoch nicht berücksichtigt werden.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige, ausschüttungsorientierte Kapitalanlage, an der sich natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften einzeln beteiligen können. Grundsätzlich sollte in derartige Kapitalanlagen nur ein Teil des Vermögens investiert werden.

Die nach der internen Zinsfußmethode ermittelte Rendite stellt nur einen eingeschränkten Vergleichsmaßstab für andere Anlageformen dar, da diese Methode unterstellt, dass Kapitalrückzahlungen zu der für diese Anlage prognostizierten Verzinsung wieder angelegt werden können. Insbesondere entspricht sie nicht der Effektivverzinsung festverzinslicher Wertpapiere.

Nachfolgend werden die Chancen und Risiken dieser Beteiligung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zusammenfassend dargestellt.

	Risiken	Chancen bzw. Sicherheiten
Bauphase	Die Gesellschaft hat einen Bauvertrag über das Schiff (Hull No. 2246) mit der DSME-Werft abgeschlossen. Der vereinbarte Kaufpreis ist in fünf Raten im Zuge des Baufortschrittes zu zahlen. Die Fonds KG trägt während der Bauphase grundsätzlich die mit dem Bau des Schiffes zusammenhängenden Bauherrenrisiken, insbesondere das Fertigstellungsrisiko. Sollte das Schiff endgültig nicht vertragsgemäß von der Werft an die Fonds KG übergeben werden, ist nicht auszuschließen, dass der Anleger die von ihm übernommene Einlage nicht vollständig zurückerhält.	Gemäß des Gutachters ABS ist DSME die weltweit führende Schiffswerft für das Design und den Bau von LNG-Carriern. Die große Anzahl der augenblicklich in Auftrag befindlichen Neubauten beweist das Vertrauen, das die weltweit sehr namhaften Auftraggeber und Reedereien in die Werft haben. Zudem sind die Anzahlungen zzgl. Verzinsung durch eine Garantie der Seoul Branch der DBS Bank, Singapore, abgesichert. Darüber hinaus beabsichtigt CFB/CLI, eine Non-Delivery-Versicherung zur weitgehenden Abdeckung der auf die noch einzuwerbenden Kommanditisten entfallenden Investitionsnebenkosten, für den Fall, dass die Auslieferung aufgrund von Feuer oder Naturkatastrophen ausbleibt, abzuschließen.

Risiken

Chancen bzw. Sicherheiten

Bauphase (Fortsetzung)

Die Fonds KG trägt grundsätzlich das Risiko von Baupreisüberschreitungen. Etwaige Anpassungen des Baupreises, die z.B. auf Modifikationen der Bauspezifikationen basieren, werden mit der letzten Baupreisrate verrechnet.

Der voraussichtliche Auslieferungstermin der TS "BRITTA" ist vertraglich mit der Werft vereinbart und als Plangröße in das Konzept eingegangen. Dennoch kann es in der Realität zu einer früheren oder späteren Auslieferung kommen. Im Fall einer verspäteten Auslieferung könnten der Fonds KG zusätzliche Kosten aus der Bauüberwachung sowie der verlängerten Baufinanzierung entstehen.

Für die Fonds KG besteht grundsätzlich das Risiko einer Schlecht- bzw. mangelhaften Lieferung. Sollte das Schiff aus diesem Grund endgültig nicht durch die Fonds KG von der Werft abgenommen werden, ist nicht auszuschließen, dass der Anleger die von ihm übernommene Einlage nicht vollständig zurückerhält.

Der Bau des Schiffes auf der DSME-Werft wird durch den Bereederer überwacht. Seine Haftung im Rahmen der Bauüberwachung ist auf die Höhe der vereinbarten Vergütung beschränkt. Insofern trägt die Fonds KG das Risiko, dass der vom Bereederer zu verantwortende Schaden über dem Betrag der Haftungsbegrenzung liegt.

Objekt

Die Fonds KG trägt während der Betriebsphase grundsätzlich das Risiko von Schäden am Schiff bis hin zu einem Totalverlust des Schiffes bzw. das Risiko von Schäden, die

Für vom Charterer geforderte Anpassungen des Baupreises liegt der Fonds KG eine Erklärung der finanzierenden Bank über die grundsätzliche Bereitschaft zur zusätzlichen Finanzierung dieser Baukosten vor. Darüber hinaus bildet die Fonds KG während der Bauphase eine Baureserve.

Ab einer über 30 Tage hinausgehenden und von der Werft zu vertretenden verspäteten Auslieferung des Schiffes kann die Fonds KG fest vereinbarte Baupreisminderungen, an denen der Charterer teilhat, gegenüber der Werft geltend machen. Nach 180 Tagen hat die Fonds KG das Recht, den Bauvertrag mit Zustimmung des Charterers zu kündigen. In diesem Fall hat die Werft der Fonds KG die von dieser geleisteten Anzahlungen zzgl. Verzinsung zu erstatten.

Die Fonds KG hat für den Fall, dass das Schiff nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht, innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen das Recht, Baupreisminderungen gegenüber der Werft geltend zu machen, die an den Charterer weiterzuleiten sind, wodurch dessen grundsätzliches Recht auf Minderung der Charter entfällt. Bei Über-/Unterschreiten dieser Toleranzgrenzen hat die Fonds KG das Recht, den Bauvertrag mit Zustimmung des Charterers zu kündigen. In diesem Fall hat die Werft der Fonds KG die von dieser geleisteten Anzahlungen zzgl. Verzinsung zu erstatten. Darüber hinaus besteht eine 24monatige Werftgarantie auf alle von dieser erstellten bzw. gestellten Schiffs- und Ausrüstungsteile. Die Garantie für das Tanksystem beträgt 66 Monate.

Etwaige Schadensersatzansprüche der Fonds KG werden durch eine entsprechende, vom mit der Bauüberwachung beauftragten Bereederer abgeschlossene Versicherung bis zur Höhe des Betrages der Haftungsbegrenzung gedeckt.

Für das Schiff werden die in der internationalen Schifffahrt üblichen Versicherungen für Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Untergang abgeschlossen, so

	Risiken	Chancen bzw. Sicherheiten
Objekt (Fortsetzung)	bei dessen Betrieb gegenüber Dritten entstehen könnten. Darüber hinaus haftet die Gesellschaft für ein eventuelles Fehlverhalten der Mannschaft.	dass die nach den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes spezifischen Seeschifffahrtrisiken abgedeckt sind. Der Bereederer ist u.a. dazu verpflichtet, qualifiziertes und erfahrenes Personal auf den Schiffen einzusetzen.
Beschäftigung	<p>Die TS "BRITTA" wird wesentlicher Bestandteil der ab Seite 22 beschriebenen Wertschöpfungskette im Rahmen der Vermarktung des vom Charterer Qatargas II geförderten Erdgases und ist für 25 Jahre fest an diesen verchartert. Die Bonität des Charterers erwächst insbesondere aus dem Erfolg dieser Wertschöpfungskette, die die Gasvermarktung in Großbritannien einschließt. Die Einnahmen aus der Vermarktung des vom Charterer geförderten Erdgases werden zunächst für Kostenerstattungen an LNG-Abnehmer sowie Gebühren an den Staat Qatar genutzt. Die Charterzahlungen an die Fonds KG stehen an dritter Stelle in der Rangfolge der Bedienung der an der Finanzierung der gesamten Wertschöpfungskette Beteiligten. Trotz der vertraglich fixierten Charterbedingungen besteht insofern das Risiko, dass der Charterer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt. Für diesen Fall besteht grundsätzlich das Risiko, dass eine Anschlussbeschäftigung nicht sofort oder nicht zu den in der Prognoserechnung unterstellten Konditionen zustande kommt.</p> <p>Für den Fall, dass die Anlagen zur Förderung, Verarbeitung und/oder Verflüssigung in Qatar nicht wie geplant fertiggestellt werden, besteht für die Fonds KG das Risiko, dass der Charterer seinen Verpflichtungen unter dem Chartervertrag bereits zu Beginn der Charterlaufzeit nicht nachkommen kann.</p> <p>Sollten die vom Charterer betriebenen Anlagen zum Export von LNG oder die Importeinrichtungen des LNG-Abnehmers über einen längeren Zeitraum in Folge höherer Gewalt derartig beschädigt worden sein, dass das Schiff seinen Liniendienst über einen längeren Zeitraum nicht fortsetzen kann, ist der Charterer berechtigt, den Chartervertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen.</p>	<p>Die Gesellschafter des Charterers Qatar Petroleum und ExxonMobil Qatargas (II) Ltd. haben sich verpflichtet, im Rahmen der Finanzierung der ersten Ausbaustufe bis zur Fertigstellung US-\$ 1,7 Mrd. an Eigenkapital in die Gesellschaft einzubringen. Des Weiteren wird eine ExxonMobil-Gesellschaft Qatargas II ca. US-\$ 1,2 Mrd. an Darlehen gewähren. Die Bedeutung der TS "BRITTA" für die Wertschöpfungskette wird durch die dritte Stelle der Charterrentenzahlungen in der Rangfolge der Bedienung der an der Finanzierung der gesamten Wertschöpfungskette Beteiligten unterlegt, d.h. vor der Bedienung der die Anlagen des Charterers finanzierenden Banken.</p> <p>Der Train 4 befindet sich seit Februar 2005 im Bau. Die zur Fertigstellung der Anlagen zur Förderung, Verarbeitung und/oder Verflüssigung in Qatar verwandte Technik basiert auf den positiven Erfahrungen aus der Errichtung und dem Betrieb der Trains 1 bis 3 und ist bewährt.</p> <p>Sowohl die Anlagen zum Export von LNG als auch die Importeinrichtungen im Empfängerland unterliegen strengsten Sicherheitsauflagen. Die verwandte Technik entspricht den hohen Standards im LNG-Bereich und ist bewährt.</p>

Risiken

Chancen bzw. Sicherheiten

Beschäftigung (Fortsetzung)

Die Fonds KG ist verpflichtet, dem Charterer über die gesamte Charterdauer ein voll ausgerüstetes Schiff zur vertragskonformen, uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sollte der Charterer das Schiff nicht uneingeschränkt nutzen können, ist dieser unter bestimmten Bedingungen berechtigt, das Schiff Off-hire zu setzen und die Charter entsprechend zu kürzen. Die Gesellschaft trägt dementsprechend das sogenannte Off-hire-Risiko, das heißt das Risiko eines Charterratenausfalls, sofern das Schiff nicht einsatzfähig sein sollte.

Die Fonds KG ist grundsätzlich verpflichtet, Modifikationen, die zur Einhaltung der weltweiten Sicherheitsanforderungen sowie der Anforderungen des Flaggenstaates, des Schiffsregisters und der anzulaufenden Staaten notwendig sind, auf eigene Kosten durchzuführen.

Sollte die Fonds KG ihren vertraglichen Verpflichtungen unter dem Chartervertrag nicht nachkommen, so hat der Charterer grundsätzlich ein Kündigungsrecht des Chartervertrages. Darüber hinaus hat er das Recht, von der Fonds KG den Eintritt in eine Bareboat Charter zu bereits fest vereinbarten Charterraten zu verlangen. Alternativ kann er das Schiff zu einem Preis ankaufen, der im Verhältnis zu dem auf Basis der ordentlichen Ankaufspreise linearisierten Wert niedriger ist.

Gegen Zahlung einer Kündigungsgebühr ist der Charterer ab dem 31.12.2005 jederzeit berechtigt, den Chartervertrag zu kündigen, da das Chartern des Schiffes für ihn nur dann Sinn macht, wenn die gesamte Wertschöpfungskette erfolgreich verläuft. Sollte er von diesem Recht vor Auslieferung des Schiffes Gebrauch machen, ist die Fonds KG verpflichtet, den Bauvertrag auf den Charterer oder auf einen von diesem zu benennenden Dritten zu übertragen. Sollte der Charterer von seinem Recht nach Auslieferung des

Für das Jahr 2007 wurde mit 41, im Jahr 2022 mit 322 Einsatztagen und in allen übrigen Jahren jeweils mit 363 Einsatztagen pro Jahr bei in der LNG-Schiffahrt üblichen 365 Chartertagen pro Jahr kalkuliert. Da der Charterer vertraglich verpflichtet ist, auch während der planmäßigen Drydockingaufenthalte die volle Charter zu zahlen, wurden für die Drydockingjahre 2013 und 2018 ebenfalls 363 Einsatztage unterstellt. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, eine Loss of Hire-Versicherung bei einem zeitlichen Selbstbehalt von 14 Tagen abzuschließen.

Ab dem sechsten Betriebsjahr werden derartige Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils US-\$ 500.000 für Einzelmaßnahmen bzw. US-\$ 2,5 Mio. für kumulierte Einzelmaßnahmen, sofern diese nicht jeweils US-\$ 100.000 unterschreiten, vom Charterer getragen.

Das vertragsgemäße Management des Schiffes wird durch eine Gesellschaft der erfahrenen PRONAV-Gruppe, die zu den zehn weltweit größten LNG-Bereederern zählt, sichergestellt. Sollte dennoch ein Grund dafür vorliegen, dass der Charterer den Chartervertrag kündigt, verbleibt das Schiff im Eigentum der Fonds KG. Nutzt der Charterer im Anschluss an die Kündigung die Option zur Bareboat Charter des Schiffes, führt dies über die Laufzeit der Bareboat Charter zu einer Bedienung der Darlehen der Gesellschaft und einer sukzessiven Rückführung des Eigenkapitals. Kauft der Charterer das Schiff nach Ablauf des ersten Betriebsjahres an, führt dies zu einer Entschuldung der Gesellschaft und zur Rückführung sowie Verzinsung des Eigenkapitals.

Als Kompensation für eine Kündigung des Chartervertrages vor Auslieferung des Schiffes erhält die Fonds KG neben der Erstattung der geleisteten, mit dem Bau des Schiffes zusammenhängenden Zahlungen eine angemessene Verzinsung. Darüber hinaus erstattet der Charterer der Fonds KG alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen fondsbezogenen Transaktionskosten. Kündigt der Charterer den Chartervertrag nach Auslieferung des Schiffes, verbleibt die TS "BRITTA" im Eigentum der Fonds KG.

	Risiken	Chancen bzw. Sicherheiten										
Beschäftigung (Fortsetzung)	<p>Schiffes Gebrauch machen, verbleibt das Schiff im Eigentum der Fonds KG. In diesem Fall trägt die Fonds KG das Risiko einer Anschlussvercharterung oder Veräußerung des Schiffes unter den dann gegebenen Marktbedingungen.</p> <p>Die Haftung des Bereederers ist auf das maximal Zehnfache der jeweils aktuellen Bereederungsgebühr begrenzt. Insofern trägt die Fonds KG das Risiko, dass der vom Bereederer zu verantwortende Schaden über dem Betrag der Haftungsbegrenzung liegt.</p>	<p>Die in diesem Fall fest vereinbarte Kündigungsgebühr sowie die Erlöse aus der Veräußerung oder Vercharterung des Schiffes am Markt führen zu einer Entschuldung der Fonds KG und zur Rückführung sowie Verzinsung des Eigenkapitals.</p> <p>Etwaige Schadensersatzansprüche der Fonds KG werden durch eine entsprechende vom Bereederer abgeschlossene Versicherung bis zur Höhe des Betrags der Haftungsbegrenzung gedeckt.</p>										
Schiffsbetriebskosten	<p>Die Ansätze der Schiffsbetriebskosten sowie der Kosten für Drydocking sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht. Insbesondere wird für die Kostenansätze unterstellt, dass das Schiff über seine gesamte Betriebszeit die Flagge der Bahamas führt. Das Führen einer anderen als dieser Flagge kann zu höheren Kosten führen.</p>	<p>Die Schiffsbetriebskosten sowie die Kosten für Drydocking basieren auf den Erwartungen des erfahrenen Vertragsbereederers und sind gutachterlich bestätigt worden. Es besteht die Chance einer Kostenunterschreitung.</p>										
Finanzierung	<p>Die Fonds KG hat mit einer Bank einen Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Schiffes in US-Dollar abgeschlossen. Als Basis für den Fremdkapitalzinssatz beabsichtigt die Fonds KG den 3-Monats-USD-LIBOR zu vereinbaren. Der für die Betriebsphase auf Basis 365/360 kalkulierte Zinsverlauf inkl. Bankenmarge gestaltet sich wie folgt:</p> <table border="1"> <tbody> <tr> <td>2007–2010</td> <td>6,25 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>6,50 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>2012–2015</td> <td>7,00 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>2016–2017</td> <td>7,25 % p.a.</td> </tr> <tr> <td>ab 2018</td> <td>7,50 % p.a.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Da die Darlehenszinsen der Volatilität des Geld- und Kapitalmarktes unterliegen, besteht das Risiko, dass der realisierte Marktzins über dem kalkulierten Zinssatz liegen könnte.</p> <p>Die Bank ist zur internationalen Syndizierung der gewährten Darlehen berechtigt. Sollten die an die Syndizierungspartner abzuführen den Zinsen zukünftig etwaigen Steuern oder Gebühren in einem der vereinbarten Empfängerländer unterliegen, so ist die Fonds KG zur Anpassung der Zinszahlungen</p>	2007–2010	6,25 % p.a.	2011	6,50 % p.a.	2012–2015	7,00 % p.a.	2016–2017	7,25 % p.a.	ab 2018	7,50 % p.a.	<p>Die kalkulierten Zinssätze wurden kaufmännisch vorsichtig ermittelt und liegen nach Abzug der Bankenmarge im Durchschnitt über dem langfristigen Mittel des als Basiszins zu vereinbarenden 3-Monats-USD-LIBOR. Die Fonds KG hat diesen variablen Zinssatz für die ersten beiden Betriebsjahre durch Abschluss eines Forward-Zinsswap-Geschäftes in einen festen Zinssatz, der unter dem für diese Zeit kalkulierten Zinssatz liegt, gewandelt. Für die Gesellschaft besteht im Anschluss hieran die Chance, dass die tatsächlich in Rechnung gestellten Zinsen jeweils unter dem kalkulierten Darlehenszinsverlauf liegen könnten. Bei einem günstigen Marktumfeld könnte die Gesellschaft den Zinssatz wiederum für eine längere Laufzeit sichern.</p> <p>Die Syndizierung ist begrenzt auf Banken, die ihr Teildarlehen durch eine Niederlassung bzw. Buchungsstelle innerhalb der EU oder Norwegens, führen. Von einer Bank im Zusammenhang mit einer zukünftigen Abführung realisierte Steuererstattungen stehen der Fonds KG zu.</p>
2007–2010	6,25 % p.a.											
2011	6,50 % p.a.											
2012–2015	7,00 % p.a.											
2016–2017	7,25 % p.a.											
ab 2018	7,50 % p.a.											

Risiken

Chancen bzw. Sicherheiten

Finanzierung (Fortsetzung)

derartig verpflichtet, dass die Konsorten den vereinbarten Zinssatz als Netto-Verzinsung erhalten.

Prognoserechnung

Die neben den Schiffsbetriebskosten angesetzten weiteren Kosten sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht.

Die Verzinsung der von der Gesellschaft gehaltenen Liquidität ist mit 2,5 % p.a. bzw. 3,0 % p.a. angesetzt worden. Geringere Zinseinnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen und somit zu geringeren Ausschüttungen.

Bestimmte Kosten der Fonds KG, die nicht in US-Dollar anfallen, wie geringe Teile der Schiffsbetriebskosten, oder die Kosten, die in Euro anfallen, wie Kosten der Jahresabschlussprüfung, Gewerbesteuerzahlungen oder Beiträge zur Handelskammer, sind in der Prognoserechnung in US-Dollar angesetzt. Für den Fall, dass sich das jeweilige Wechselkursverhältnis zu Lasten der US-Dollar-Währung verschiebt, besteht auf Seiten der Fonds KG bezüglich nicht in US-Dollar anfallender Kosten ein Wechselkursrisiko.

Wertentwicklung des Schiffes

In der Prognoserechnung ist die Veräußerung des Schiffes zum Ablauf des 15. Betriebsjahres im Rahmen eines der dem Charterer gewährten Ankaufsrechte unterstellt. Sollte dieser von diesem Recht keinen Gebrauch machen, läuft die Charter bis zum Ablauf des 20. oder 25. Betriebsjahres weiter mit daran jeweils anschließenden weiteren Ankaufsrechten. Welche Charrate bzw. welcher Preis bei einer an das 25. oder optionale 30. Betriebsjahr anschließenden Vercharterung bzw. Verwertung für den Fall erzielt werden kann, dass der Charterer das Schiff nicht angekauft hat, hängt von der jeweiligen Marktlage für gebrauchte Schiffe dieser Größenklasse sowie vom Zustand des Schiffes ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der tatsächliche Verkaufspreis zu einem dieser Zeitpunkte unter dem jeweils unterstellten Optionspreis liegt.

Aufgrund eines kaufmännisch vorsichtigen Ansatzes dieser Kosten besteht die Chance einer Kostenunterschreitung.

Höhere Zinseinnahmen führen zu höheren Liquiditätsbeständen und somit zu höheren Ausschüttungen.

Die Einnahmen und Ausgaben fallen weitestgehend währungskongruent in US-Dollar an. Der Kommanditist investiert in die weltweit führende Handelswährung US-Dollar. Für den Fall, dass sich das jeweilige Wechselkursverhältnis zugunsten der US-Dollar-Währung verschiebt, besteht auf Seiten der Fonds KG bezüglich nicht in US-Dollar anfallender Kosten eine Wechselkurschance.

Das Fondsschiff verfügt über eine hochwertige technische Ausstattung. Der unabhängige Gutachter ABS hat den günstigen Kaufpreis des Schiffes bestätigt. Der Zustand des Schiffes wird durch ein professionelles Management des Vertragsbereederers und die Einhaltung regelmäßiger Wartungsintervalle überprüft. Sollte der Charterer weder eine seiner Optionen zum Ankauf des Schiffes noch die Optionen zur Charterverlängerung über das 25. Betriebsjahr hinaus nutzen, besteht die Chance einer Weitervercharterung des Schiffes am Markt. Bei einer alternativen Verschrottung des Schiffes erhält der Anleger bei bis dahin planmäßigem Verlauf seine Einlage zurück sowie eine Verzinsung hierauf.

Risiken

Chancen bzw. Sicherheiten

Steuerliche Aspekte

Der Kommanditist trägt das Risiko sich ändernder nationaler und – soweit hier relevant – internationaler steuerlicher Rahmenbedingungen.

Grundlage für das vorliegende Beteiligungsangebot ist die Option zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gem. § 5a EStG. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Gewinnermittlungsvorschrift könnte den Nettoliquiditätszufluss des Anlegers verschlechtern. Sollte der Gesetzgeber als Voraussetzung für die Tonnagebesteuerung z.B. das Führen der deutschen Flagge fordern, können der Fonds KG zusätzliche Kosten entstehen.

Sollte der Charterer für den Fall, dass die Fonds KG ihren Verpflichtungen aus dem Chartervertrag nicht nachkommt, statt den Chartervertrag zu kündigen in eine Bareboat-Charter mit der Fonds KG eintreten, wäre die Gesellschaft nicht länger berechtigt, die Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG durchzuführen.

Sollte ein Wechsel der Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Gesellschafter zu Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der EG sind, dazu führen, dass die Mehrheit der Stimmen der Gesellschaft nicht mehr bei Gesellschaftern liegt, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EG sind, und das Schiff deshalb nicht mehr im deutschen Seeschiffsregister geführt werden kann, entfällt hierdurch die Besteuerung gemäß § 5a EStG.

Mit Beschluss vom 22.05.2002 hat der BFH dem Bundesverfassungsgericht gegenüber Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit sämtlicher im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz enthaltenen Vergünstigungen geäußert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass dieses die Auffassung des BFH teilt und damit die bisher grundsätzlich möglichen Vorteile von Investitionen in Betriebsvermögen nicht mehr erzielt werden können. Die Finanzverwaltung erlässt entsprechende Bescheide nur mit einem Vorläufigkeitsvermerk.

Der Kommanditist hat die Chance sich ändernder nationaler und – soweit hier relevant – internationaler steuerlicher Rahmenbedingungen.

Die Gewinnermittlung nach der Tonnage gem. § 5a EStG ist im Zuge der europäischen Harmonisierung zum 1.1.1999 eingeführt worden und setzt sich zunehmend in Europa durch. Aktuell wird ein derartiges Besteuerungssystem in 12 europäischen Ländern durchgeführt. Darüber hinaus ist das Prozedere der Ausflagging – auch in Kombination mit einer Tonnagebesteuerung – internationaler Standard.

Die für diesen Fall vereinbarten Bareboat Charterraten würden über die Laufzeit dieser Bareboat Charter zu einer Bedienung der Darlehen der Gesellschaft sowie einer sukzessiven Rückführung des Eigenkapitals führen.

Die Fonds KG wird ausschließlich Beitrittserklärungen von Gesellschaftern annehmen, die Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EG sind, so dass für einen ausreichenden Prozentsatz von Gesellschaftern auch während der Zeit der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG ein derartiger Wechsel der Staatsangehörigkeit möglich ist.

Bei einer gegebenenfalls höheren Bewertung von Betriebsvermögen im Rahmen einer entsprechenden Gesetzesänderung ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber an – wenn auch geringeren – Freibeträgen festhält. Es ist daher auch nicht auszuschließen, dass es für Betriebsvermögen bis zu einer bestimmten Größenordnung im Ergebnis bei den im Prospekt genannten Vorteilen bleibt.

Risiken

Chancen bzw. Sicherheiten

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Die individuellen Interessen der Kommanditisten können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann eine Beeinflussung der Entwicklung der Fonds KG durch die Stimmausübung des Kommanditisten NAKILAT, der mit 45 % am Kommanditkapital der Fonds KG beteiligt ist, nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwicklung der Fonds KG durch Entscheidungen der Geschäftsführung sowie des Bereederers negativ beeinflusst wird.

Nach Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister und Einzahlung der gezeichneten Nominalbeteiligung kann die Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB nur insoweit wieder aufleben, als den Gesellschaftern Teilbeträge ihrer Einlage, z.B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden.

Fungibilität

Für Anteile an geschlossenen Schiffsfonds besteht kein organisierter Zweitmarkt, wie z.B. für Aktien oder Anleihen. Dies gilt analog auch im Hinblick auf den Nachweis eines Verkehrswertes der jeweiligen Beteiligung im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters. Im Falle eines Ausschlusses kann die Abfindung niedriger als der Verkehrswert sein. Eine Kündigung der Kommanditbeteiligung durch den Anleger ist erstmals zum 31.12.2038 möglich.

Anlegerschutzverbesserungsgesetz

Mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz führt der Gesetzgeber eine Prospektierungspflicht für Geschlossene Fonds ein. Das öffentliche Angebot von Anteilen an Geschlossenen Fonds muss ab dem 01.07.2005 durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen gestattet werden. Sofern bis zum 30.06.2005 nicht sämtliche Anteile an der Fonds KG platziert sind, müsste auch für den Weitervertrieb eine entsprechende Gestattung eingeholt werden. Hierdurch kann es zu Verzögerungen in der Platzierung des Eigenkapitals und ggf. – wenn keine Gestattung erteilt werden sollte – sogar zur Beendigung des Vertriebs kommen.

Um einer derartigen Majorisierung entgegenzuwirken, sind in Abhängigkeit des zu beschließenden Themas unterschiedliche Beschlussregelungen bzw. Mehrheitsdefinitionen sowie Zustimmungserfordernisse durch die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden. Die erfahrene PRONAV-Gruppe zählt mit derzeit acht bereederten LNG-Schiffen zu den zehn weltweit größten LNG-Bereederern.

Die wiederauflebende Haftung gem. § 172 Abs. 4 HGB wird durch den Gesellschaftsvertrag auf 10 % der in Euro zum Wechselkurs von 1 € = 1 US-\$ umgerechneten Einlage begrenzt und in das Handelsregister eingetragen.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Der gänzlich steuerfreie Veräußerungserlös bei Verkauf des Kommanditanteils schafft ideale Voraussetzungen für die Fungibilität der Kommanditanteile. Bei den CFB-Schiffsflotten-Fonds 1 und 2 sind in den Jahren 2003 und 2004 Anteile in Höhe von insgesamt US-\$ 2,4 Mio. am CFB-Zweitmarkt kurzfristig gehandelt worden.

Die vollständige Platzierung und Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals ist durch die CFB garantiert. Alternativ kann die CFB der Fonds KG ein Darlehen stellen.

| ihre partner im überblick |

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Handelsregister: 06.04.1993
HRB 29507,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley
Rolf-Dieter Müller
Günter Ress

Verantwortlich für: Prospektherausgabe, Fondsaufbereitung,
Fondsverwaltung, Platzierungsgarantie und
Marketing, Strukturierung der Finanzierung

CFB Verwaltung und Treuhand GmbH

Handelsregister: 21.10.1998
HRB 36573,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley
Rolf-Dieter Müller

Verantwortlich für: Vermittlung von Zweitmarktanteilen

Die vorstehenden Gesellschaften sind beide 100 %ige Tochtergesellschaften der CLI, mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag.

CommerzLeasing und Immobilien AG (CLI)

Handelsregister: 17.04.1990
HRB 39931,
Amtsgericht Düsseldorf

Grundkapital: € 26.000.000

Vorstand: Hubert Spechtenhauser (Sprecher)
Eberhard Graf
Roland Potthast
Günter Ress

Verantwortlich für: Geschäftsbesorgung der Fonds KG

Die CLI ist eine mittelbar organschaftlich verbundene 100 %ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

Vorstehende Gesellschaften und deren Geschäftsführer bzw. Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig in der

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. TS "BRITTA" KG

Welckerstraße 10
20354 Hamburg

Handelsregister: 01.10.2004
HRA 100914,
Amtsgericht Hamburg

Haftsumme
(nach Platzierung): € 8.895.000

Pflichteinlage: US-\$ 88.950.000

Geschäftsführung: NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
RANA Beteiligungsgesellschaft mbH

Gesellschafter: PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG
NAKILAT Shipping Ltd.

Funktion: Beteiligungsgesellschaft/Fonds KG

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

Welckerstraße 10
20354 Hamburg

Handelsregister: 05.01.2004
HRB 89314,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
Jürgen Mohr

Gesellschafter: 100 %ige Tochtergesellschaft der
CommerzLeasing und Immobilien AG, Düsseldorf

Funktion: Persönlich haftende Gesellschafterin der
NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
TS "BRITTA" KG

RANA Beteiligungsgesellschaft mbH

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Handelsregister: 06.03.1978
HRB 13226,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 25.565

Geschäftsführung: Dr. Manfred Gubelt
Stephan Gebhardt

Gesellschafter: Dr. Manfred Gubelt
Wolfgang Reeder

Funktion: Persönlich haftende Gesellschafterin der
NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
TS "BRITTA" KG

PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG

Steinhoeft 5
20459 Hamburg

Handelsregister: 08.02.2005
HRA 101585,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 25.000

Geschäftsführung: PRONAV Schiffahrtskontor GmbH, Hamburg

Gesellschafter: Horst Ritter
Dietrich Weihmann
Karl-Wiegand Braun

Funktion: Bauüberwachung, Bereederung, Kommanditist

Qatar Liquefied Gas Company, Ltd. (II) Q.S.C.

P.O. BOX 22666
Doha, Qatar

Geschäftsführung: H.E. Abdulla Bin Hamad Al Attiyah
Faisal M. Al-Suwaidi

Gesellschafter: Qatar Petroleum
ExxonMobil Qatargas (II) Ltd.

Funktion: Charterer

NAKILAT Shipping Ltd.

Registrierter Sitz: Trust Company Complex
Ajeltake Road
Ajeltake Island
Majuro
Marshall Islands MH 96960

Geschäftsführung: Yaseen Ali Al-Binali
Nasser Mohammed Al-Naimi
Charles William Milne

Gesellschafter: Qatar Gas Transport Company (NAKILAT)

Geschäftssitz: Doha, Qatar

Funktion: Kommanditist

Personelle Verflechtungen

Zwischen den genannten Gesellschaften bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

Bild-, Daten- und Informationsmaterial

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern:

Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. (DSME),
Qatar Liquefied Gas Company Limited

Weiteres Bildmaterial wurde von der CommerzLeasing und Immobilien Gruppe zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.

| **abwicklungshinweise** |

Um sich an der Fonds KG zu beteiligen, ist das **vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung** der folgenden Formulare erforderlich:

- / Beitrittserklärung
- / Empfangsbestätigung über den Beteiligungsprospekt mit dem Gesellschaftsvertrag und der Widerrufsbelehrung sowie der Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Ihr Berater, der an das CFB Buchungssystem CoFIZ angeschlossen ist, wird die Informationen unmittelbar in das Buchungssystem eingeben, die Beitrittserklärung und die Empfangsbestätigung ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen.

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten Zeichnungsunterlagen an:

**CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf**

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung an der Fonds KG ist einzeln als natürliche Person mit EG-Staatsbürgerschaft und ständigem Wohnsitz in Deutschland oder als Personenhandelsgesellschaft bzw. juristische Person, die ihren Sitz in der EG hat und deren geschäftsleitende Organe eine EG-Staatsbürgerschaft besitzen, möglich.

2. Beitrittserklärung

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung für den Beteiligungsprospekt zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater aus. Die 3. Ausfertigung verbleibt bei Ihnen.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend. **Ihr Beitritt wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG, ohne dass Ihnen eine Annahmestätigung der Fonds KG zugehen muss. Der Beitritt zur Fonds KG wird Ihnen durch die von der Geschäftsführung der Fonds KG unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt.** Die Annahme kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Beitritt dazu führt, dass insgesamt weniger als 51 % der Kommanditeinlagen von in der EG ansässigen Gesellschaftern gehalten werden und die Besteuerung gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) für die Gesellschafter hierdurch entfällt.

Im Falle einer Überzeichnung sind Sie verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt.

3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung beträgt US-\$ 15.000. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

4. Einzahlung

Die Zahlung der Gesamteinlage ist wie folgt fällig:

- a) **25 % der Einlage zzgl. 5 % Agio auf die Gesamteinlage** zum 15.12.2005 gemäß den Modalitäten der Beitrittserklärung,
- b) **25 % der Einlage** zum 14.12.2006 und
- c) **50 % der Einlage** am 15.10.2007.

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erteilen Sie der Commerzbank die Vollmacht, die erste Rate, i.H.v. 25 % der Gesamteinlage zzgl. 5 % Agio, zu Lasten Ihres in der Beitrittserklärung angegebenen Kontos abzubuchen. Die Abbuchung erfolgt zum 15.12.2005. Ein Bankeinzug für die zweite und dritte Einzahlungsraten ist aus abwicklungstechnischen Gründen nicht möglich. Für die zweite und dritte Einzahlungsraten wird die CFB den beigetretenen Gesellschaftern rechtzeitig eine Zahlungsaufforderung und ein vollständig **ausgefülltes Überweisungsformular „Z1“ (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr)** zusenden. Bitte überweisen Sie alle Einzahlungsbeträge per Valuta des jeweiligen Einzahlungsdatums auf das im Z1-Formular angegebene USD-Konto der Fonds KG.

Die Einzahlungen der Kapitaleinlage zzgl. Agio haben in US-Dollar **spesen- und gebührenfrei** zum angegebenen Fälligkeitstermin auf das Konto der Fonds KG zu erfolgen.

5. Ausschüttungen

Als Kommanditist der Fonds KG erhalten Sie etwaige laufende Ausschüttungen und den im Rahmen der Veräußerung des Schiffes und anschließenden Auflösung der Fonds KG auf Sie entfallenden Liquidationserlös in US-Dollar. Mit Angabe des Kontos in der Beitrittserklärung entscheiden Sie, ob die USD-Zuflüsse auf Ihr USD-Währungskonto oder Ihr EUR-Konto fließen. Im letzteren Fall werden die USD-Eingänge automatisch zum jeweiligen Tageskurs in Euro getauscht, wodurch zusätzliche Kosten entstehen können. Deshalb empfehlen wir Ihnen, ein USD-Konto zu unterhalten.

6. Handelsregister-Eintragung

Ihre Beteiligung erfolgt in US-Dollar. Ihre Haftung als Gesellschafter der Fonds KG ist nach Eintragung in das Handelsregister auf € 0,10 je 1 US-\$ Ihrer Kommanditeinlage begrenzt. Die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendige Vollmacht wird Ihnen ausgefüllt zusammen mit der Annahmeerklärung zu Ihrer Beteiligung durch die CFB zugesandt. Diese Vollmacht bitten wir, vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. **Bitte reichen Sie die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt bei der CFB ein.** Im Anschluss wird die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Handelsregistereintragung trägt die Fonds KG.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung tragen Sie.

7. Sonderbetriebsausgaben

Aufgrund der Gewinnermittlung gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) können Sie keine Sonderbetriebsausgaben – insbesondere keine Zinsen aus einer etwaigen Finanzierung Ihres Kommanditanteils – geltend machen.

8. Laufende Informationen

Im ersten Quartal des auf die Geschäftsjahre 2006 bis 2007 folgenden Geschäftsjahres erhalten Sie eine Mitteilung über die Vorabauschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr. In den Folgejahren erhalten Sie grundsätzlich im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die Vorabauschüttung für das abgelaufene Geschäftshalbjahr (erstmalig im 3. Quartal 2008 für das erste Halbjahr 2008). Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder ggf. eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Geschäftsbericht der Geschäftsführung sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlung.

9. Widerrufsbelehrung

Der Gesetzgeber verpflichtet uns, Sie wie folgt über Ihr Widerrufsrecht zu belehren:

WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co.
TS "BRITTA" KG
Welckerstraße 10
20354 Hamburg
Fax: 040 34809020.**

Der Widerruf kann alternativ auch an die von der Fonds KG bevollmächtigte

**CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf
Fax: 0211 7708-3490
E-Mail: info@cfb-fonds.de**

gerichtet werden.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Wurde der Vertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (das heißt, Kommunikationsmitteln, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, wie etwa Briefe, Kataloge, Telefonanrufe oder E-Mails) abgeschlossen, so erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und widerrufen Sie den finanzierten Vertrag, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Edelmetallen zum Gegenstand hat. ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG.

10. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der CFB unverzüglich mitzuteilen.

CFB-Fonds Nr. 156
CFB-Schiffsfonds TS "BRITTA"

VERBRAUCHERINFORMATION FÜR DEN FERNABSATZ

Die NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH informiert Sie nachstehend über die Chancen, Risiken und sonstigen Einzelheiten einer Beteiligung an der NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. TS "BRITTA" KG

Übersicht:

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN
2. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Initiator, Herausgeber und Fondsverwalter:

CFB Commerz Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH
(CFB)

Handelsregister: HRB 29507,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: **Siegfried Ley**
Rolf-Dieter Müller
Günter Ress

Tätigkeit: Das Auflegen, Initiieren und der Vertrieb von geschlossenen Fonds, deren Betreuung und Verwaltung sowie die Beteiligung an zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften.

Fonds KG:

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft
mbH & Co. TS "BRITTA" KG

Handelsregister: HRA 100914,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: US-\$ 88.950.000
(nach Platzierung)

Geschäftsführung: NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft
mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer (**Stephan Gebhardt, Jürgen Mohr**) sowie RANA Beteiligungsgesellschaft mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer (**Dr. Manfred Gubelt, Stephan Gebhardt**) (jeweils geschäftsführende Komplementärinnen)

Persönlich haftende Gesellschafterin 2:

RANA Beteiligungsgesellschaft mbH
(RANA)

Handelsregister: HRB 13226,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 25.565

Geschäftsführung: **Dr. Manfred Gubelt**
Stephan Gebhardt

Tätigkeit: Das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Durchführung sonstiger zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen.

Tätigkeit: Der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung der TS "BRITTA" sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und ihn fördernden Geschäfte und Maßnahmen.

Persönlich haftende Gesellschafterin 1:

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft
mbH

Handelsregister: HRB 89314,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: **Stephan Gebhardt**
Jürgen Mohr

Tätigkeit: Das Halten, Verwalten und der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, die Eigentümer von Schiffen sind, sowie die Übernahme der Geschäftsführung und/oder der Stellung als persönlich haftender Gesellschafter in solchen Gesellschaften.

Die CFB und die RANA sind geschäftsansässig in der:

Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf

Telefon 0211 7708-2200
Telefax 0211 7708-3490

**Aufsichtsbehörden des Initiators
und der Fonds KG:**

Jeweils keine.

Identität des handelnden Vermittlers:

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
Ansprechpartner siehe Beitrittserklärung

Die NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. TS "BRITTA" KG und die NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH sind geschäftsansässig in der:

Welckerstraße 10
D-20354 Hamburg

Telefax 040 34809020

2. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Der Emissionsprospekt des Beteiligungsangebotes TS "BRITTA" vom 09.05.2005 (nachfolgend „Prospekt“ genannt) sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Wegen näherer Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. TS "BRITTA" KG (Fonds KG). Gegenstand der Fonds KG ist der Erwerb, der Betrieb und die Veräußerung der TS "BRITTA" sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und ihn fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Die Fonds KG hat einen Kaufvertrag sowie einen langfristigen, über 25 Jahre laufenden Chartervertrag über das Gastanfschiff TS "BRITTA" abgeschlossen. Der Anleger ist entsprechend seiner Beteiligungsquote am wirtschaftlichen Erfolg der Fonds KG beteiligt.

2. Risiken

Trotz einer Vielzahl von Sicherheitsinstrumenten können Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der vom Anleger übernommenen Einlage – beeinträchtigen können, nicht ausgeschlossen werden. Genauere Angaben hierzu befinden sich im Prospekt, insbesondere im Kapitel Chancen und Risiken in der Zusammenfassung.

3. Zustandekommen der Verträge

Der Anleger gibt gegenüber der Fonds KG durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung ein schriftliches Angebot auf Beitritt zur Fonds KG ab. Die Beitrittserklärung ist für den Anleger sofort bindend. Der Beitritt des Anlegers wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG ohne dass diesem eine Annahmeerklärung der Fonds KG zugehen muss. Der Beitritt wird durch eine von der Geschäftsführung der Fonds KG unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. In der Zeit vom Beitritt bis zur Eintragung ins Handelsregister ist der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Zeichnungsfrist für eine Beteiligung endet mit der vollständigen Platzierung des Eigenkapitals. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung und dem Gesellschaftsvertrag der Fonds KG (Prospekt Teil 2).

4. Preise, Kosten und Steuern

Der Anleger hat eine Einlage gem. Beitrittserklärung zzgl. 5 % Agio zu leisten. Die Kapitaleinlage und die Ausschüttungen erfolgen in US-Dollar.

Liefer- und Versandkosten werden nicht in Rechnung gestellt. Als weitere Kosten fallen Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Prospekt, insbesondere auf den Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“ (S. 60 ff. des Prospektes), verwiesen.

5. Zahlung, Verzug, Schadensersatz

Die Einzahlung von 25 % des Kommanditkapitals zzgl. 5 % Agio auf die gesamte Kommanditeinlage erfolgt in US-Dollar zum 15.12.2005, zu 25 % am 14.12.2006 und zu 50 % am 15.10.2007. Bei nicht fristgerechter Leistung ist der Anleger verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf den geschuldeten Betrag zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Fonds KG oder die CFB bleibt vorbehalten.

6. Laufzeit der Verträge, Kündigung

Der Gesellschaftsvertrag der Fonds KG ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Anleger kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2038. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Fonds KG bestimmt sich das Abfindungsguthaben des Gesellschafters nach § 14 des Gesellschaftsvertrages (Prospekt Teil 2).

7. Leistungsvorbehalte

Der Anleger ist im Falle einer Überzeichnung zur Übernahme eines zugeleiteten geringeren Betrages verpflichtet. Ansonsten bestehen nach Annahme des Beteiligungsangebotes durch die NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. TS "BRITTA" KG keine Leistungsvorbehalte.

8. Widerrufsrechte

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht zu. Bitte informieren Sie sich sorgfältig über die Einzelheiten auf Seite 79 des Prospektes.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für den Gesellschaftsvertrag der Fonds KG, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist Hamburg. Die schiffsbezogenen Verträge (u.a. Kaufvertrag, Chartervertrag) unterliegen englischem Recht.

10. Vertragssprache

Die Vertragssprache derjenigen Verträge, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, ist Englisch. Jegliche Kommunikation mit dem Anleger wird auf Deutsch geführt.

11. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen. Auf die Risiken gemäß S. 68 ff. des Prospektes wird verwiesen.

12. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen kann der Anleger unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei der:

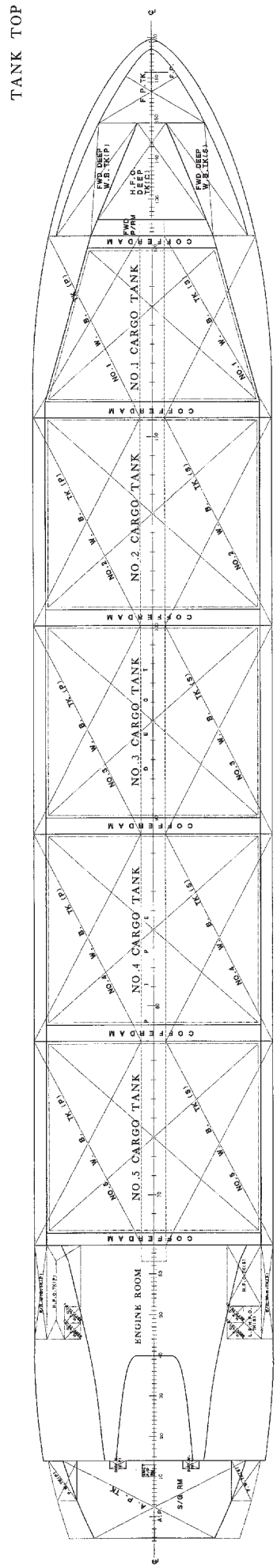
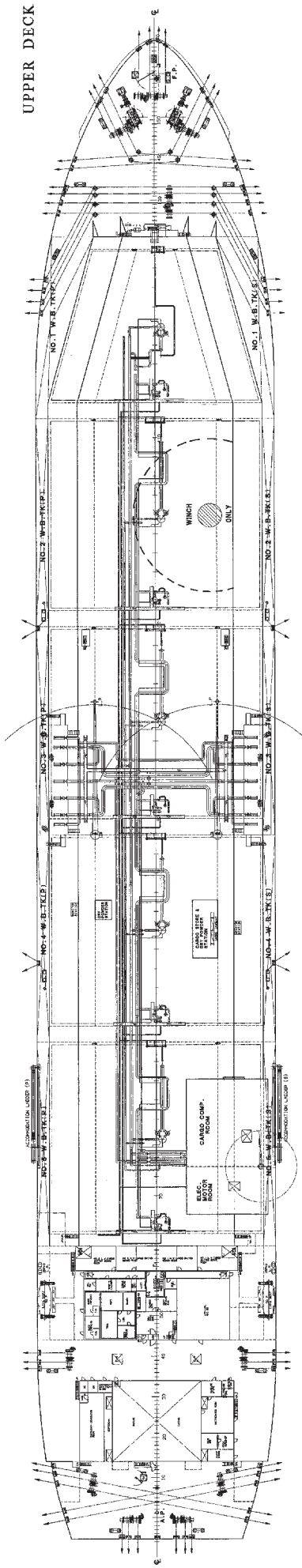
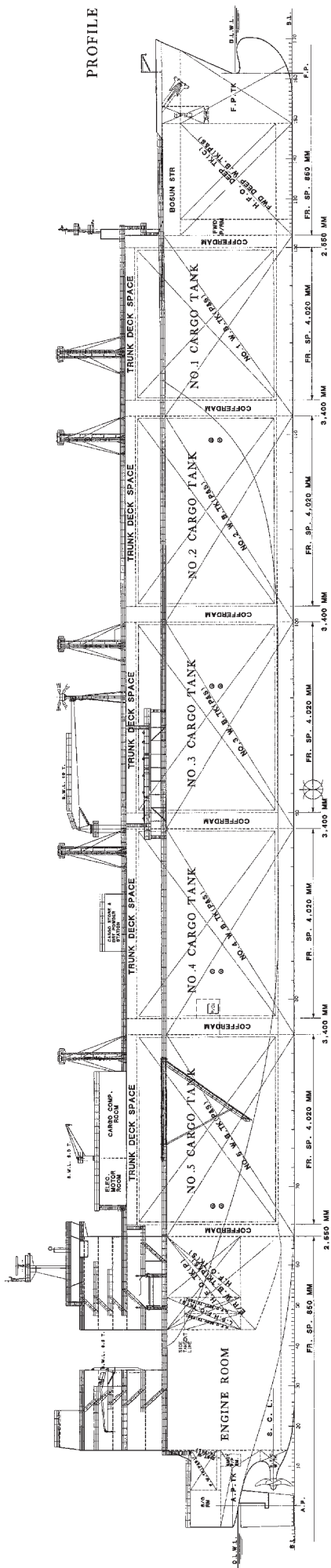
Deutschen Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60046 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2388-1907
Fax: 069 2388-1919
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de/schlichtungsstelle/schlichtungsstelle.php>

Die Anrufung der Schlichtungsstelle hat schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Der Anleger hat dabei zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat.

13. Einlagensicherung

Für geschlossene Fonds bestehen weder ein Garantiefonds noch andere Systeme zur Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung.

| platz für ihre notizen |



CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf

Telefon - 0211 7708-2200

Telefax - 0211 7708-3280

E-Mail - info@cfb-fonds.de

Internet - www.commerzleasing.de/cfb-fonds

**COMMERZLEASING
UND IMMOBILIEN** 

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN GRUPPE

Immobilien- und Mobilienleasing / Structured
Investments / Eigeninvestments / CFB-Fonds /
Baumanagement / Immobilienmanagement / Service

| cfb-schiffsfonds ts "britta" | CFB-FONDS 156

GESELLSCHAFTSVERTRAG | PROSPEKT TEIL 2

**COMMERZLEASING
UND IMMOBILIEN** 

Der Gesellschaftsvertrag in englischer und deutscher Sprache ist wesentlicher Prospektbestandteil. Allein rechtsverbindlich ist die englische Version.

**| PARTNERSHIP AGREEMENT OF
NAUSOLA SCHIFFSBETRIEBS-
GESELLSCHAFT MBH & CO.
TS "BRITTA" KG**

**| GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
NAUSOLA SCHIFFSBETRIEBS-
GESELLSCHAFT MBH & CO.
TS "BRITTA" KG**

Inhalt Prospekt Teil 1

Motive für Ihre Beteiligung

Das Angebot in der Zusammenfassung

Wirtschaftliche Grundlagen

Investitionsplanung und Prognoserechnung

Steuerliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Chancen und Risiken in der Zusammenfassung

Ihre Partner im Überblick

Abwicklungshinweise

Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Inhaltsverzeichnis Prospekt Teil 2

4 | PARTNERSHIP AGREEMENT OF NAUSOLA SCHIFFSBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. TS "BRITTA" KG

- 4 |** Article 1 Name and Registered Office of the Partnership
- 4 |** Article 2 Purpose of the Partnership
- 4 |** Article 3 Currency Period and Financial Year of the Partnership
- 4 |** Article 4 Partners of the Partnership and Partnership Capital
- 6 |** Article 5 Partners' Accounts
- 7 |** Article 6 Management and Representation
- 10 |** Article 7 Year-End Accounts and Right of Supervision
- 11 |** Article 8 Resolutions of Partners
- 13 |** Article 9 General Meeting of Partners
- 14 |** Article 10 Adoption of Proposed Resolutions by Written Procedure
- 14 |** Article 11 Minutes of the Resolutions of the Partners
- 15 |** Article 12 Distributions
- 15 |** Article 13 Withdrawal of Partners
- 16 |** Article 14 Consequences of the Withdrawal of a Partner
- 17 |** Article 15 Disposal of Interests
- 18 |** Article 16 Death of a Partner
- 19 |** Article 17 Costs
- 19 |** Article 18 Dissolution and Liquidation
- 20 |** Article 19 Final Provisions

21 | GESELLSCHAFTSVERTRAG DER NAUSOLA SCHIFFSBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH & CO. TS "BRITTA" KG

- 21 |** § 1 Firma und Sitz
- 21 |** § 2 Gegenstand des Unternehmens
- 21 |** § 3 Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft
- 21 |** § 4 Gesellschafter und Gesellschaftskapital
- 23 |** § 5 Gesellschafterkonten
- 24 |** § 6 Geschäftsführung und Vertretung
- 27 |** § 7 Jahresabschluss und Überwachungsrecht
- 28 |** § 8 Gesellschafterbeschlüsse
- 31 |** § 9 Gesellschafterversammlung
- 32 |** § 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- 32 |** § 11 Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse
- 33 |** § 12 Ausschüttungen
- 33 |** § 13 Ausscheiden eines Gesellschafters
- 34 |** § 14 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters
- 35 |** § 15 Verfügung über die Beteiligung
- 37 |** § 16 Tod eines Gesellschafters
- 37 |** § 17 Kosten
- 38 |** § 18 Auflösung und Liquidation
- 38 |** § 19 Schlussbestimmungen

| partnership agreement of nausola schiffsbetriebs- gesellschaft mbh & co. ts "britta" kg |

ARTICLE 1 NAME AND REGISTERED OFFICE OF THE PARTNERSHIP

1.1 The name of the partnership shall be:

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft
mbH & Co. TS "BRITTA" KG

(hereinafter referred to as the "**Partnership**").

1.2 The registered office of the Partnership shall be the City of Hamburg, Germany.

ARTICLE 2 PURPOSE OF THE PARTNERSHIP

2.1 The purpose of the operations of the Partnership shall encompass the acquisition, the placement of assignments for the construction of, the operation as well as the sale of one 209,220 m³ liquefied natural gas carrier, shipyard number 2246, to be built by Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering, Co., Ltd, Republic of Korea, (hereinafter referred to as the "**LNG Vessel**").

2.2 The Partnership shall be authorised to initiate any measures directly or indirectly serving and/or promoting the above-mentioned purpose of the Partnership.

ARTICLE 3 CURRENCY PERIOD AND FINANCIAL YEAR OF THE PARTNERSHIP

3.1 The Partnership shall be established for an indefinite period of time.

3.2 The financial year of the Partnership shall be the calendar year.

ARTICLE 4 PARTNERS OF THE PARTNERSHIP AND PARTNERSHIP CAPITAL

4.1 The partners of the Partnership shall encompass:

(a) as personally liable partners

aa) NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH,
Hamburg
(hereinafter referred to as "**General Partner 1**")

ab) RANA Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
(hereinafter referred to as "**General Partner 2**"
and together with General Partner 1 the "**General Managers**").

Within the meaning of this Partnership Agreement, General Partner 1 and General Partner 2 shall be jointly referred to as the "**General Managers**".

General Partner 1 and General Partner 2 have not made a capital contribution to the Partnership. In consequence, they do not hold a capital interest in the Partnership.

(b) as limited partners

ba) PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG,
Hamburg,
(hereinafter referred to as "**Limited Partner 1**")

Limited Partner 1 is obligated to make a capital contribution to the Partnership in the amount of US\$ 1,000,000.00 (in words: US Dollars one million) in accordance with Article 4.6.

bb) NAKILAT Shipping Ltd.
(hereinafter referred to as "**Limited Partner 2**")

Limited Partner 2 is obligated to make a capital contribution in the amount of US\$ 40,025,000.00 (in words: US Dollars forty million twenty-five thousand) in accordance with Article 4.6.

4.2 The partners herewith authorise and irrevocably grant a power of attorney to General Partner 1 – exempting him from the restrictions set forth in Section 181 of the German Civil Code – to admit, without obtaining any further approval from the other partners of the Partnership, at any given point of time further partners as limited partners of the Partnership (e.g.: in order to replace limited partners which have been expelled from the Partnership or which have validly terminated or revoked their participation) as well as to consent to any increase of the contributions of such partners, who, as limited partners, already hold an interest in the Partnership, so as to increase the capital of the Partnership from US\$ 41,025,000.00 (in words: US Dollars forty-one million twenty-five thousand) to a maximum of US\$ 88,950,000.00 (in words: US Dollars eighty-eight million nine hundred and fifty thousand). Such act of General Partner 1 shall not be subject to his obtaining a separate approval from the other partners of the Partnership or a resolution of such partners.

4.3 Any natural person, commercial partnership (*Personenhandelsgesellschaft*) or corporation (*Kapitalgesellschaft*) may take a partnership interest in the Partnership, provided that at least 51 % (in words: fifty-one percent) (i) of the Partnership's personally liable partners, (ii) of the Partnership's management and (iii) of the partners entitled to represent the Partnership, are EC Based Persons as defined below (the "**EU Interest**").

"EC Based Persons" shall be

- (a) natural persons who have both the nationality of a European Community member state and their place of residence in Germany;
- (b) commercial partnerships which have their seat in a European Community member state and provided that at least 51 % (in words: fifty-one percent) (i) of their personally liable partners, (ii) of their management and (iii) of all partners who are entitled to represent the commercial partnership, are EC Based Persons, and provided that at least 51 % (in words: fifty-one percent) of the voting rights in such commercial partnership are held by EC Based Persons; and
- (c) corporations which have their seat in a European Community member state and provided that at least 51 % (in words: fifty-one percent) of their board or management are EC Based Persons.

4.4 Unless otherwise approved by the General Managers, any limited partner is obligated to hold the interests on its own behalf and on its own account and not as a trustee for any other person.

4.5 The entering of Limited Partner 2 into the Partnership as limited partner shall be subject to the registration of Limited Partner 2 as limited partner of the Partnership in the competent commercial register (the "**Commercial Register**").

The entering of new limited partners into the Partnership shall be subject to the condition precedent of the new limited partners' entry into the Commercial Register. From the point in time of their entering the Partnership until their entry into the Commercial Register, the new limited partners shall be regarded as atypical silent partners holding, as co-entrepreneurs an interest in the Partnership. The provisions of this Partnership Agreement shall apply *mutatis mutandis* to such period of time. Once the limited partner has been entered in the Commercial Register, the atypical silent partner shall be withdrawn automatically from the atypical silent partnership and enter the Partnership as limited partner. The claim for money compensation of the atypical silent partner having paid in his contribution in full shall be equal to the amount of the compulsory contribution of the limited partner and shall be offset against such amount. The limited partners and the Partnership are in agreement that the amount of the claim for money compensation and the amount of the limited partner's compulsory contribution are identical and that, *inter se*, a limited partner and the Partnership may not assert any claim against each other in connection with such offset. Upon offset, the compulsory contribution shall be deemed paid in full. Any potential liability of the limited partner vis-à-vis any third party pursuant to the German Commercial Code shall not be affected thereby.

4.6 The contributions of the partners shall be made in United States Dollars ("**US\$**") exclusively and payable and due as follows:

- ! 25 % (in words: twenty-five percent) of the contribution stipulated in Article 4.1 (b) bb) above on November 26, 2004;
- ! 25 % (in words: twenty-five percent) of the contribution stipulated in Article 4.1 (b) ba) above on December 15, 2005;
- ! 25 % (in words: twenty-five percent) of the contribution stipulated in Article 4.1 (b) ba) and (bb) above on December 14, 2006;
- ! 50 % (in words: fifty percent) of the contribution stipulated in Article 4.1 (b) (ba) and (bb) above on October 15, 2007.

- 4.7 In the event a partner is in default of a payment which is due (e.g. in accordance with Article 4.1 (b), Article 4.6 of this Partnership Agreement), he shall be obligated to pay, as from the point in time of maturity, default interest in the amount of 5 % (in words: five percent) p.a. above the base interest rate as defined in Section 247 of the German Civil Code and as applicable at any given point in time for due payment. The Partnership's right to assert any claims for any further damage shall not be affected thereby.
- 4.8 Each limited partner having joined the Partnership shall be entered in the Commercial Register, thereby indicating the maximum amount of his liability being equal to 10 % (in words: ten percent) of his contribution (converted into EURO). For the purpose of determining the maximum amount of liability of each limited partner to be entered in the Commercial Register, the contributions shall be converted on the basis of a fixed exchange rate of 1 US\$: 1 EURO. The liability of the limited partners shall be limited to the amount of the contributions entered in the Commercial Register as maximum amount of liability. The limited partner's external liability vis-à-vis creditors of the Partnership shall extinguish, if the limited partner has been entered in the Commercial Register and to the extent the contribution has been paid. In the event distributions are deemed withdrawals as defined in Section 172 Subsection 4 of the German Commercial Code, the limited partner's liability vis-à-vis third parties shall revive to such extent. However, in any such case, the Partnership shall not be entitled to assert against the limited partner any claim for repayment of the contribution he has already made.
- 4.9 The partners herewith authorise and irrevocably grant a power of attorney to General Partner 1 – exempting him from the restrictions set forth in Section 181 of the German Civil Code – to admit, without obtaining any further approval from the other partners of the Partnership, another partner as general partner of the Partnership. Except for voting rights transferred from General Partner 1 to such new general partner, the new general partner shall have no voting rights. In such case, the new general partner and the General Managers shall jointly manage the operations of the Partnership. The new general partner shall not be authorised to represent the Partnership.
- 5.2 The partner's account (Capital Account I) shall be maintained in form of a fixed-date time account and used for the contributions of the partners.
- 5.3 Distributions as defined in Article 12.1 hereof as well as profits shall be paid into the special account (Capital Account II), to the extent, however, that any such profits will not be used to settle a negative capital account.
- 5.4 Losses shall be posted to the loss account. Any subsequent profits shall be posted to such account until the loss carried forward has been settled.
- 5.5 Unless otherwise stipulated in this Partnership Agreement (cf. e.g. Article 8.8) or specified in a resolution adopted by the partners of the Partnership, solely the contribution of the relevant partner in proportion to the total of the contributions of all partners as per 31 December of each financial year shall be relevant in determining this partner's share in the assets, any distributions pursuant to Article 12 hereof, the profits and losses of the Partnership, the claim for compensation amount as well as the exercise of the rights of the partners of the Partnership.
- 5.6 With respect to partners not listed in Article 4.1 of this Agreement, the results generated in the financial year 2004 shall be distributed in such a way that all limited partners which have entered the Partnership in the financial year in 2004 will be placed on an equal footing in relation to their share in the Partnership irrespective of the point in time of their entering the Partnership in 2004. This provision shall apply accordingly for the financial years 2005, 2006 and 2007.
- Furthermore, with respect to partners not listed in Article 4.1 of this Agreement, the results of the Partnership generated in the financial years ensuing the financial year for which results have been distributed in accordance with the first paragraph of Article 5.6 of this Agreement shall be distributed in such a way that all of such partners which have entered the Partnership in 2004, 2005, 2006 and 2007 will, with regard to the overall results for these financial years, be placed – to the extent possible – on an equal footing in relation to their respective share in the Partnership.
- Those partners of the Partnership who have made a capital contribution to their capital already in the year 2004 are entitled to a preliminary remuneration amounting to 5 % (five percent) p.a. of the effected capital contribution for the period as of the payment date until December 15, 2005, such remuneration to be added from a profit year (*Vorabzurechnung im ersten Gewinnjahr*), prior to the distribution according to the stipulated distribution key. If the amount of the total of 5 % (five percent) for the period as of the payment date until December 15, 2005 has

ARTICLE 5 PARTNERS' ACCOUNTS

- 5.1 A partner's account (Capital Account I), a special account (Capital Account II) as well as a loss account shall be maintained for each partner. All accounts shall bear no interest.

not been achieved in the first profit year, such amount shall be added in the ensuing profit years accordingly until the maximum amount is achieved. Such remuneration shall be accounted for Capital Account II according to Clause 5.3 above.

In case (i) the Time Charter Party will be novated to the charterer prior to delivery of the LNG Vessel in accordance with Clause 4.4 of the Time Charter Party, and (ii) the Partnership has received the termination fee (as stipulated in Clause 4.4 of the Time Charter Party), then the General Partner 1 shall be entitled to a remuneration (*Vorabzurechnung*) which shall be an amount equal to 80 % (eighty percent) of the above termination fee less trade tax, if any. General Partner 1 (being exempted from the restrictions of Section 181 German Civil Code) shall be irrevocably entitled to effect such payment.

- 5.7 In the event of a change of partners, the relevant legal successor shall, with regard to the appropriation of results, succeed to the legal position of his predecessor and assume the partner's accounts (Capital Account I, Capital Account II and the loss account as well as all other accounts maintained) of his legal predecessor.
- 5.8 The new partner entering the Partnership shall be obligated to indemnify the Partnership and/or any of its partners from and against any present or future trade or similar taxes resulting from that change of partner and the ensuing cancellation of tax carry-forwards. In addition, the new partner shall indemnify the Partnership and/or any of its partners from and against taxes which become payable due to the non-availability of tonnage tax-benefits, provided however that such non-availability of tonnage tax-benefits (currently, based on Section 5a German Income Tax Act) is caused by the change of that partner. Likewise, any such tax-related expenditures accruing as the result of special or supplementary balance sheets, the sale or other disposal of interests or parts of interests in the Partnership as well as extra remuneration to be added thereto in accordance with Section 15 Subsection 1 Sentence 1 Item 2 of the German Income Tax Act shall be refunded to the Partnership either by the relevant partner or by the new partner entering the Partnership to whom such special or supplementary balance sheets, sale or other disposal of interests or parts of interests in the Partnership or extra remuneration is attributable. The foregoing stipulation shall not include any taxes arising from management and liability remuneration. The amounts to be refunded to the Partnership by the relevant partner hereunder shall be offset against the partner's claims for distribution of surplus funds in accordance with Article 12 hereof.

- 5.9 Input tax refunds accruing to the Partnership shall be attributed to the relevant partners to whom the payment of turnover taxes forming the basis for such refund was attributed. This provision shall also be taken into consideration when calculating any surplus in receipts in accordance with the cash receipts and disbursement method as required under the German Income Tax Act. To such extent, new partners entering the Partnership shall not assume any liabilities arising from the payment of turnover taxes.

ARTICLE 6 MANAGEMENT AND REPRESENTATION

- 6.1 The Partnership will be managed by the General Managers. Except as otherwise expressly provided in this Partnership Agreement, the General Managers shall always manage the Partnership jointly.
- 6.2 General Partner 1 shall have sole and exclusive authority to represent the Partnership. General Partner 1 shall be empowered to execute legal transactions in the name of the Partnership and with himself in his own name or as agent of a third party (exemption from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code). General Partner 2 shall have no authority to represent the Partnership.
- 6.3 On behalf and for the account of the Partnership, the General Managers shall be entitled to commission third parties to perform individual activities for the Partnership and – to the extent expedient or necessary – grant any relevant powers of attorney to such third parties. The General Managers however remain responsible for the performance of such third parties.
- 6.4 The ordinary business activities of the Partnership shall (subject to the provisions of this Partnership Agreement) encompass in particular:
- (a) the conclusion of a ship construction contract with Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering, Co., Ltd, Republic of Korea with regard to the construction of the LNG Vessel (hereinafter referred to as the "**Construction Contract**"); as well as the entering into of all agreements, letters and/or documents which are related to or forms of which are attached to the Construction Contract (hereinafter referred to as the "**Construction Contract Related Agreements**");
 - (b) the conclusion of a construction supervision contract with Limited Partner 1 or any party designated by Limited Partner 1 acting as supervisor with regard to the supervision of the construction of the LNG Vessel (hereinafter referred to as the "**Construction Supervision Contract**");

- (c) the conclusion of a ship management agreement with Limited Partner 1 or any party designated by Limited Partner 1 acting as ship manager with regard to the management of the LNG Vessel (hereinafter referred to as the **"Ship Management Contract"**);
- (d) the conclusion of a time charter party with Qatar Liquefied Gas Company (II) acting as charterer with regard to the LNG Vessel (hereinafter referred to as the **"Time Charter Party"**); as well as the entering into of all agreements, letters and/or documents which are related to or forms of which are attached to the Time Charter Party (hereinafter referred to as the **"Time Charter Party Related Agreements"**);
- (e) the execution of legal transactions and the conclusion of contracts on (i) financing the LNG Vessel or any part thereof (e.g.: the revolving credit facility, the short-term pre-delivery loan and the long-term ship mortgage loan), including the collateralisation of financing funds (e.g. the creation of mortgages on the LNG Vessel, pledging of accounts of the Partnership and assignment of claims of the Partnership for security purposes) as well as (ii) hedging interest rates and/or exchange rates in connection with financing the LNG Vessel (hereinafter referred to as the **"Financing Agreements"**);
- (f) the conclusion, modification, cancellation and implementation of business management contracts and contracts for services (*Geschäftsbesorgungsvertrag*) governing the management of the Partnership's affairs, the conclusion, modification and implementation of guarantees in connection with the equity placement and equity placement agreement(s) (*Eigenkapitalvermittlungssverträge*), handling the affairs of the limited partners and accountancy of the Partnership (in particular with CommerzLeasing und Immobilien AG (hereinafter referred to as **"CLI"**)), with enterprises in which CLI holds an interest and/or with third parties;
- (g) the institution, prosecution and settlement of any arbitration or legal actions of the Partnership in and out of court not exceeding an amount of US\$ 5,000,000.00 (in words: US Dollars five million) or its equivalent in any currency;
- (h) the opening and dissolution of accounts of the Partnership as well as the handling of the payments of the Partnership;
- (i) the accountancy of the Partnership;
- (j) the taking out of insurance policies customary in the market;
- (k) the permanent control of the Partnership's liquidity as well as the investment of funds of the Partnership in savings accounts, in money market funds or comparable investment instruments;
- (l) the setting-up, the amount as well as the utilisation of a cash reserve reasonably meeting the Partnership's requirements of its ordinary business activities (including the transfer of any interest accruing from such cash reserve to such cash reserve), whereby the amount of such cash reserve to be set up shall not be less than US\$ 600,000.00 (in words: US Dollars six hundred thousand), as well as the obtaining, change and cancellation of credit lines for means of production (including the utilisation of such credit lines);
- (m) the appointment of the auditor of the Partnership for the financial years 2004 up to and including 2007, provided however that this auditor is one of the "big four" (e.g.: PWC or KPMG);
- (n) all measures relating to the operation of the LNG Vessel (including, the implementation and/or commissioning of maintenance and upkeep, repair and dry docking measures);
- (o) the consent to or rejection of increases of any participation in the Partnership in accordance with Article 4.2 hereinabove, the admission of partners pursuant to Articles 4.9 or 14.7 hereof as well as the disposal of interests in the Partnership as set forth in Article 15 hereinbelow;
- (p) the decision on the method according to which the Partnership will determine its taxable profits (e.g. tonnage taxation in accordance with Section 5a of the German Income Tax Act) as well as the institution of each and every measure aiming at determining the Partnership's profits;
- (q) in order to save taxes or to realise tax benefits (e.g. under the German tonnage tax scheme), the decision on the flag under which the LNG Vessel will sail, and on the register(s) in which the LNG Vessel will be entered at any given point of time as well as the execution of any acts and the implementation of any measures in connection with all registrations or the classification society of the LNG Vessel;

- (r) the establishment and/or acquisition of an interest in a company having its registered office outside Germany (e.g.: in The Netherlands, Marshall Islands, Liberia or the Bahamas Islands) for flagging-out purposes as well as the conclusion, modification, renewal and cancellation of bareboat charter parties and trust agreements with such company in each individual case with regard to the LNG Vessel;
- (s) any statement, waiver, approval or consent required to be given under the Construction Contract, the Construction Contract Related Agreements, the Time Charter Party, the Time Charter Party Related Agreements, the Construction Supervision Contract, the Ship Management Contract, the Early Termination Agreement or any of the Financing Agreements,
- (t) the approval of the annual budget of the Partnership (or, for the avoidance of doubt, any other correction or change to any annual budget);
- (u) the conclusion of an early termination agreement among, inter alia, Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering, Co., Ltd, Qatar Liquefied Gas Company (II) and the Partnership regarding the early termination of the Construction Contract and the Time Charter Party (hereinafter referred to as the "**Early Termination Agreement**");
- (v) the amendment (other than a material amendment) of any of the Construction Contract, Construction Contract Related Agreements, Construction Supervision Contract, Ship Management Contract, Time Charter Party, Time Charter Party Related Agreement, the Early Termination Agreement and any of the Financing Agreements;
- (w) the termination of any of the Construction Contract, Construction Contract Related Agreements, Construction Supervision Contract, Ship Management Contract, Time Charter Party, Time Charter Party Related Agreement, the Early Termination Agreement and any of the Financing Agreements, provided, that such termination has already been provided for in the respective document or such termination is made following the sale or other disposal of or total loss of the LNG Vessel; and
- (x) the acquisition of any assets (relating to the LNG Vessel) up to the value of USD 22,000,000.00 (in words: US Dollars twenty two million) and where such acquisition is required to be made in order to comply with the provisions of the Time Charter Party, the Construction Contract or the requirements of the classification society or applicable law.

The execution of the above transactions and/or legal acts shall not be subject to an approval of the partners or the adoption of a resolution of the partners.

- 6.5 Any transactions going beyond the ordinary business activities of the Partnership shall be subject to a resolution adopted by the partners, provided however, the relevant transaction exceeds a transaction volume of US\$ 5,000,000.00 (in words: US Dollars five million). In particular, the transactions enumerated in Articles 8.3, 8.4 and 8.5 hereinbelow shall constitute transactions going beyond the ordinary business activities of the Partnership.
 - 6.6 In cases of emergency and urgency, being cases, where it is not practicable to seek the prior authorisation of the limited partners, General Partner 1 shall be empowered and obligated to take a decision on the execution of legal acts and/or legal transactions going beyond the ordinary business activities of the Partnership and, as the case may be, to execute them, even if a resolution of the partners has not been obtained, provided that any such decisions taken by General Partner 1 are reasonably necessary in the circumstances and are made in good faith, with due care and in the best interests of the Partnership.
- The partners hereby declare their consent to such procedure and shall refrain from making General Partner 1 responsible for a decision which he made in case of urgency in accordance with the proviso to the paragraph above. The General Managers shall inform the other partners about the decision taken by General Partner 1 in case of urgency on a contemporaneous basis.
- 6.7 For their assuming personal liability, General Partner 1 and General Partner 2 shall each receive an annual remuneration in the amount of US\$ 3,500.00 (in words: US Dollars three thousand five hundred); such remuneration shall be payable by the Partnership.

For managing the Partnership, General Partner 1 shall receive an annual remuneration in the amount of US\$ 6,500.00 (in words: US Dollars six thousand five-hundred) and General Partner 2 shall receive an annual remuneration in the amount of US\$ 4,000.00 (in words: US Dollars four thousand); such remuneration shall be payable by the Partnership.

In addition to the aboveremuneration, turnover tax at the rate applicable at any given point in time shall be payable, in case the aboveremuneration is subject to turnover tax. The remuneration shall fall due and be payable on 20 December of each year. In principle, advance payment of such remuneration shall be permissible. *Inter se*, i.e. among the partners of the Partnership,

such remuneration shall be regarded as expenditures of the Partnership. Such remuneration shall also be payable in financial years in which the Partnership reports a loss.

Moreover, the Partnership, upon written request, shall be obligated to reimburse each of the General Managers for any reasonable expenditures and disbursements – for which he shall furnish sufficient proof (e.g. for legal expenses and/or the preparation of expert opinions) – necessary and properly incurred by the relevant General Manager in connection with his managing the Partnership.

- 6.8 The General Managers shall be exempted from the prohibition of competition as set forth in Section 112 of the German Commercial Code.

ARTICLE 7 YEAR-END ACCOUNTS AND RIGHT OF SUPERVISION

- 7.1 Within a period of 6 (in words: six) months following the expiry of the relevant financial year, the General Managers shall be obligated to prepare the year-end accounts (i.e. balance sheet as well as profit and loss account) in keeping with generally accepted accounting and balance sheet preparation principles and to commission a chartered accountant or a CPA firm to audit the year-end accounts, affixing his or its audit opinion.
- 7.2 Each limited partner shall be granted the right of supervision as specified in Section 166 Subsection 1 of the German Commercial Code. Each limited partner shall, at his own expense, be entitled to inspect personally or commission a lawyer, tax adviser or chartered accountant being, on account of his profession, obligated to maintain secrecy vis-à-vis third parties to inspect the books and any other business records of the Partnership during normal office hours at the registered office of the Partnership following prior announcement as well as to request any clarifying information. Each limited partner undertakes to treat each and every piece of information of which he obtained knowledge strictly confidential and to ensure that his lawyers, tax advisors and/or chartered accountants will treat all information of which they obtain knowledge strictly confidential as well. Such duty of confidentiality shall not apply to information: (a) which at the time of its disclosure is in the public domain, (b) which was lawfully in the possession of the respective limited partner of the Partnership prior to such disclosure, or (c) which the respective limited partner of the Partnership is required to disclose by: (i) any court of competent jurisdiction or any competent judicial, governmental, supervisory or regulatory body, (ii) the rules of any stock exchange on which the shares or other securities of the

limited partner (or any of its shareholders for the time being) are listed for the time being; or (iii) the laws or regulations of any country with jurisdiction over the affairs of the respective limited partner of the Partnership.

- 7.3 Each limited partner who has made a capital contribution of not less than 25 % (twenty-five percent) of the total limited partners' contributions of the Partnership and who has fulfilled all of its payment obligations vis-à-vis the Partnership then accrued and due, shall additionally be entitled to the following:

- (a) a copy of each final annual budget prepared by the ship manager of the LNG Vessel, and, if, applicable for the relevant calendar year, a copy of the final calculation of costs for drydocking;
- (b) a copy of each final quarterly comparison between budgeted and actual income and expenditure of the LNG Vessel prepared by the ship manager of the LNG Vessel;
- (c) a copy of each quarterly report about operations, repairs, use and the construction of the LNG Vessel over the past quarter and about the current condition of the LNG Vessel prepared by the ship managers or the construction supervisor;
- (d) a copy of each set of final annual accounts for the costs of the operations of the LNG Vessel prepared by the ship manager of the LNG Vessel;
- (e) a copy of each extraordinary report prepared by the ship manager of the LNG Vessel or the construction supervisor of any fire, explosion, accident, collision, grounding, cargo release or spill, or any other reason that could result in significant delay or serious damage to the LNG Vessel, the LNG Vessel's personnel, the LNG Vessel's systems, or any of her cargo, and of any other similar serious occurrence in the course of supervising the construction or managing the LNG Vessel;
- (f) a right to visit and inspect the LNG Vessel from time to time, but in no event more than twice each calendar year.

The General Managers shall provide such copies upon written request to the relevant limited partners promptly upon receipt of the relevant documents from the ship manager of the LNG Vessel. Any reasonable costs and expenses related to the provision of additional information to a limited partner related to any of the foregoing shall be borne by the relevant limited partner and such

limited partner shall reimburse the Partnership promptly upon demand. The Partnership shall be entitled to directly offset and retain such costs and expenses against amounts to be paid by the Partnership to the respective partner.

ARTICLE 8 RESOLUTIONS OF PARTNERS

8.1 Resolutions of the partners shall be adopted in the course of general meetings of partners or by written procedure. In any particular case, the General Managers shall specify whether (a) resolution(s) will be adopted by written procedure or within a general meeting of partners and shall invite the partners to participate in the adoption of the relevant resolution(s) accordingly.

8.2 Within a period of 10 (in words: ten) months following the expiry of each financial year, (an) ordinary resolution(s) shall be taken by the partners within a general meeting of partners in Düsseldorf or at the registered office of the Partnership or by written procedure.

(An) extraordinary resolution(s) of the partners shall be taken within an extraordinary general meeting of partners or by extraordinary written procedure if one of the General Managers so invites the partners (the General Managers shall be entitled to so invite the partners at any given point in time) or if partners representing at least 25 % (in words: twenty-five percent) of the capital contribution so request vis-à-vis the General Managers, thereby indicating in writing the purpose and the reasons for such request. Thereafter, the General Managers shall invite the partners to such extraordinary general meeting of partners or to the adoption of (a) resolution(s) by extraordinary written procedure.

8.3 The partners shall adopt resolutions with regard to, inter alia,

- (a) the approval of the year-end accounts of the Partnership;
- (b) the formal approval of the General Managers' management acts in the preceding financial year;
- (c) the appointment of the auditor, unless the General Managers are empowered to appoint the auditor (cf. Article 6.4 hereinabove);
- (d) distributions to the partners in accordance with Article 12.1 hereinbelow;

- (e) the treatment of objections to the form or contents of the resolutions of the partners as documented in the relevant minutes or to the procedure applied to adopt (a) resolution(s);
- (f) any other matters submitted to the partners by one of the General Managers for the purpose of adopting (a) resolution(s);
- (g) changes in the corporate domicile or tax residence or status of the Partnership, if required in order to maintain or obtain the tonnage tax benefits;

whereby, except as provided in Article 8.4 and 8.5, such resolutions shall be adopted by a simple majority of all votes (i.e. the total sum of all votes of the partners of the Partnership).

8.4 In derogation of Article 8.3 above, resolutions of the partners on:

- (a) the takeover of another company by the Partnership or a merger of the Partnership with another company;
- (b) the assumption of sureties and/or guarantees other than such sureties and/or guarantees the assumption of which is customary in the operation of the LNG Vessel;
- (c) the dissolution of the Partnership;
- (d) modifications to this Partnership Agreement, unless such modifications have already been provided for under this Partnership Agreement (e.g. the admission of new partners and capital increases);
- (e) the acquisition, whether by formation or otherwise, of any affiliate or of any interest therein or the disposal or dilution of (or permission to dispose of or to dilute) its interest, directly or indirectly, in any affiliate, whether by the sale, allotment or issue of any shares or interests (or securities convertible into shares or interests) in such affiliate's capital or otherwise or any reduction in the voting power or other powers of control exercisable in relation to the affiliate, directly or indirectly, by the Partnership, other than the acquisition of any affiliate in accordance with Article 6.4(r) above;

- (f) the sale, transfer, licensing or disposal of the LNG Vessel, unless such sale, transfer, licensing or disposal has already been provided for in the Construction Contract, the Construction Contract Related Agreements, the Time Charter Party or the Time Charter Party Related Agreements (e.g. on the basis of an option or novation);
 - (g) the acquisition of any assets which are not related to the LNG Vessel exceeding a value of USD 5,000,000.00 (in words: US Dollars five million);
 - (h) the renewal of the Time Charter Party on the later of
 - (i) the expiry of the initial term of the Time Charter Party, or
 - (ii) the expiry of the last period by which the term of the Time Charter Party has been extended in accordance with the terms of the Time Charter Party after the initial term of the Time Charter Party.
 - (i) the termination of the Construction Contract, Time Charter Party, Construction Supervision Contract or Ship Management Contract, unless a termination or premature cancellation has already been provided for in any of such documents or any of the Construction Contract Related Agreement or the Time Charter Party Related Agreement or the Early Termination Agreement (e.g. as the result of the exercise of an option or a novation) or in the case of termination, such termination is made as a consequence of the sale or other disposal or total loss of the LNG Vessel,
 - (j) changes in the corporate domicile or tax residence or status of the Partnership, other than for the purpose specified in Article 8.3 (g) above;
 - (k) changes in the registry and flag of the LNG Vessel registry other than for the purpose specified in Article 6.4 above;
 - (l) the entering into of any merger, consolidation, joint venture, partnership or other arrangement with any person other than for the purpose specified in Article 6.4(r) above;
 - (m) the reduction of the capital contributions in the Partnership;
 - (n) the creation or permission to subsist any mortgage, charge or pledge or other encumbrance on or over the LNG Vessel other than any mortgage, charge or pledge or other encumbrance granted or arising (i) by operation of law, (ii) under or in connection with the Time Charter Party, (iii) in the ordinary course of operation of the LNG Vessel, or (iv) in connection with any of the Financing Agreements;
 - (o) the change in the auditors or the accounting policies, regulations and practices of the Partnership, unless required by law; and
 - (p) the institution or settlement by the Partnership of any arbitration, litigation or similar proceedings relating to any claim totalling more than US\$ 5,000,000.00 (in words: US Dollars five million) or its equivalent in any other currency.
- shall be subject to a majority of 60 % (in words: sixty percent) of all votes (i.e.: the total sum of all votes of the partners of the Partnership).
- 8.5 In derogation of Article 8.3 and Article 8.4 above, a resolution of the partners on the termination of the Ship Management Contract which shall be effective on the date which is fifteen years after the commencement of such agreement shall be subject to a majority of 75 % (in words: seventy five percent) of all votes (i.e.: the total sum of all votes of the partners of the Partnership).
- 8.6 All resolutions under Article 8.4 above (and under Article 18.1(a) below) shall be subject to the approval of the General Managers, such approval not to be unreasonably withheld or delayed and the General Managers to act in good faith and in the best interests of the Partnership. The General Managers shall be entitled to withhold or refuse their approval only in the events specified in Article 8.7 below and in the following cases, namely, if the respective resolution had the result that:
- (a) any of the agreements referred to in Article 6.4 above would be (i) adversely affected (e.g. if the intended resolution would result in a breach of contract by the Partnership or a negative tax effect for the Partnership or its limited partners) or (ii) terminated prior to the scheduled expiration date as stipulated in the respective agreement;
 - (b) Limited Partner 1, in its function as manager of the LNG Vessel pursuant to the Ship Management Contract, would be replaced by any other manager;
 - (c) the LNG Vessel would be sold;
 - (d) this Partnership Agreement would be amended, modified or supplemented, provided, however that the respective resolution has been adopted by less than 75 % (seventy-five percent) of all votes of the limited partners of the Partnership.
- Notwithstanding the foregoing, until 31 December 2007 (inclusive), **each** resolution of the partners shall be subject to the approval of both General Managers the granting of such approval to be in the General Managers' sole discretion.

8.7 In addition, any of the following acts shall only be valid and therefore subject to the prior written approval of the General Managers:

- (a) any transfer of interests in the Partnership from a limited partner to a potential partner, if such transfer results in breach of the required EU Interest as defined in Article 4.3;
- (b) any establishment of a lien, pledge or other encumbrance with regard to any interest or participation of limited partners in the Partnership.

8.8 To the extent a resolution on the modification of this Partnership Agreement is adopted which, in a not insignificant fashion, interferes with the core of partnership rights or provides for a supplementary contribution at the expense of the partners, such resolution shall take legal effect only vis-à-vis partners which have consented to the relevant resolution.

8.9 In general meetings of partners, the chairman of the general meeting shall be charged with counting the votes cast; in the event of voting by written procedure, the chairman of the procedure shall be charged with counting the votes cast. A resolution shall be deemed duly submitted for resolution and adopted, if the majority required for its adoption and specified herein has voted in favour of the proposed resolution and, as the case may be, if the required approval of the General Managers has been obtained. In the event of an equality of votes, the proposed resolution shall be deemed rejected. Abstentions shall not be regarded as cast votes. Votes which the General Managers receive after the final voting day of a voting by written procedure shall be regarded as uncast votes.

In case this Partnership Agreement require a partners' resolution to be approved by the General Managers, such proposed resolution shall be deemed rejected, if approval is refused.

8.10 Each partner shall have:

for each full nominal capital interest (contribution) in the amount of US\$ 1.000,00 (in words: US Dollars one thousand) 1 (in words: one) vote.

In derogation of the foregoing stipulation, the partners enumerated hereinbelow shall be granted the votes to follow:

	<u>Votes</u>	
General Partner 1:	10	(in words: ten)
General Partner 2:	10	(in words: ten)

8.11 Each partner may cast the votes granted to him in their entirety only.

8.12 The invalidity of a resolution of the partners or any objections to the procedure applied to vote on a proposed resolution may be brought to the knowledge of the Partnership only within a preclusive period of 1 (in words: one) month as from the adoption of a resolution adopted in a general meeting of partners or, in the event of the adoption of a resolution by written procedure within one month as from dispatching the minutes. After the expiry of such preclusive period, any defect shall be deemed cured.

ARTICLE 9 GENERAL MEETING OF PARTNERS

9.1 The General Managers shall specify the agenda of each individual general meeting of partners. In this context, only petitions submitted by partners as well as investors who, with regard to the rights in connection with their investment share, have been empowered by the Partnership shall be taken into consideration which were submitted in writing to General Partner 1, 1 (in words: one) week prior to dispatching the invitation to a general meeting of partners.

9.2 Invitations to voting on (a) proposed resolution(s) in an ordinary general meeting of partners shall be dispatched no later than 2 (in words: two) weeks prior to the day for which the relevant general meeting of partners is scheduled. Together with the invitation to an ordinary general meeting of partners, the partners shall be provided with the agenda, the year-end accounts of the Partnership, bearing the audit opinion of a chartered accountant or a CPA firm, as well as the report of the General Managers on the development of the business activities in the respective financial year. Such invitations shall be deemed duly delivered, if they are handed over for postal delivery to the last address notified to the Partnership by the relevant partner by the beginning of the period specified in sentence 1 of this Article 9.2. The calculation of this period shall include neither the day of postal dispatch of the invitation nor the day of the relevant general meeting of partners.

9.3 Invitations to voting on (a) proposed resolution(s) in an extraordinary general meeting of partners shall be dispatched no later than 10 (in words: ten) days prior to, or, if reasonably justified by the facts, within a shorter period of time specified in each individual case preceding such day for which the relevant general meeting of partners is scheduled. Together with the invitation to an extraordinary general meeting of partners, the partners shall also be provided with the agenda. Such invitations shall be deemed duly delivered, if they are handed over for postal delivery to the last address notified to the Partnership by

the relevant partner by the beginning of the period specified in sentence 1 of this Article 9.3. The calculation of this period shall include neither the day of postal dispatch of the invitation nor the day of the relevant general meeting of partners.

- 9.4 The general meetings of partners shall be chaired by one of the General Managers. The General Managers shall be authorised to nominate a third party to preside over a general meeting of partners. The relevant chairman of a general meeting of partners shall be entitled to permit such persons to participate in the general meeting of partners whose presence he considers expedient.
- 9.5 The general meeting of partners shall constitute a quorum, if all partners have been duly invited and if the General Managers are present or represented. The partners shall be entitled to send representatives. Any powers of attorney shall be made in writing and submitted to the chairman of the general meeting of partners prior to its opening. In case any limited partner or his representative participating in a general meeting of partners fails to bring forward a complaint about irregularities in connection with the invitation procedure, either in writing or by having such complaint recorded in the minutes, such failure shall be deemed a waiver of such complaint.

ARTICLE 10 ADOPTION OF PROPOSED RESOLUTIONS BY WRITTEN PROCEDURE

- 10.1 The General Managers shall specify the resolutions proposed for adoption by written procedure. In this context, only petitions submitted by partners as well as investors who, with regard to the rights in connection with their investment share, have been empowered by the Partnership shall be taken into consideration which were submitted in writing to General Partner 1, 1 (in words: one) week prior to dispatching the invitation to the adoption of (a) proposed resolution(s) by written procedure.
- 10.2 Invitations to the adoption of (a) proposed resolution(s) by ordinary written procedure shall be dispatched no later than 2 (in words: two) weeks prior to such final day on which the partners may validly cast their votes with regard to (the) resolution(s) proposed and stated in the invitation. Together with the invitation to the adoption of (a) proposed resolution(s) by ordinary written procedure, the partners shall be notified of the proposed resolution(s) and the final voting day as well as be provided with the year-end accounts of the Partnership, bearing the audit opinion of a chartered accountant or a CPA firm, and the report of the General Managers on the development of the business activities of the relevant financial year. Such invitations shall be deemed duly delivered, if they are handed over for postal delivery to the last address notified to the Partnership by the relevant partner

by the beginning of the period specified in sentence 1 of this Article 10.2. The calculation of this period shall include neither the day of postal dispatch of the invitation nor the final voting day.

- 10.3 Invitations to the adoption of (a) proposed resolution(s) by extraordinary written procedure shall be dispatched no later than 10 (in words: ten) days prior to, or, if reasonably justified by the facts, within a shorter period of time specified in each individual case preceding such final day on which the partners may validly cast their votes with regard to (the) resolution(s) proposed and stated in the invitation. Together with the invitation to the adoption of (a) proposed resolution(s) by extraordinary written procedure, the partners shall be notified of the proposed resolution(s) and the final voting day. Such invitations shall be deemed duly delivered, if they are handed over for postal delivery to the last address notified to the Partnership by the relevant partner by the beginning of the period specified in sentence 1 of this Article 10.3. The calculation of this period shall include neither the day of postal dispatch of the invitation nor the final voting day.
- 10.4 The adoption of (a) proposed resolution(s) by extraordinary written procedure shall be chaired by one of the General Managers. The General Managers shall be authorised to nominate a third party to preside over the adoption of (a) proposed resolution(s). The chairman shall effect the counting of the votes and declare whether a proposed resolution is adopted or rejected. A resolution shall take legal effect immediately after this declaration of the chairman.
- 10.5 For the purposes of the adoption of (a) resolution(s) by written procedure, the partners shall constitute a quorum, if all partners have been duly invited to cast their votes by written procedure.

ARTICLE 11 MINUTES OF THE RESOLUTIONS OF THE PARTNERS

- 11.1 With regard to any adoption of resolutions irrespective of whether adopted in general meetings of partners or by written procedure, the relevant chairman shall prepare minutes and transmit a copy of such minutes to all partners at the last address notified to the Partnership by the relevant partner. If and to the extent the partners in the general meeting do not adopt (a) resolution(s) materially differing from the proposed resolutions the General Managers may transmit the minutes of the general meeting of partners in January of the ensuing year.

11.2 Any objections to the form and/or contents of the minutes shall be submitted in writing to the General Managers within a preclusive period of 2 (in words: two) weeks following dispatch of the minutes; such objections shall also state the relevant reasons. After the expiry of such preclusive period, any defect shall be deemed cured. The partners shall resolve on any objections filed in due form and time at the ensuing general meeting of partners or by written procedure.

financing of the LNG Vessel. General Partner 1 shall (under exemption from the restrictions pursuant to Section 181 of the German Civil Code) be entitled and irrevocably empowered to make such payment.

12.6 Any taxes, costs and expenses incurred by the Partnership in connection with the payment of any distribution to a partner of the Partnership, shall be borne by such partner. The Partnership shall be entitled to directly offset and retain such taxes, costs and expenses against amounts to be paid by the Partnership to the respective partner.

ARTICLE 12 DISTRIBUTIONS

12.1 To the extent the Partnership, following deduction of any cash reserve, including interest, has a cash surplus (determined on the basis of the principles of orderly management) for a financial year and the partners adopt a resolution to this effect, such cash surplus shall be distributed among the partners who hold an interest in the Partnership on the balance sheet closing date in relation to their respective contributions. Advance distributions may be effected by the General Managers in the first and third quarter of each half-year term of the financial year preceding such quarter, to the extent the liquidity of the Partnership permits such advance distributions. Advance distributions shall be offset against any distributions on which the partners have adopted a resolution.

12.2 Distributions shall be made in US Dollars.

12.3 Distributions to partners shall also be effected, if, as a result thereof, their variable capital accounts (special accounts and loss accounts) will show a negative balance or preceding losses or distributions have accounted for a negative balance.

12.4 Those partners of the Partnership who have made a capital contribution to their capital already in the year in the year 2004 are entitled to withdraw the capital contributions up to 5 % (in words: five percent) p.a. for the period as of the payment date until December 15, 2005. The payment of such withdrawals may be effected pro rata temporis on January 01, 2005 and January 01, 2006.

12.5 In case (i) the Time Charter Party will be novated to the charterer prior to delivery of the LNG Vessel in accordance with Clause 4.4 of the Time Charter Party, and (ii) the Partnership has received the termination fee (as stipulated in Clause 4.4 of the Time Charter Party), then the Partnership shall be obligated to immediately distribute and pay 80 % (in words: eighty percent) of such termination fee to General Partner 1 as consideration for the efforts, support and work of General Partner 1 in connection with the acquisition, construction, operation and

ARTICLE 13 WITHDRAWAL OF PARTNERS

13.1 Except as otherwise expressly provided in this Partnership Agreement, each partner may, vis-à-vis the Partnership, give written notice of termination of his participation in the Partnership with effect from the end of a financial year only by observing a notice period of 6 (in words: six) months, however, no earlier than 31 December 2038.

13.2 Both General Partner 1 as well as General Partner 2 shall, at any given point in time, be entitled to withdraw with immediate effect from the Partnership as the result of an own notice of termination, provided however, the co-partners consent to such withdrawal. As of now, the partners hereby give their consent to such withdrawal, if (i) another company has declared its intention to enter the Partnership as a new personally liable partner of the Partnership and if such company has concluded a contract for services (*Geschäftsbesorgungsvertrag*) with CLI or an associated company of CLI or (ii) a total loss with respect to the LNG Vessel has occurred, or (iii) the LNG Vessel has been sold, or the Time Charter Party has expired, or (iv) the partners of the Partnership have passed a resolution to amend this Partnership Agreement, provided that this resolution has been adopted with more than 75 % (in words: seventy-five percent) of the votes of Partnership (i.e.: the total sum of all votes of the partners of the Partnership).

13.3 The time of receipt of the notice of termination by the Partnership shall be the point in time relevant for determining whether the termination period has been observed. However, should the Partnership be liquidated following receipt of the notice of termination, but prior to the termination becoming effective, or should the partners resolve to liquidate the Partnership, the terminating partner shall participate in the liquidation procedure, just as if he had not given notice of termination.

- 13.4 General Partner 1 shall be entitled and is herewith granted a power of attorney by the partners exempting him from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code to expel a partner with immediate effect from the Partnership by submitting a unilateral declaration in writing, if
- (a) insolvency proceedings are instituted against the assets of the relevant partner or if the institution of insolvency proceedings has been rejected for insufficiency of assets. The foregoing stipulation shall apply *mutatis mutandis* to the legal successor(s) of a deceased partner against the estate of whom insolvency proceedings have been instituted or the institution of insolvency proceedings has been rejected for insufficiency of assets;
 - (b) a creditor of the relevant partner levies execution against his interest(s) in the Partnership and/or rights related to his interest(s) in the Partnership and if such process of execution has not been terminated within a period of 3 (in words: three) months;
 - (c) the relevant partner or his legal successor (e.g. by way of succession) has not paid, in full or in part, his contribution in due time. Partners may also be expelled from the Partnership in relation to the amount of their unpaid contribution; or
 - (d) the relevant partner has breached any of its payment obligations (other than those specified in (c) above) pursuant to or in connection with this Partnership Agreement and such breach has not been cured within a period of 21 (in words: twenty-one) days after such partner has been notified in writing of such breach by a General Partner.

The relevant partner shall be expelled from the Partnership at such point in time at which he receives the declaration of expulsion. If it is not possible to deliver the declaration of expulsion to the relevant partner by post, the declaration of expulsion shall be deemed as delivered 3 (in words: three) calendar days following dispatch of the declaration to the last address notified in writing to the Partnership by the relevant partner.

ARTICLE 14 CONSEQUENCES OF THE WITHDRAWAL OF A PARTNER

- 14.1 No case of withdrawal of a partner from the Partnership shall result in the dissolution of the Partnership; rather, the remaining partners shall continue the Partnership.

- 14.2 In the event a partner withdraws from the Partnership in accordance with Article 13.1 hereinabove or a partner is expelled from the Partnership pursuant to Article 13.4 hereinabove, the interest in the Partnership of such partner shall inure to the benefit of the other partners in relation to their participation.

- 14.3 In the event a partner withdraws or is withdrawn from the Partnership, he shall be compensated as follows:
- (a) In case a partner withdraws from the Partnership as the result of a notice of termination pursuant to Article 13.1 hereinabove, his compensation shall be based upon the fair market value of his interest.
 - (b) In case a partner is withdrawn from the Partnership in accordance with Article 13.4 (a), (b) or (d) hereof, the partner withdrawn from the Partnership shall receive for his interest in the Partnership's assets a cash compensation in the amount of the fair market value of his interest, less any costs and charges arising from his withdrawal as well as any other amounts not yet paid by the relevant partner (e.g. pursuant to Articles 17, 4.6 and/or 15 hereof).
 - (c) In case a partner is withdrawn from the Partnership as the result of an expulsion in accordance with Article 13.4 (c) hereof, such partner shall be entitled to a compensation only equalling his paid contribution, less any costs and expenditure arising from his withdrawal as well as the costs and expenses incurred by the Partnership in order to find persons and/or companies, which will agree to become a limited partner of the Partnership and to pay to the Partnership as capital contribution an aggregate amount equal to the amount of the participation of the expelled partner, and any damage incurred by the Partnership as the result of the partial or full non-payment of the contribution, and subject to the condition that one or more partners have replaced the expelled limited partner and that such replacing partner(s) has (have) fully complied with his (their) obligation to make a contribution. To the extent such withdrawal results in a negative balance, the expelled partner shall be obligated to settle such negative balance without undue delay by refunding such amount to the Partnership.

In case a compensation is to be paid on the basis of the fair market value of the interest in the Partnership and in case it is not possible to reach an agreement as to the fair market value of the interest in the Partnership in question, such amount shall be regarded as fair market value which a third party is prepared to pay to acquire the relevant interest in the Partnership.

Compensation amounts shall bear no interest and be payable in 3 (in words: three) equal annual instalments. Except as otherwise provided for or stipulated in this Partnership Agreement, the first compensation instalment shall fall due 6 (in words: six) months following withdrawal. At any given point in time, the Partnership shall be entitled to pay the compensation amount in full or in higher instalments. Amounts payable by partners having (been) withdrawn from the Partnership shall fall due 4 (in words: four) weeks following the request for payment by one of the General Managers.

14.4 In any case, any withdrawing or withdrawn partner shall compensate the Partnership, without undue delay at the request of one of the General Managers, for any disadvantages incurred by to the Partnership as the result of his withdrawal (e.g. costs in connection with the determination of the fair market value, fees and charges). Instead of bringing such request of one of the General Managers to the knowledge of the partner having (been) withdrawn from the Partnership, the Partnership shall be entitled to deduct and retain any costs, fees and charges directly from any compensation amount of the partner (having) withdrawn from the Partnership.

14.5 In case a partner is expelled from the Partnership pursuant to Article 13.4 herein above or in case of an assignment of an interest in the partnership in accordance with Article 15.3 hereinbelow, the partner withdrawn (to such extent) from the Partnership shall additionally be obligated to pay to the relevant party with whom the Partnership has concluded a contract for services (*Geschäftsbesorgungsvertrag*) a lump-sum expense allowance in the amount of 0.5 % (in words: zero point five percent) of the relevant capital contribution of such partner in the Partnership (however, no more than US\$ 1,000.00 (in words: US Dollars one thousand)) plus any value added tax rate as applicable at any given point in time. The Partnership shall be entitled to directly offset relevant amounts against any compensation amount or any other claims for payment of the partner withdrawn (to such extent) from the Partnership and to transfer such relevant amounts to the party with whom the Partnership has concluded a contract for services (*Geschäftsbesorgungsvertrag*).

14.6 Vis-à-vis the Partnership or its partners, a partner having (been) entirely or partially withdrawn from the Partnership shall have a claim for release from the liabilities of the Partnership only insofar as a creditor of the Partnership has asserted (a) claim(s) against him (in his capacity as a legal or natural person). A partner entirely or partially withdrawing/withdrawn from the Partnership may not demand the hedging of his compensation or the above claim for release.

14.7 In case a partner withdraws or is withdrawn from the Partnership in accordance with the provisions set forth herein, the General Managers shall be entitled and herewith irrevocably granted a power of attorney – thereby exempting them from the restrictions set forth in Section 181 of the German Civil Code – to

- a) admit to the Partnership one or more new partners replacing the partner having withdrawn from the Partnership, or
- b) consent to an increase of the current participations in the Partnership,

provided however, that the capital of the Partnership will thereafter not exceed the capital which the Partnership held prior to the withdrawal of the relevant partner.

ARTICLE 15 DISPOSAL OF INTERESTS

15.1 Subject to the stipulations set forth in Subsections 2 and 3 of this Article 15.1, each limited partner may dispose, in full or in part, of his interest in the Partnership, including all rights in the partner's accounts, provided that the General Managers have given their written approval to such disposal. The General Managers may withhold their approval for good cause only. Such good cause shall be deemed occurred, in particular if such disposal results in a reduction of the nominal amount of the contribution to less than US\$ 15,000.00 (in words: US Dollars fifteen thousand) or if the nominal amount will not be equal to a higher whole-number amount divisible by 1,000 (in words: one thousand) or if such disposal would result in a reduction of the EU Interest to less than 51 % (in words: fifty-one percent). Moreover, the General Managers may withhold their approval in connection with granting a right of usufruct (*Nießbrauch*).

Limited Partner 1 shall be entitled to dispose, in full or in part, of his interest in the Partnership, provided however, such disposal inures to the benefit of a third party managing the LNG Vessel and both General Managers have given their written approval for such disposal. Incidentally, Limited Partner 1 shall not be entitled to dispose, in full or in part, of his interest in the Partnership prior to 1 January 2008. However, prior to the aforementioned point in time, Limited Partner 1 may dispose of his interest in the Partnership, as soon as the Ship Management Contract has been terminated. In such case, General Partner 1 or any other third party named by him shall be granted a right of first refusal as regards the interests in the Partnership of Limited Partner 1. Such right of first refusal may be exercised within a period of 14 (in words: fourteen) calendar days following submission of a purchase contract.

Except as otherwise expressly stipulated in this Partnership Agreement, any assignment of the interests in the Partnership may be implemented only with effect from the end of a (calendar) quarter following the relevant approval.

- 15.2 In case a limited partner entirely or partially withdraws from the Partnership in accordance with Article 13.1 hereinabove or in case a limited partner is expelled from the Partnership pursuant to Article 13.4 hereinabove, the General Partners – thereby being exempted from the restrictions set forth in Section 181 of the German Civil Code – shall be entitled and hereby irrevocably granted a power of attorney by each of the partners to sell and assign to one or more third parties to be specified by the General Partner (as the case may be, with immediate effect) the interest in the Partnership which increased in such case as the result of such withdrawal. Any purchase price obtained in this context shall inure to the benefit of the Partnership.
- 15.3 General Partners, being exempted from the restrictions set forth in Section 181 of the German Civil Code, shall be entitled (but not obligated) and herewith irrevocably granted a power of attorney by each partner, in case one of the cases occurs which have been specified in Article 13.4 hereinabove, to sell and assign – instead of expelling the relevant partner or giving notice of termination for the relevant part of the interest in the partnership – to one or more third parties to be named by the General Partners the relevant interest in the Partnership of the partner within a period of 12 (in words: twelve) months (as the case may be, with immediate effect), provided however, the purchase price for such interest in the Partnership is at least equal to such amount which would be payable to the relevant partner as compensation amount pursuant to Article 14.3 (b) hereof in case of expulsion less any costs and expenses incurred by the Partnership in connection with such sale, which amount shall inure to the benefit of the relevant partner. The relevant partner shall be withdrawn, entirely or partially, from the partnership at such point in time at which the assignment of the relevant interest in the Partnership to a third party takes legal effect. The General Managers shall inform the relevant partner without undue delay about the divestment of the interest in the Partnership. The withdrawn partner shall be obligated to cooperate without undue delay to effect the registration of the new partner with the Commercial Register as holding the interest in the Partnership.
- 15.4 Vis-à-vis the Partnership and the other partners, the withdrawing/withdrawn partner and the partner entering the Partnership shall assume joint and several liability for any costs, taxes (in particular trade tax potentially levied on gain on transfer and/or taxes caused by a loss of deter-

mination of taxable income according to tonnage tax), fees and charges linked to any disposal of the interest in the Partnership, in particular in case of a change of partner (special succession, universal succession, entry or withdrawal).

The foregoing stipulation shall apply *mutatis mutandis* to any costs, taxes, fees and charges incurred in the event of succession as well as to any costs, taxes, fees and charges cropping up in connection with the acquisition and/or entry of the interest in the Partnership in the Commercial Register.

The Partnership may offset the amounts to be refunded in particular against claims for distribution as set forth in Article 12 hereinabove.

- 15.5 For the purpose of handling succession- or gift-related activities, any new limited partner entering the Partnership under such circumstances shall pay to the relevant party with whom the Partnership has concluded a contract for services (*Geschäftsbesorgungsvertrag*) a lump-sum expense allowance in the amount of US\$ 250.00 (in words: US Dollars two hundred and fifty) plus value added tax for each assignment. The Partnership shall be entitled to offset relevant amounts against any compensation amount or any other claims for payment of the new limited partner entering the Partnership and to transfer such amounts to the party with whom the Partnership has concluded a contract for services (*Geschäftsbesorgungsvertrag*).

ARTICLE 16 DEATH OF A PARTNER

- 16.1 Should a partner decease without a disposition *inter vivos* as regards his interest in the Partnership, his interest in the Partnership shall be transferred to his heirs. The Partnership shall continue its operations with the relevant heirs.
- 16.2 The heirs shall be obligated to legitimate their claims by submitting a copy of a certificate of inheritance or a similar proof of inheritance acceptable to the competent Commercial Register of the Partnership.
- 16.3 In the event a deceased partner has made arrangements for the execution of his will and in the event the interest in the Partnership has not been expressly excluded from such execution, the Partnership may regard such person as beneficiary who has been appointed executor in the letters testamentary (cf. Section 2368 of the German Civil Code) as submitted to the Partnership and, in particular, be entitled to transfer the interest in the Partnership of the deceased partner to the executor, to allow such executor to dispose of the interest in the Partnership and

to perform vis-à-vis such executor with discharging effect all obligations arising from this Partnership Agreement vis-à-vis the deceased partner.

As of now, the partners hereby consent to any ordered execution of will affecting the interests in the Partnership. In case of succession, the executor may himself exercise or have a representative exercise the rights of the deceased partner in connection with the adoption of resolutions proposed to the partners by written procedure as well as at general meetings of partners.

- 16.4 Should there be several heirs and should the share of inheritance of one or more heirs not be equal to at least US\$ 15,000.00 (in words: US Dollars fifteen thousand) for each heir, the heirs shall be obligated to reach without undue delay an agreement ensuring that only such number of heirs will remain in the Partnership as partners which warrants that each of the remaining partners will hold a contribution of at least US\$ 15,000.00 (in words: US Dollars fifteen thousand) or a higher whole-number amount divisible by 1,000 (in words: one thousand) and that the EU Interest will not be less than 51 % (in words: fifty-one percent).
- 16.5 In the event, as the result of a case of inheritance, several heirs of a deceased partner become partners of the Partnership and in case the estate has not yet been partitioned among such heirs, such heirs may exercise their voting rights and any other partners' rights only in their entirety through a joint representative. Such heirs shall be obligated to bring, without undue delay and in writing, such joint representative to the knowledge of the Partnership. As long as such joint representative has not been appointed, the voting rights and any other rights granted by the Partnership to the relevant partners shall be suspended with regard to such matters in which they may be exercised by a joint representative only. Any pecuniary claims shall be deemed deferred until such point in time at which the appointment of a representative will take legal effect. With regard to any costs, taxes, fees and charges cropping up in case of inheritance, Articles 15.4 and 15.5 hereinabove shall be applicable.
- 16.6 Any transfers aiming at fulfilling legacies or complying with directions as to partitioning an estate shall – as the case may be, irrespective of the point in time of such transfer – be subject to Article 15 of this Partnership Agreement.

ARTICLE 17 COSTS

- 17.1 The costs for the formation of the Partnership, including the fees cropping up for the partners' first-time entry into the Commercial Register, shall be borne by the Partnership.
- 17.2 Any expenses, costs and fees cropping up for the preparation and certification of applications for registration and powers of attorney to be listed in the Commercial Register as well as the costs and fees cropping up for changes in the Commercial Register as the result of (the) assignment(s) or partial assignment(s) of interests in the Partnership as well as any other disposal of interests in the Partnership or as the result of succession shall be borne by the partner having caused such measure and, as the case may be, by his legal successor (e.g. heir or legatee), unless otherwise stipulated in this Partnership Agreement.
- 17.3 Any costs and expenditures incurred by one of the partners in connection with his participation in a general meeting of partners, with bringing about a resolution of the partners and/or with being represented or acting as representative shall be borne by such partner.
- 17.4 Each partner of the Partnership who has breached Article 4.4 above shall be obligated to indemnify the Partnership and all of its partners from and against any losses, taxes or other disadvantages (e.g.: loss of tonnage tax benefits) which any of them incur as a consequence of such breach promptly upon written demand.

ARTICLE 18 DISSOLUTION AND LIQUIDATION

- 18.1 The Partnership shall be dissolved
- (a) on the basis of a resolution of the partners;
 - (b) in the event of institution of insolvency proceedings against the assets of the Partnership;
 - (c) on the basis of a court decision;
 - (d) in the event the LNG Vessel is sold, following full receipt of the purchase price; as well as
 - (e) in the event of actual or constructive total loss of the LNG Vessel, following settlement of the total loss.
- 18.2 General Partner 1 or any other third party appointed by General Partner 1 shall carry out the liquidation of the partnership, however subject to the proviso that each liquidator has sole and exclusive authority to represent the Partnership.

ARTICLE 19 FINAL PROVISIONS

- 19.1 Verbal supplemental covenants have not been made. Any supplemental covenants, modifications of and amendments to as well as the cancellation of this Partnership Agreement shall be made in writing to take legal effect, unless such supplemental covenants, modifications, amendments as well as cancellation are implemented on the basis of a resolution of the partners adopted in accordance with the provisions set forth herein. The foregoing stipulation shall also apply to any understanding revoking the requirement of submitting stipulations in writing.
- 19.2 Each of the limited partners holding an interest in the Partnership as well as each of his legal successors (e.g. heirs to acquirers of the interest in the Partnership) shall, without undue delay and in notarised form, irrevocably grant a power of attorney to General Partner 1 or to any other third party appointed by the latter to file applications for registration with the Commercial Register on his behalf. In the event a limited partner or legal successor fails to comply with his obligation as set forth in sentence 1 of this Article 19.2 and if, as a result of such failure, such limited partner or legal successor or the Partnership suffers any disadvantage, such disadvantage shall be borne by such limited partner.
- 19.3 Each partner undertakes to
- a) notify the Partnership without undue delay of any potential changes of the data provided in the original accession agreement concluded between the respective partner and the Partnership (as a result of which the partner became partner of the Partnership) (e.g. address, nationality, residence or registered office, competent tax office at the place of residence/registered office or taxpayer's account number); and
 - b) cooperate, to the extent necessary, in the registration of new limited partners, any other changes pertaining to the group of partners, changes in the contributions or any other modifications
- at his own expense.
- 19.4 This Partnership Agreement shall be governed by and construed in accordance with German law. The place of jurisdiction for any disputes arising from this Partnership Agreement between the Partnership and the partners as well as among the partners shall be the City of Hamburg.
- 19.5 Should one of the provisions of this Partnership Agreement be or become void or invalid, such voidness or invalidity shall not affect the remaining stipulations hereof. The partners shall, without undue delay, replace any such void or invalid provision by a stipulation being consistent with legal regulations and coming as close as possible to the economic purpose of such void or invalid provision. The foregoing stipulation shall apply *mutatis mutandis* to any legal gaps hereof.
- 19.6 To the extent this Partnership Agreement make reference to indices or baseline interest rates and such indices or baseline interest rates are no longer maintained or published, such index or baseline interest rate shall be applicable which legally succeeds to or replaces the initial index or baseline interest rate; in the event an index or baseline interest rate legally succeeding to or replacing the initial index or baseline interest rate has not been specified, such index or baseline interest rate shall be applicable which the General Managers specify on a bona fide basis.
- 19.7 Each and every operative articles of partnership and/or partnership agreement of the Partnership shall hereby be revoked and replaced by this Partnership Agreement.

| gesellschaftsvertrag der nausola schiffsbetriebs- gesellschaft mbh & co. ts "britta" kg |

§ 1 FIRMA UND SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft
mbH & Co. TS "BRITTA" KG

(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Erwerb, die Beauftragung des Baus, der Betrieb und die Veräußerung eines von der Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering, Co. Ltd., Republic of Korea, zu bauenden 209.220 m³ Flüssigerdgastankerschiffes mit der Werftnummer 2246 (nachfolgend das „**LNG-Schiff**“ genannt).

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3 DAUER UND GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSKAPITAL

4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

(a) als persönlich haftende Gesellschafter

aa) die NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH,
Hamburg

(nachfolgend auch „**Komplementär 1**“ genannt)

ab) die RANA Beteiligungsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

(nachfolgend auch „**Komplementär 2**“ genannt
und zusammen mit dem Komplementär 1 die
„**Geschäftsführer**“)

Komplementär 1 und Komplementär 2 werden im
vorliegenden Gesellschaftsvertrag zusammen auch
die „**Geschäftsführer**“ genannt.

Komplementär 1 und Komplementär 2 sind nicht mit
einer Kapitaleinlage an der Gesellschaft beteiligt. Sie
halten demzufolge keinen Kapitalanteil.

(b) als Kommanditisten

ba) die PRONAV Ship Management GmbH & Co. KG,
Hamburg
(nachfolgend auch „**Kommanditist 1**“ genannt)

Der Kommanditist 1 hat sich gemäß § 4.6 des vor-
liegenden Gesellschaftsvertrages zur Zahlung einer
Kapitaleinlage in Höhe von 1.000.000,00 US\$ (eine
Million US-Dollar) an die Kommanditgesellschaft
verpflichtet;

bb) die NAKILAT Shipping Ltd.

(nachfolgend auch „**Kommanditist 2**“ genannt)

Die NAKILAT Shipping Ltd. hat sich gemäß § 4.6
des vorliegenden Gesellschaftsvertrages zur Zahlung
einer Kapitaleinlage in Höhe von 40.025.000,00 US\$
(vierzig Millionen fünfundzwanzigtausend US-Dollar)
an die Kommanditgesellschaft verpflichtet.

4.2 Komplementär 1 ist seitens der Gesellschafter berechtigt
und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von
den Beschränkungen des § 181 BGB ohne weitere Zu-
stimmung der anderen Gesellschafter der Gesellschaft
jederzeit weitere Gesellschafter als Kommanditisten in die
Gesellschaft aufzunehmen (z.B. um Kommanditisten zu
ersetzen, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen wur-
den oder die rechtsgültig ihre Beteiligung gekündigt oder
widerrufen haben) sowie der Erhöhung der Einlagen von

Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind, zuzustimmen, um dadurch das Gesellschaftskapital von 41.025.000,00 US\$ (einundvierzig Millionen fünfundzwanzigtausend US-Dollar) auf bis zu 88.950.000,00 US\$ (achtundachtzig Millionen neunhundertfünzigtausend US-Dollar) zu erhöhen. Seitens des Komplementärs 1 ist hierfür die Einholung einer separaten Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft oder eines Beschlusses der Gesellschafter nicht erforderlich.

- 4.3 Jede natürliche Person, Personenhandelsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft kann sich als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligen, vorausgesetzt mindestens 51 % (einundfünfzig Prozent) (i) der persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft, (ii) der Geschäftsführung der Gesellschaft und (iii) der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter sind EG-ansässige Personen gemäß der nachstehenden Definition (die „**EU-Beteiligung**“).

„**EG-ansässige Personen**“ sind

- (a) natürliche Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und dem Wohnsitz in Deutschland,
- (b) Personenhandelsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, vorausgesetzt mindestens 51 % (einundfünfzig Prozent) (i) ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, (ii) ihrer Geschäftsführung und (iii) aller zur Vertretung der Personenhandelsgesellschaft berechtigten Gesellschafter sind EG-ansässige Personen und vorausgesetzt die EG-ansässigen Personen haben mindestens 51 % (einundfünfzig Prozent) der Stimmrechte der Personenhandelsgesellschaft und
- (c) Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, vorausgesetzt mindestens 51 % (einundfünfzig Prozent) ihres Vorstandes oder ihrer Geschäftsführung sind EG-ansässige Personen.
- 4.4 Sofern nicht durch die Geschäftsführer abweichend genehmigt, sind die Kommanditisten verpflichtet, die Anteile in ihrem eigenen Namen zu halten und auf eigene Rechnung und nicht als Treuhänder für eine andere Person zu führen.
- 4.5 Der Beitritt des Kommanditisten 2 in die Gesellschaft als deren Kommanditist erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung von Kommanditist 2 in das zuständige Handelsregister (nachfolgend auch „**Handelsregister**“ genannt).

Der Beitritt neuer Kommanditisten in die Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der neuen Kommanditisten in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung in das Handelsregister sind die neuen Kommanditisten als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechend Anwendung. Im Moment der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister scheidet der atypisch stille Gesellschafter automatisch aus der atypisch stillen Gesellschaft aus und tritt als Kommanditist der Gesellschaft bei. Der Abfindungsanspruch des atypisch stillen Gesellschafters, der seine Einlage voll eingebracht hat, entspricht der Höhe nach der Einlageverpflichtung des Kommanditisten und wird verrechnet. Die Kommanditisten und die Gesellschaft sind sich darüber einig, dass die Höhe des Abfindungsanspruchs und der Einlageverpflichtung identisch sind und im Innenverhältnis weder ein Kommanditist noch die Gesellschaft Ansprüche im Zusammenhang mit der Verrechnung gegeneinander haben. Die Einlageverpflichtung ist mit der Verrechnung voll erfüllt. Eine eventuelle Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis nach den Vorschriften des HGB bleibt unberührt.

- 4.6 Die Einlagen der Gesellschafter sind ausschließlich in United States Dollar („**US\$**“ bzw. „**US-Dollar**“) zu leisten und wie folgt zur Zahlung fällig:
- ! 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der jeweiligen Einlage (wie im vorstehenden § 4.1 (b) bb) festgelegt) am 26. November 2004;
 - ! 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der jeweiligen Einlage (wie im vorstehenden § 4.1 (b) ba) festgelegt) am 15. Dezember 2005;
 - ! 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der jeweiligen Einlage (wie im vorstehenden § 4.1 (b) ba) und bb) festgelegt) am 14. Dezember 2006;
 - ! 50 % (fünfzig Prozent) der jeweiligen Einlage (wie im vorstehenden § 4.1 (b) ba) und bb) festgelegt) am 15. Oktober 2007.

- 4.7 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z.B. gemäß §§ 4.1 (b) und/oder 4.6 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf die geschuldete Zahlung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.
- 4.8 Jeder der Gesellschaft beigetretene Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die 10 % (zehn Prozent) (seiner in EURO umgerechneten) Einlage entspricht. Die Einlagen werden zum Zwecke der Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten mit einem festen Wechselkurs von 1 (ein) US\$ gleich 1 (ein) EURO umgerechnet. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft erlischt, wenn der Kommanditist ins Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.
- 4.9 Komplementär 1 ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne weitere Zustimmung der anderen Gesellschafter der Gesellschaft einen weiteren Komplementär in die Gesellschaft aufzunehmen. Mit Ausnahme der von Komplementär 1 an den neuen Komplementär übertragenen Stimmrechte hat der neue Komplementär keinerlei Stimmrechte. In diesem Fall führen der neue Komplementär und die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. Dieser neue Komplementär ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 5 GESELLSCHAFTERKONTEN

- 5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- 5.2 Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) wird als Festkonto für die Einlagen der Gesellschafter geführt.
- 5.3 Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden Ausschüttungen im Sinne des § 12.1 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos zu verwenden sind.
- 5.4 Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf diesem Konto verbucht.
- 5.5 Soweit nicht im vorliegenden Gesellschaftsvertrag (vgl. z.B. § 8.8) oder durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an Ausschüttungen gemäß § 12 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die Einlage des jeweiligen Gesellschafters im Verhältnis zu der Summe der Einlagen aller Gesellschafter am 31.12. eines Geschäftsjahres maßgebend.
- 5.6 Hinsichtlich der Gesellschafter, die nicht in § 4.1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführt sind, werden die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2004 so verteilt, dass sämtliche in diesem Jahr beitretenden Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft in 2004 – im Verhältnis ihrer Beteiligung gleichgestellt werden. Diese Regelung gilt entsprechend für die Geschäftsjahre 2005, 2006 und 2007.

Darüber hinaus werden hinsichtlich der Gesellschafter, die nicht in § 4.1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführt sind, die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche der Gesellschaft in 2004, 2005, 2006 und 2007 beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis hinsichtlich der Gesamtergebnisse dieser Geschäftsjahre – soweit wie möglich – gleichgestellt sind.

Den Gesellschaftern der Gesellschaft, die bereits im Jahr 2004 eine Einzahlung auf ihr Kommanditkapital geleistet haben, ist aus einem Gewinn im ersten Gewinnjahr vor der Verteilung nach dem vereinbarten Schlüssel eine Vorabzurechnung von insgesamt 5 % (fünf Prozent) p.a. der in 2004 geleisteten Einzahlung auf die Kommanditeinlage für einen Zeitraum von der Einzahlung bis zum 15.12.2005 zuzurechnen. Sollte der Betrag von insgesamt 5 % (fünf Prozent) der in 2004 geleisteten Einzahlung auf die Kommanditeinlage für einen Zeitraum von der Einzahlung bis zum 15.12.2005 nicht im ersten Gewinnjahr erreicht werden, ist in den folgenden Gewinnjahren entsprechend zuzurechnen, bis der Maximalbetrag erreicht ist. Diese Gewinnzurechnung wird auf dem Kapitalkonto II gemäß vorstehendem § 5.3 verbucht.

Für den Fall, dass (i) die Time Charter Party an den Charterer vor der Übergabe des LNG-Schiffes gemäß § 4.4 der Time Charter Party im Rahmen einer Novation übergeht und (ii) die Gesellschaft die Kündigungszahlung („*Termination Fee*“) (wie in § 4.4 der Time Charter Party niedergelegt) erhalten hat, hat Komplementär 1 Anspruch auf eine Vorabzurechnung in Höhe von 80 % (achtzig Prozent) der vorstehend genannten Kündigungszahlung („*Termination Fee*“), gegebenenfalls abzüglich anfallender Gewerbesteuerbeträge. Komplementär 1 wird (unter Befreiung von den Beschränkung des § 181 BGB) hiermit unwiderruflich ermächtigt, diese Zahlung vorzunehmen.

- 5.7 Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein und übernimmt die Gesellschafterkonten (Kapitalkonto I, Kapitalkonto II, das Verlustkonto sowie alle weiteren geführten Konten) seines Rechtsvorgängers.
- 5.8 Der neu eintretende Gesellschafter hat der Gesellschaft und jedem Gesellschafter den gegenwärtigen und zukünftigen Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer zu erstatten, die infolge des Gesellschafterwechsels und dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird. Darüber hinaus hat der neue Gesellschafter, die Gesellschaft und ihre Gesellschafter für alle Steuern, die diese, aufgrund des Gesellschafterwechsels und der daraus resultierenden Nichtinanspruchnahmefähigkeit der Tonnagesteuer-Vorteile (zur Zeit gemäß § 5a EStG) zahlen müssen, zu entschädigen. Auch sind solche steuerähnlichen Aufwendungen, die aus Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnenden Sondervergütungen im Sinne des

§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in der Gesellschaft entstehen, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Davon ausgenommen sind aufgrund der Geschäftsführungsvergütungen oder der Haftungsvergütung entstehende Steuern. Die von dem betreffenden Gesellschafter hiernach der Gesellschaft zu erstattenden Beträge werden mit den Ansprüchen des Gesellschafter auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufgerechnet.

- 5.9 Vorsteuererstattungen, die der Gesellschaft zufließen, werden den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet, denen die der Erstattung zugrundeliegenden Umsatzsteuerzahlungen zuzurechnen waren. Diese Regelung ist auch im Rahmen der steuerlichen Einnahmeüberschussrechnung in Übereinstimmung mit dem Zufluss-/Abflussprinzip gemäß EStG zu beachten. Insoweit übernehmen die neu beitretenden Gesellschafter nicht die aus Umsatzsteuerzahlungen entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- 6.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt den Geschäftsführern. Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, werden die Geschäftsführer im Rahmen ihrer Geschäftsführung stets gemeinschaftlich handeln.
- 6.2 Komplementär 1 ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Komplementär 1 ist es gestattet, im Namen der Gesellschaft und mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkung des § 181 BGB). Komplementär 2 ist nicht berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.
- 6.3 Die Geschäftsführer sind befugt, Namens und für Rechnung der Gesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten für die Gesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen. Die Geschäftsführer bleiben jedoch weiterhin verantwortlich für die Leistungen der von ihnen beauftragten Dritten.

- 6.4 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören (vorbehaltlich des vorliegenden Gesellschaftsvertrages) insbesondere:
- (a) der Abschluss des Schiffsbauvertrages mit der Schiffswerft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering, Co., Ltd., Republic of Korea, hinsichtlich des Baus des LNG-Schiffes (nachfolgend der **„Bauvertrag“** genannt) sowie der Abschluss sämtlicher Vereinbarungen, Schriftstücke und/oder Dokumente, die in Verbindung mit dem Bauvertrag stehen oder deren Vorlagen dem Bauvertrag beiliegen (nachfolgend die **„mit dem Bauvertrag verbundenen Verträge“** genannt);
 - (b) der Abschluss des Bauüberwachungsvertrages mit dem Kommanditisten 1 oder einem von diesem benannten Dritten als Supervisor, hinsichtlich der Überwachung des Baus des LNG-Schiffes (nachfolgend der **„Bauüberwachungsvertrag“** genannt);
 - (c) der Abschluss des Bereederungsvertrages mit dem Kommanditisten 1 oder einem von diesem benannten Dritten als Bereederer, hinsichtlich der Bereederung des LNG-Schiffes (nachfolgend der **„Bereederungsvertrag“** genannt);
 - (d) der Abschluss der Time Charter Party mit der Qatar Liquefied Gas Company (II) als Charterer hinsichtlich des LNG-Schiffes (nachfolgend die **„Time Charter Party“** genannt) sowie der Abschluss sämtlicher Vereinbarungen, Schriftstücke und/oder Dokumente, die in Verbindung mit der Time Charter Party stehen oder deren Vorlagen der Time Charter Party beiliegen (nachfolgend die **„mit der Time Charter Party verbundenen Verträge“** genannt);
 - (e) die Vornahme von Rechtsgeschäften und der Abschluss von Verträgen (i) zur Finanzierung des LNG-Schiffes oder eines Teiles des LNG-Schiffes (z.B. der revolvingende Kredit, Bauzwischenfinanzierungsdarlehen und langfristige Schiffshypothekendarlehen), einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z.B. die Bestellung von Hypotheken an dem LNG-Schiff, die Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft), sowie (ii) zur Zins- und/oder Währungssicherung in Zusammenhang mit der Finanzierung des LNG-Schiffes (nachfolgend die **„Finanzierungsverträge“** genannt);
 - (f) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten, den Abschluss, die Änderung und Inanspruchnahme von Garantien in Verbindung mit der Eigenkapitalvermittlung und des/der Eigenkapitalvermittlungsvertrages/-verträgen, die Betreuung der Angelegenheiten der Kommanditisten und/oder die Buchführung der Gesellschaft regeln, insbesondere mit der CommerzLeasing und Immobilien AG (nachfolgend die **„CLI“** genannt) und/oder mit Gesellschaften, an denen die CLI oder Dritte beteiligt ist bzw. sind;
 - (g) die gerichtliche und außergerichtliche Einleitung, Verfolgung und Beilegung von Verfahren der Gesellschaft vor einem Schiedsgericht oder Gericht mit einem Wert von maximal 5.000.000,00 US\$ (fünf Millionen US-Dollar) oder dem Gegenwert in einer anderen Währung;
 - (h) die Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
 - (i) die Buchführung der Gesellschaft;
 - (j) der Abschluss marktüblicher Versicherungen;
 - (k) die laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie die Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
 - (l) die Einrichtung, die Höhe und die Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve (einschließlich der Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve), wobei eine Liquiditätsreserve in Höhe von mindestens 600.000,00 US\$ (sechshunderttausend US-Dollar) eingerichtet werden muss, sowie die Einrichtung, die Änderung und die Beendigung von Betriebsmittelkreditlinien (einschließlich der Inanspruchnahme solcher Kreditlinien);
 - (m) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Jahre 2004 bis einschließlich 2007, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Abschlussprüfer zu den vier größten Abschlussprüfungsgesellschaften zählt (z.B. PWC oder KPMG);

- (n) sämtliche Maßnahmen in Bezug auf den Betrieb des LNG-Schiffes (einschließlich der Vornahme und/oder Beauftragung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Reparatur- und Trockendockmaßnahmen);
 - (o) die Zustimmung oder Ablehnung in Bezug auf die Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß vorstehendem § 4.2, die Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.9 oder § 14.7 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages sowie die Verfügung über Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß nachfolgendem § 15;
 - (p) die jeweilige Entscheidung darüber, in welcher Weise die Gesellschaft ihren steuerlichen Gewinn ermittelt (z.B. Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG), sowie über das Ergreifen sämtlicher Maßnahmen zur Durchführung der Gewinnermittlung.
 - (q) mit dem Ziel der Steuerersparnis oder der Erzielung von Steuervorteilen (z.B. gemäß den deutschen Tonnagebesteuerungsrichtlinien) die Entscheidung darüber, welche Flagge das LNG-Schiff führen und in welchem(n) Register(n) das LNG-Schiff jeweils registriert sein wird, sowie die Vornahme aller Handlungen und die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit sämtlichen Registrierungen oder der Klassifikationsgesellschaft des LNG-Schiffes;
 - (r) die Gründung und/oder der Erwerb einer Beteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z.B. in den Niederlanden, auf den Marshall Islands, in Liberia oder auf den Bahamas) zwecks Ausflagung sowie der Abschluss, die Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Bareboat-Charter-Verträgen und Treuhandverträgen mit dieser Gesellschaft, jeweils hinsichtlich des LNG-Schiffes;
 - (s) jegliche Abgabe einer gemäß des Bauvertrages, der mit dem Bauvertrag verbundenen Verträge, der Time Charter Party, der mit der Time Charter Party verbundenen Verträge, des Bauüberwachungsvertrages, des Bereederungsvertrages, der Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsbeendigung sowie der Finanzierungsverträge erforderlichen Verzichtserklärung, Genehmigung oder Zustimmung;
 - (t) die Genehmigung des jährlichen Budgets der Gesellschaft (oder, um Missverständnissen zuvorzukommen, einer sonstigen Berichtigung oder Änderung eines Jahresbudgets);
 - (u) der Abschluss einer Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsbeendigung zwischen unter anderem der Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering, Co., Ltd., der Qatar Liquefied Gas Company (II) und der Gesellschaft in Bezug auf eine vorzeitige Kündigung des Bauvertrages und der Time Charter Party (nachfolgend die **„Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsbeendigung“** genannt);
 - (v) die Ergänzung (jedoch keine wesentliche Ergänzung) des Bauvertrages, der mit dem Bauvertrag verbundenen Verträge, des Bauüberwachungsvertrages, des Bereederungsvertrages, der Time Charter Party, der mit der Time Charter Party verbundenen Verträge, der Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsbeendigung sowie der Finanzierungsverträge;
 - (w) die Kündigung des Bauvertrages, der mit dem Bauvertrag verbundenen Verträge, des Bauüberwachungsvertrages, des Bereederungsvertrages, der Time Charter Party, der mit der Time Charter Party verbundenen Verträge, der Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsbeendigung sowie der Finanzierungsverträge, vorausgesetzt jedoch, dass eine solche Kündigung bereits in dem jeweiligen Dokument vorgesehen ist oder dass eine solche Kündigung nach der Veräußerung, oder einer sonstigen Verfügung oder dem Totalverlust des LNG-Schiffes ausgesprochen wird; und
 - (x) der Erwerb von Vermögensgegenständen (in Bezug auf das LNG-Schiff) bis zu einem Gesamtwert von 22.000.000,00 US\$ (zweiundzwanzig Millionen US-Dollar) und in den Fällen, in denen ein solcher Erwerb notwendigerweise durchzuführen ist, um die Time Charter Party, den Bauvertrag oder die Auflagen der Klassifikationsgesellschaft oder anwendbarer Gesetze einzuhalten.
- Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Rechtshandlungen nicht erforderlich.
- 6.5 Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt jedoch, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von 5.000.000,00 US\$ (fünf Millionen US-Dollar). Insbesondere die in den nachfolgenden §§ 8.3, 8.4 und 8.5 aufgeführten Geschäfte stellen Geschäfte dar, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

6.6 In Not- und Eilfällen, die Situationen darstellen, in denen es nicht möglich ist, die vorherige Ermächtigung durch die Kommanditisten einzuholen, hat Komplementär 1 das Recht und die Pflicht, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, zu treffen und derartige Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäfte gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt, vorausgesetzt jedoch, dass eine solche von Komplementär 1 getroffene Entscheidung nur eine Entscheidung darstellt, die unter vernünftiger Betrachtungsweise unter den gegebenen Umständen notwendig ist, und dass sie in gutem Glauben, mit der gehörigen Sorgfalt und im besten Interesse der Gesellschaft getroffen wird.

Die Gesellschafter erklären hiermit ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise und werden Komplementär 1 wegen einer unter Einhaltung des im vorstehenden Satz niedergelegten Vorbehalts getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Geschäftsführer werden die anderen Gesellschafter zeitnah über die von Komplementär 1 getroffene Eilentscheidung unterrichten.

6.7 Komplementärin 1 und Komplementärin 2 erhalten von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jeweils eine jährliche Vergütung in Höhe von 3.500,00 US\$ (dreitausendfünfhundert US-Dollar).

Für die Geschäftsführung der Gesellschaft erhält Komplementär 1 eine jährliche Vergütung in Höhe von 6.500,00 US\$ (sechstausendfünfhundert US-Dollar) und Komplementär 2 eine jährliche Vergütung in Höhe von 4.000,00 US\$ (viertausend US-Dollar) von der Gesellschaft.

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist bei einer Umsatzsteuerpflicht, Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, jedem Geschäftsführer sämtliche nachgewiesene und angemessene Aufwendungen und Auslagen (z.B. für Rechtsberatungskosten und/oder die Erstellung von Gutachten), die dem jeweiligen Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Gesellschaft notwendigerweise und angemessenerweise entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten.

6.8 Die Geschäftsführer sind von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.

§ 7 JAHRESABSCHLUSS UND ÜBERWACHUNGSRECHT

7.1 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres den Jahresabschluss (d.h. die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen.

7.2 Jedem Kommanditisten steht das Überwachungsrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Jeder Kommanditist hat das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufswegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen, (a) die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein zugänglich sind, (b) die vor ihrer Offenlegung rechtmäßig im Besitz des jeweiligen Kommanditisten der Gesellschaft waren oder (c) zu deren Offenlegung der jeweilige Kommanditist der Gesellschaft (i) durch ein zuständiges Gericht oder ein zuständiges gerichtliches Gremium, eine zuständige Regierungs-, Überwachungs- oder Regulierungsbehörde, (ii) auf der Grundlage des Regelwerkes eines Börsenplatzes, an dem die Anteile oder sonstige Wertpapiere der Kommanditisten (oder vorübergehend ihrer Anteilseigner) vorübergehend gelistet sind, oder (iii) auf der Grundlage von Gesetzen oder Vorschriften eines Landes, das für die Angelegenheiten des jeweiligen Kommanditisten der Gesellschaft zuständig ist, verpflichtet ist.

7.3 Jeder Kommanditist, der eine Kapitaleinlage in die Gesellschaft von nicht weniger als 25 % (fünfundzwanzig Prozent) aller Kommanditeinlagen der Gesellschaft eingebracht hat und der allen seinen daraus erwachsenen und fällig gewordenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachgekommen ist, hat zudem Anspruch auf:

- (a) jeweils eine Kopie des endgültig vom Bereederer des LNG-Schiffes erstellten Jahresbudgets und, sofern für das jeweilige Kalenderjahr zutreffend, auf eine Kopie der endgültigen Kostenkalkulation für Trockendockarbeiten;
- (b) jeweils eine Kopie des endgültigen vom Bereederer des LNG-Schiffes aufgestellten Quartalsvergleiches zwischen den budgetierten und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des LNG-Schiffes;
- (c) jeweils eine Kopie des vom Bereederer oder Supervisor erstellten Quartalsberichtes über den Betrieb, die Reparaturen, Nutzung und Bau des LNG-Schiffes während des vorangegangenen Quartals sowie über den gegenwärtigen Zustand des LNG-Schiffes;
- (d) jeweils eine Kopie sämtlicher endgültiger vom Bereederer auf Jahresbasis erstellter Kostenabrechnungsunterlagen in Bezug auf den Betrieb des LNG-Schiffes;
- (e) jeweils eine Kopie eines jeden vom Bereederer oder Supervisor erstellten Sonderberichts über einen Brand, eine Explosion, einen Unfall, eine Kollision, ein Aufgrundlaufen, ein Lösen oder Auslaufen der Fracht oder über einen sonstigen Grund, der zu einer erheblichen Verspätung oder einem ernsthaften Schaden des LNG-Schiffes, der Mannschaft des LNG-Schiffes, der Systeme bzw. Anlagen des LNG-Schiffes oder seiner Fracht führen könnte, sowie über ein sonstiges ähnliches, ernsthaftes Vorkommnis im Laufe der Überwachung des Baus oder der Bereederung des LNG-Schiffes;
- (f) ein Recht auf gelegentliche Besichtigung und Begutachtung des LNG-Schiffes, jedoch keinesfalls mehr als zweimal pro Kalenderjahr.

Die Geschäftsführer stellen diese Kopien den jeweiligen Kommanditisten umgehend nach Erhalt der jeweiligen Dokumente vom Bereederer auf schriftliche Anforderung zur Verfügung. Jegliche angemessene Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Weitergabe von weiteren

Informationen in Zusammenhang mit vorstehenden Buchstaben (a) bis (f) an einen Kommanditisten sind von dem betreffenden Kommanditisten zu tragen; weiterhin hat ein solcher Kommanditist die Gesellschaft auf Verlangen hierfür umgehend zu entschädigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, solche Kosten und Auslagen direkt gegen Beträge aufzurechnen und einzubehalten, die von der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Gesellschafter zu leisten sind.

§ 8 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Geschäftsführer legen im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und laden die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung ein.
- 8.2 Innerhalb von 10 (zehn) Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren herbeizuführen.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn einer der Geschäftsführer die Gesellschafter hierzu einlädt (wozu die Geschäftsführer jederzeit berechtigt sind) oder wenn Gesellschafter, die mindestens 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber den Geschäftsführern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Geschäftsführer laden dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ein.

- 8.3 Die Gesellschafter beschließen u.a. über

- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- (b) die Entlastung der Geschäftsführer für das vorangehende Geschäftsjahr;

- (c) die Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Geschäftsführer ermächtigt sind (vgl. § 6.4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages);
- (d) die Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12.1 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages;
- (e) die Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- (f) alle sonstigen von einem der Geschäftsführer den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- (g) die Änderung des gesellschaftsrechtlichen oder steuerlichen Sitzes oder Rechtsform der Gesellschaft, falls dies zur Sicherung oder Erlangung der Tonnagesteuer-Vorteile erforderlich ist;

wobei diese Beschlüsse abweichend von den in den nachfolgenden §§ 8.4. und 8.5 niedergelegten Regelungen der einfachen Mehrheit aller Stimmen bedürfen (d.h. der Mehrheit der Gesamtheit aller Stimmen der Gesellschafter der Gesellschaft).

8.4 Abweichend von den im vorstehenden § 8.3 niedergelegten Regelungen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter über

- (a) die Übernahme eines anderen Unternehmens durch die Gesellschaft oder einen Zusammenschluss der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen;
- (b) die Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen des Betriebes des LNG-Schiffes üblich ist;
- (c) die Auflösung der Gesellschaft;
- (d) Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages, soweit diese Änderungen nicht bereits im Rahmen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages vorgesehen sind (z.B. die Aufnahme neuer Gesellschafter und Kapitalerhöhungen);
- (e) die direkte oder indirekte Übernahme, sei es durch Gründung oder auf andere Weise, einer Tochtergesellschaft oder die Durchführung oder Genehmigung des Verkaufs oder der Verminderung seiner Anteile durch Verkauf, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an die Gesellschaft (oder Sicherheiten, die in Anteile umwandelbar sind) im Hinblick auf das Kapital einer solchen Tochtergesellschaft bzw. jegliche direkte oder

indirekte Reduzierung der Stimmrechte oder anderer Kontrollinstrumente durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Tochtergesellschaft. Ausgenommen hiervon ist die Übernahme einer Tochtergesellschaft gemäß vorstehendem § 6.4 (r);

- (f) die Veräußerung, Übertragung, Überlassung oder Verfügung über das/des LNG-Schiff(es), es sei denn, die Veräußerung, Übertragung, Überlassung oder Verfügung erfolgt im Rahmen einer Regelung, die bereits im Bauvertrag, den mit dem Bauvertrag verbundenen Verträgen, in der Time Charter Party oder in den mit der Time Charter Party verbundenen Verträgen enthalten ist (z.B. aufgrund der Ausübung einer Option oder einer Novation);
- (g) den Erwerb von nicht mit dem LNG-Schiff in Verbindung stehenden Vermögensgegenständen im Wert von mehr als 5.000.000,00 US\$ (fünf Millionen US-Dollar);
- (h) die Verlängerung der Time Charter Party, (i) zum Auslauf des anfänglichen Vertragszeitraumes der Time Charter Party und (ii) zum Auslauf des gemäß der Time Charter Party vereinbarten letzten Verlängerungszeitraumes der Time Charter Party nach dem anfänglichen Vertragszeitraum der Time Charter Party, je nachdem, was später eintritt.
- (i) die Kündigung des Bauvertrages, der Time Charter Party, des Bauüberwachungsvertrages oder Bereederungsvertrages, sofern nicht eines dieser Dokumente oder ein mit dem Bauvertrag verbundener Vertrag oder ein mit der Time Charter Party verbundener Vertrag oder die Vereinbarung über eine vorzeitige Vertragsbeendigung (z.B. infolge der Ausübung einer Option oder einer Novation) bereits eine Kündigung oder vorzeitige Aufhebung vorsieht bzw. vorsehen, oder wenn im Fall einer Kündigung die Kündigung auf die Veräußerung oder eine sonstige Verfügung über oder auf den Totalverlust des/das LNG-Schiff(es) zurückzuführen ist;
- (j) die Änderung des gesellschaftsrechtlichen oder steuerlichen Sitzes oder Status der Gesellschaft, sofern eine solche Änderung anderen Zielen als den im vorstehenden § 8.3 (g) dient;
- (k) Änderungen in der Eintragung und Beflagung des LNG-Schiffes, sofern derartige Änderungen anderen Zielen als den im vorstehenden § 6.4 dienen;

- (l) die Verschmelzung, den Zusammenschluss, die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, einer Personengesellschaft oder eine sonstige Vereinbarung mit einer juristischen oder natürlichen Person, sofern ein solches Vorgehen anderen, als den im vorstehenden § 6.4 (r) genannten, Zielen dient;
- (m) die Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft;
- (n) die Bestellung oder die Genehmigung zur Fortführung einer Hypothek, Belastung, Verpfändung oder sonstigen Schuld auf oder an dem LNG-Schiff, die nicht eine Hypothek, Belastung, Verpfändung oder sonstige Schuld ist, die (i) kraft Gesetzes, (ii) gemäß oder in Zusammenhang mit der Time Charter Party, (iii) aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des LNG-Schiffes oder (iv) in Zusammenhang mit einem der Finanzierungsverträge eingeräumt wird oder sich daraus ergibt;
- (o) die Änderung des Wirtschaftsprüfers oder der Rechnungslegungsgrundsätze, -vorschriften und -praktiken der Gesellschaft, sofern nicht eine solche Änderung gesetzlich notwendig ist; und
- (p) die Einleitung oder Beilegung eines Schiedsgerichtsverfahrens, eines Prozesses oder vergleichbarer Verfahren durch die Gesellschaft in Verbindung mit einer Forderung in Höhe von mehr als 5.000.000,00 US\$ (fünf Millionen US-Dollar) oder dem Gegenwert in einer anderen Währung;

einer Mehrheit von 60 % (sechzig Prozent) aller Stimmen (d.h. der Mehrheit der Gesamtheit aller Stimmen der Gesellschafter der Gesellschaft).

- 8.5 Abweichend von den vorstehenden §§ 8.3 und 8.4 bedarf ein Gesellschafterbeschluss über die Kündigung des Bereederungsvertrages zum fünfzehnten Jahrestag seines Inkrafttretens einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller Stimmen (d.h. der Mehrheit der Gesamtheit aller Stimmen der Gesellschafter der Gesellschaft).
- 8.6 Sämtliche Beschlüsse gemäß vorstehendem § 8.4 (und gemäß nachfolgendem § 18.1 (a)) bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführer, wobei diese ihre Zustimmung nicht in unberechtigter Weise vorenthalten oder verzögern dürfen und bei der Umsetzung der Beschlüsse in gutem Glauben und im besten Interesse der Gesellschaft handeln. Die Geschäftsführer sind berechtigt, ihre Zustimmung nur in den Fällen des nachfolgenden § 8.7 sowie in den folgenden Fällen vorzuenthalten oder zu verweigern, und zwar dann, wenn der jeweilige Beschluss dazu führen würde, dass:

- (a) eine im vorstehenden § 6.4 erwähnte Vereinbarung (i) dadurch nachteilig beeinflusst würde (z.B. wenn der beabsichtigte Beschluss aufseiten der Gesellschaft zu einer Vertragsverletzung führen oder einen steuerlichen Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Kommanditisten nach sich ziehen würde) oder (ii) vor dem in der jeweiligen Vereinbarung niedergelegten und vorgesehenen Kündigungsstermin gekündigt werden würde;
- (b) der Kommanditist 1 in seiner Eigenschaft als Bereeder des LNG-Schiffes gemäß des Bereederungsvertrages durch einen anderen Bereeder ersetzt werden würde;
- (c) das LNG-Schiff veräußert werden würde;
- (d) dadurch ein Zusatz, eine Änderung oder eine Ergänzung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag erforderlich werden würde, vorausgesetzt jedoch, dass der betreffende Beschluss von weniger als 75 % (fünfundsiebzig Prozent) aller Stimmen der Kommanditisten der Gesellschaft angenommen wurde.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen bedarf bis zum 31. Dezember 2007 (einschließlich) **jeder** Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung der beiden Geschäftsführer, wobei deren Zustimmung im alleinigen Ermessen der beiden Geschäftsführer liegt.

- 8.7 Weiterhin bedürfen die nachfolgend aufgeführten Handlungen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführer:
- (a) die Übertragung von Beteiligungen an der Gesellschaft von einem Kommanditisten an einen möglichen Gesellschafter, sofern eine solche Übertragung zu einem Verstoß gegen die im vorstehenden § 4.3 niedergelegte und geforderte EU Beteiligung führen würde;
 - (b) die Bestellung eines Pfandrechtes, einer Verpfändung oder sonstigen Schuld in Bezug auf einen Anteil oder eine Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft.
- 8.8 Soweit ein Beschluss über die Änderung des vorliegenden Gesellschaftsvertrages gefasst wird, der in nicht unerheblicher Weise in den Kernbereich von Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter eingreift oder zu ihren Lasten eine Nachschusspflicht beinhaltet, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, die dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

8.9 Die Auszählung der Stimmen wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Leiter der Versammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Leiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß beschlossen worden, wenn die gemäß dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Geschäftsführer vorliegt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmen, die den Geschäftsführern im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen, gelten als nicht abgegeben.

Sieht der vorliegende Gesellschaftsvertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung der Geschäftsführer vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird.

8.10 Jeder Gesellschafter hat:

je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von 1.000,00 US\$ (eintausend US-Dollar) 1 (eine) Stimme.

Die nachfolgenden Gesellschafter verfügen abweichend hiervon über folgende Stimmen:

	Stimmen
Komplementär 1:	10 (zehn)
Komplementär 2:	10 (zehn)

8.11 Jeder Gesellschafter kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.

8.12 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 (einem) Monat seit Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren von 1 (einem) Monat seit Absendung der Niederschrift gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

9.1 Die Geschäftsführer legen die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur Anträge zu berücksichtigen, die Komplementär 1 von Gesellschaftern sowie Anlegern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Anlegeranteil von der Gesellschaft bevollmächtigt sind, 1 (eine) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

9.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Geschäftsführer über den Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der im vorstehenden Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

9.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens 10 (zehn) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist, vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der im vorstehenden Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von einem der Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführer können einen Dritten mit der Leitung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, deren Anwesenheit er für zweckmäßig hält.

- 9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und die Geschäftsführer anwesend oder vertreten sind. Eine Vertretung der Gesellschafter ist zulässig. Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind dem Leiter der Versammlung vor deren Beginn zu übergeben. Die Teilnahme eines Kommanditisten oder seines Vertreters an einer Gesellschafterversammlung ohne Vorbringung einer Rüge in Bezug auf Einberufungsmängel, die dieser während der Versammlung schriftlich oder zu Protokoll erklärt, gilt als Verzicht auf die Vorbringung einer Rüge in Bezug auf solche Mängel.
- 10.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens 10 (zehn) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der im vorstehenden Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

- 10.1 Die Geschäftsführer legen die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur Anträge zu berücksichtigen, die Komplementär 1 von Gesellschaftern sowie Anlegern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Anlegeranteil von der Gesellschaft bevollmächtigt sind, 1 (eine) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorgelegt werden.
- 10.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge, der letzte Abstimmungstag, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Geschäftsführer über den Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der im vorstehenden Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von einem der Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführer können einen Dritten mit der Leitung der Beschlussfassung beauftragen. Der Leiter führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.
- 10.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG DER GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 11.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder des schriftlichen Verfahrens wird der jeweilige Leiter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zusenden. Wenn und sofern die Gesellschafter im Rahmen der Gesellschafterversammlung keine Beschlüsse fassen, die von den von den Geschäftsführern vorgeschlagenen Beschlussfassungen erheblich abweichen, können die Geschäftsführer das Protokoll der Gesellschafterversammlung im Januar des Folgejahres versenden.

11.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 (zwei) Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber den Geschäftsführern geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 AUSSCHÜTTUNGEN

12.1 Soweit die Gesellschaft in einem Geschäftsjahr nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, ist dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am Bilanzstichtag an der Gesellschaft beteiligt sind, im Verhältnis ihrer Einlagen auszuschütten. Eine Vorabausschüttung kann durch die Geschäftsführer jeweils im ersten und dritten Quartal für das diesem Quartal vorausgegangene Halbjahr des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt. Die Vorabausschüttung wird auf etwaige von den Gesellschaftern beschlossene Ausschüttungen angerechnet.

12.2 Ausschüttungen erfolgen in US-Dollar.

12.3 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.

12.4 Die Gesellschafter der Gesellschaft, die bereits im Jahr 2004 eine Einzahlung auf ihr Kommanditkapital geleistet haben, sind berechtigt, Einzahlungen bis zu 5 % (fünf Prozent) p.a. für einen Zeitraum von der Einzahlung bis zum 15.12.2005 wieder zu entnehmen. Die Auszahlung dieser Entnahme kann zeitanteilig am 1. Januar 2005 und am 1. Januar 2006 durchgeführt werden.

12.5 Für den Fall, dass (i) die Time Charter Party an den Charterer vor der Übergabe des LNG-Schiffes gemäß § 4.4 der Time Charter Party im Rahmen einer Novation übergeht und (ii) die Gesellschaft die Kündigungszahlung („Termination Fee“) erhalten hat, ist die Gesellschaft verpflichtet, sofort 80 % (achtzig Prozent) der Kündigungszahlung („Termination Fee“) an Komplementär 1 als Gegenleistung für die Bemühungen, die Unterstützung und die Arbeit von Komplementär 1 in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bau, Betrieb und der Finanzierung des LNG-Schiffes

auszuschütten und auszuzahlen. Komplementär 1 ist und wird (unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) hiermit berechtigt und unwiderruflich ermächtigt, diese Zahlung vorzunehmen.

12.6 Jegliche Steuern, Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Auszahlung einer Ausschüttung an einen Gesellschafter der Gesellschaft entstehen, sind von dem betreffenden Gesellschafter zu tragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, solche Steuern, Kosten und Auslagen direkt gegen Beträge aufzurechnen und einzubehalten, die von der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Gesellschafter zu leisten sind.

§ 13 AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS

13.1 Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich abweichend geregelt, kann jeder Gesellschafter seine Beteiligung an der Gesellschaft nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2038.

13.2 Sowohl Komplementär 1 als auch Komplementär 2 sind jederzeit berechtigt, aufgrund eigener Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuscheiden, vorausgesetzt die Mitgesellschafter stimmen dem Ausscheiden zu. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einem solchen Ausscheiden zu, sofern (i) eine andere Gesellschaft sich bereit erklärt hat, als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beizutreten und diese Gesellschaft von der CLI oder einem mit der CLI verbundenen Unternehmen geschäftsbesorgt wird, oder (ii) der Fall des Totalverlustes des LNG-Schiffes eingetreten ist, oder (iii) das LNG-Schiff veräußert wurde oder die Time Charter Party ausgelaufen ist oder (iv) die Gesellschafter der Gesellschaft den Beschluss gefasst haben, den vorliegenden Gesellschaftsvertrag zu ergänzen, vorausgesetzt jedoch, dass dieser Beschluss mit einer Mehrheit von über 75 % (fünfundszwanzig Prozent) aller Stimmen der Gesellschaft (d.h. der Mehrheit der Gesamtheit aller Stimmen der Gesellschafter der Gesellschaft) angenommen wurde.

13.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil, als hätte er nicht gekündigt.

- 13.4 Komplementär 1 ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
- (a) über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
 - (b) durch einen Gläubiger des betreffenden Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten wieder aufgehoben worden ist;
 - (c) der betreffende Gesellschafter oder sein Rechtsnachfolger (z.B. im Wege der Erbfolge) seine Einlage ganz oder teilweise nicht rechtzeitig geleistet hat. Ein Ausschluss ist auch lediglich in Höhe der nicht geleisteten Einlage möglich; oder
 - (d) der betreffende Gesellschafter gegen eine seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag (mit Ausnahme der im vorstehenden Buchstaben (c) genannten Zahlungsverpflichtungen) verstoßen hat und eine solcher Verstoß nicht innerhalb eines Zeitraumes von 21 (einundzwanzig) Tagen nach Zugang einer von einem Komplementär zugesandten schriftlichen Mitteilung über das Vorliegen eines Verstoßes geheilt wurde.

Der betreffende Gesellschafter scheidet in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Kann der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden, so gilt die Ausschließungserklärung 3 (drei) Kalendertage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.

§ 14 FOLGEN DES AUSSCHIEDENS EINES GESELLSCHAFTERS

- 14.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 14.2 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 13.4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst der Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- 14.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung Folgendes:
 - (a) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 13.1 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung.
 - (b) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.4 (a), (b) oder (d) des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, erhält der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Abgaben sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z.B. gemäß §§ 17, 4.6 und/oder 15 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages).
 - (c) Scheidet ein Gesellschafter infolge Ausschlusses gemäß § 13.4 (c) des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung nur in Höhe der erbrachten Einlage abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Aufwendungen sowie der Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Suche nach Personen und/oder Unternehmen entstanden sind, die sich dazu bereit erklären, Kommanditisten der Gesellschaft zu werden und als Kapitaleinlage einen Gesamtbetrag in die Gesellschaft einzubringen, der der Beteiligung des ausgeschlossenen Gesellschafters entspricht, und des der Gesellschaft durch die Teil- oder Nichtleistung der Einlage entstandenen Schadens und unter der Voraussetzung zu, dass an die Stelle des ausgeschlossenen Kommanditisten

ein oder mehrere Gesellschafter getreten sind und diese ihre Einlageverpflichtung voll erfüllt haben. Sofern sich ein negativer Saldo ergibt, ist dieser durch den ausgeschlossenen Gesellschafter unverzüglich auszugleichen, indem er der Gesellschaft diesen Betrag erstattet.

Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung und kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Kommanditbeteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in 3 (drei) gleichen Jahresraten zu tilgen. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt oder vereinbart, ist die erste Tilgungsrate 6 (sechs) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszusahlen. Die von ausgeschiedenen Gesellschaftern zu zahlenden Beträge werden 4 (vier) Wochen nach Anforderung durch einen der Geschäftsführer fällig.

14.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft die dieser durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z.B. Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren und Abgaben) nach Anforderung durch einen der Geschäftsführer unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafter abzutreiben und einzubehalten.

14.5 Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafter nach § 13.4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages oder der Übertragung eines Gesellschaftsanteils gemäß § 15.3 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages hat der (insoweit) ausscheidende Gesellschafter dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft ferner eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafter an der Gesellschaft (höchstens jedoch 1.000,00 US\$ (eintausend US-Dollar)) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des (insoweit) ausgeschiedenen Gesellschafter zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

14.6 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit als er von einem Gläubiger der Gesellschaft (als natürliche oder juristische Person) in Anspruch genommen worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung oder des vorgenannten Freistellungsanspruches nicht verlangen.

14.7 Scheidet ein Gesellschafter gemäß den Regelungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft aus, so sind die Geschäftsführer berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,

(a) anstelle des ausgeschiedenen Gesellschaftern einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder

(b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen,

vorausgesetzt jedoch, dass das Kapital der Gesellschaft danach nicht höher ist als vor dem Ausscheiden des Gesellschaftern.

§ 15 VERFÜGUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG

15.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 und 3 des vorliegenden § 15.1 kann jeder Kommanditist über seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise verfügen, vorausgesetzt jedoch, die Geschäftsführer haben der Verfügung schriftlich zugestimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter 15.000,00 US\$ (fünfzehntausend US-Dollar) absinkt oder nicht einem durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht oder die EU-Beteiligung unter 51 % absinken würde. Die Zustimmung kann zudem für die Einräumung eines Nießbrauchsrechts verweigert werden.

Kommanditist 1 ist berechtigt, über seine Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise zu verfügen, vorausgesetzt jedoch, die Verfügung erfolgt zugunsten eines Dritten, der das LNG-Schiff bereedert und die beiden Geschäftsführer haben der Verfügung schriftlich zugestimmt. Im Übrigen ist Kommanditist 1 nicht berechtigt, vor dem 1. Januar 2008 über seine Kommanditbeteiligung ganz oder teilweise zu verfügen. Kommanditist 1 kann jedoch vor diesem Zeitpunkt über seine Kommanditbeteiligung verfügen, sobald der Bereederungsvertrag beendet wurde. In diesem Fall steht Komplementär 1 oder einem von ihm benannten Dritten ein Vorkaufsrecht an den Kommanditanteilen von Kommanditist 1 zu. Das Vorkaufsrecht kann mit einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Vorlage eines Kaufvertrages ausgeübt werden.

Eine Übertragung der Kommanditbeteiligung kann – soweit des vorliegenden Gesellschaftsvertrages nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – nur mit Wirkung zum Ende eines (Kalender-) Quartals erfolgen, das auf die Zustimmung folgt.

- 15.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13.1 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 13.4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so sind die Komplementäre unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils angewachsenen Gesellschaftsanteil einem oder mehreren von den Komplementären zu benennenden Dritten (gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.
- 15.3 Die Komplementäre sind unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 13.4 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages beschriebenen Fälle vorliegt, – statt des Ausschlusses des Gesellschafters oder der Kündigung des betreffenden Teils der Beteiligung – innerhalb von 12 (zwölf) Monaten den betroffenen Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von den Komplementären zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen, vorausgesetzt jedoch, der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 14.3 (b) des vorliegenden Gesellschaftsvertrages im Falle des Ausschlusses

dem betreffenden Gesellschafter als Abfindungsguthaben abzüglich jeglicher Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit einer solchen Veräußerung entstanden sind, zu zahlen wäre; der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem betreffenden Gesellschafter zu. Der betreffende Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem die Übertragung des betreffenden Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Geschäftsführer werden den betreffenden Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

- 15.4 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und/oder Steuern, die durch den Verlust der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach der Tonnagebesteuerung anfallen), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über die Beteiligung, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 12 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages aufrechnen.

- 15.5 Für die Abwicklung von Erbschaft- oder Schenkungsvorgängen zahlt der jeweils neu eintretende Kommanditist an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Übertragung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 US\$ (zweihundertfünfzig US-Dollar) zzgl. Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Kommanditisten zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.

§ 16 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

- 16.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 16.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren.
- 16.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, den Anteil des Verstorbenen auf den Testamentsvollstrecker umzuschreiben, diesen verfügen zu lassen und gegenüber dem Testamentsvollstrecker mit befreiender Wirkung sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die sich gegenüber dem verstorbenen Gesellschafter aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag ergeben.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

- 16.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens 15.000,00 US\$ (fünfzehntausend US-Dollar), sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest 15.000,00 US\$ (fünfzehntausend US-Dollar) oder einen durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält und die EU-Beteiligung nicht unter 51 % (einundfünfzig Prozent) absinkt.
- 16.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu

benennen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betreffenden Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet. Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden §§ 15.4 und 15.5 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages Anwendung.

- 16.6 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 15 des vorliegenden Gesellschaftsvertrages.

§ 17 KOSTEN

- 17.1 Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft.
- 17.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und gegebenenfalls sein Rechtsnachfolger (z.B. sein Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit im vorliegenden Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 17.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 17.4 Jeder Gesellschafter der Gesellschaft, der gegen vorstehenden § 4.4 verstößt, ist umgehend nach schriftlicher Aufforderung dazu verpflichtet, die Gesellschaft und alle ihrer Gesellschafter gegen bzw. von jegliche(n) Verluste(n), Steuern oder sonstige(n) Nachteile(n) (z.B. der Verlust der Tonnagesteuer-Vorteile) schadlos zu halten bzw. freizustellen, die diesen aufgrund eines solchen Vertragsbruches aufseiten eines der Gesellschafter entstehen.

§ 18 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

18.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst

- (a) durch Beschluss der Gesellschafter;
- (b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- (c) durch gerichtliche Entscheidung;
- (d) im Fall der Veräußerung des LNG-Schiffes, nach vollständigem Eingang der Kaufpreiszahlung; sowie
- (e) im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des LNG-Schiffes, nach der Abwicklung des Totalverlustes.

18.2 Die Liquidation erfolgt durch Komplementär 1 oder einem von diesen bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des vorliegenden Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

19.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z.B. Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) haben Komplementär 1 oder einen von diesem benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Kommt ein Kommanditist oder Rechtsnachfolger seiner Verpflichtung gemäß vorstehenden Satz 1 nicht nach und entsteht ihm oder der Gesellschaft dadurch ein Nachteil, so ist dieser Nachteil von diesem Kommanditisten zu tragen.

19.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten

- (a) der Gesellschaft etwaige Änderungen seiner Angaben, die er in der ursprünglichen Beitrittsvereinbarung (auf deren Grundlage der Gesellschafter Anteilseigner an der Gesellschaft wurde) zwischen dem betreffenden Gesellschafter und der Gesellschaft gemacht hat (z. B. Anschrift, Nationalität, Wohnsitz oder Firmensitz, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Betriebsfinanzamt oder Steuernummer) unverzüglich mitzuteilen; und
- (b) bei der Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

19.4 Der vorliegende Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist gemäß dieser Gesetze auszulegen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern ist Hamburg.

19.5 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechenden Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

19.6 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von den Geschäftsführern nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.

19.7 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

CFB Commerz Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH

Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf

Telefon - 0211 7708-2200

Telefax - 0211 7708-3280

E-Mail - info@cfb-fonds.de

Internet - www.commerzleasing.de/cfb-fonds

**COMMERZLEASING
UND IMMOBILIEN** 

COMMERZLEASING UND IMMOBILIEN GRUPPE

Immobilien- und Mobilienleasing / Structured
Investments / Eigeninvestments / CFB-Fonds /
Baumanagement / Immobilienmanagement / Service